



DIE ARMUTSKONFERENZ.

DIE ARMUTSKONFERENZ (Hg.)

MONITORING

„BEDARFSORIENTIERTE
MINDESTSICHERUNG“

Analyse und Vergleich der Länderbestimmungen zur
Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2011

2., überarbeitete u. aktualisierte Fassung – August 2012

INHALTSVERZEICHNIS

0. WAS SIE VOR DER LEKTÜRE WISSEN SOLLTEN	S. 6	2. EXISTENZSICHERUNG IM RAHMEN DER BMS	S. 17
1. GRUNDLAGEN	S. 7	2.1. GELDLEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH (2011)	S. 17
1.1. IN WELCHEN RECHTSDOKUMENTEN IST DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG IM BUNDESLAND GEREGLT?	S. 7	2.1.1. Wie wurden die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegten Mindeststandards in Landesrecht umgesetzt?	S. 17
1.2. WURDEN DIE VERBESSERUNGEN, DIE DIE VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG GEGENÜBER DER SOZIALHILFE ALT VORSIEHT, IM JEWEILIGEN LANDESGESETZ ZUR BMS UMGESETZT?	S. 8	2.1.1.1. Erwachsene	S. 18
1.2.1. Krankenversicherung	S. 8	2.1.1.2. Kinder	S. 19
1.2.2. Regress: KEIN Regress durch ...	S. 9	2.1.1.2.1. Minderjährige Kinder	S. 19
1.2.3. Unbefristetes Schonvermögen	S. 9	2.1.1.2.2. Volljährige Kinder in Bedarfsgemeinschaft	S. 20
1.2.3.1. Unbefristetes Schonvermögen – in der Sozialhilfe alt	S. 9	2.1.1.3. Sonstiges	S. 21
1.2.3.2. Unbefristetes Schonvermögen – in der BMS	S. 10	2.1.2. Eigene Mindeststandardregelungen in Landesgesetzen, die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht vorgesehen sind	S. 22
1.2.4. Befristetes Schonvermögen	S. 10	2.1.2.1. Volljährige, unterhaltsberechtigte Personen (mit und ohne Familienbeihilfe-Bezug)	S. 22
1.2.5. Eigenes, vom AVG abweichendes Verfahrensrecht	S. 11	2.1.2.2. AlleinerzieherInnen	S. 23
1.2.6. Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft	S. 12	2.1.2.3. Minderjährige	S. 23
1.2.7. Einklagen von Unterhaltsansprüchen	S. 13	2.1.2.4. Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind	S. 24
1.2.8. Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration	S. 13	2.1.2.5. Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben	S. 24
1.2.9. Einschränkung des Auswahlermessens	S. 15	2.1.2.6. Personen, die wegen Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr und Fehlen geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können	S. 24
1.2.10. Valorisierung der Leistung	S. 15	2.1.2.7. Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen	S. 24
		2.1.2.8. Personen, die der Gewalt durch Angehörige (inkl. Lebensgefährten) ausgesetzt sind	S. 24

2.2.	EXKURS: LANDESRECHTLICHE REGELUNGEN ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTS FÜR MENSCHEN MIT ERHEBLICHER BEHINDERUNG (hier verstanden als: Bezug von erhöhter Familienbeihilfe), DIE IN PRIVATHAUSHALTEN LEBEN (dh., keine stationäre Unterbringung)	S. 25	2.5.3.8	i.Z. mit Bekleidung	S. 38
			2.5.3.9	i.Z. mit Schulden / Rückstände / offene Rechnungen / Kostenübernahmen	S. 39
			2.5.3.10.	i.Z. mit Delogierungsprävention	S. 39
2.3.	LEISTUNGEN FÜR DAS WOHNEN	S. 26	2.6.	ANRECHENBARKEIT von EINKOMMEN	S. 40
2.3.1.	Grundleistung für das Wohnen im Rahmen der BMS – mit Rechtsanspruch	S. 26	2.6.1.	Anrechnungsfreie Einkommen in der BMS laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – sofern die Personen in Privathaushalten leben (NICHT bei stationärer Unterbringung – dann gelten Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes)	S. 40
2.3.2.	Zusatzleistungen für das Wohnen im Rahmen der BMS – mit und ohne Rechtsanspruch	S. 28	2.6.2.	Weitere anrechnungsfreie Einkommen in den Landesgesetzen / Landesverordnungen	S. 40
2.3.3.	Exkurs: Die Wohnbeihilfe als Leistung der Wohnbauförderung im Rahmen in der BMS	S. 29	2.7.	BERÜCKSICHTIGUNG VON ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN BZW. SONSTIGEN EINKOMMENS-MINDERNDEN UMSTÄNDEN BEI DER LEISTUNGSBEMESSUNG	S. 42
2.3.4.	Zusätzliche Leistungen der Länder für Energie bzw. Heizkosten im Winter	S. 31	2.8.	LEISTUNGEN AN PERSONEN OHNE ÖSTERR. STAATSBÜRGERSCHAFT	S. 43
2.4.	SONDERZAHLUNGEN (MIT RECHTSANSPRUCH)	S. 32	2.9.	LEISTUNGEN AN SELBSTÄNDIGE	S. 45
2.4.1.	in der Sozialhilfe alt	S. 32	2.10.	SANKTIONEN – LEISTUNGSKÜRZUNGEN	S. 45
2.4.2.	in der BMS	S. 33	2.10.1.	Gründe für Leistungskürzung bzw. sonstige Sanktionen in der BMS	S. 45
2.5.	ZUSATZLEISTUNGEN - MIT UND OHNE RECHTSANSPRUCH	S. 34	2.10.1.1.	kein sparsamer bzw. zweckmäßiger Umgang mit den Mitteln	S. 45
2.5.1.	in der Sozialhilfe alt	S. 34	2.10.1.2.	Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft	S. 46
2.5.2.	in der BMS	S. 34	2.10.1.3.	Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt	S. 46
2.5.3.	BMS: In welchen Fällen sehen die Regelungen (Gesetz, Verordnung, Handbuch zum Vollzug) <i>grundsätzlich</i> Zusatzleistungen vor?	S. 35	2.10.1.4.	Verletzung der Mitwirkungspflicht	S. 47
2.5.3.1.	Grundsätzliches	S. 35	2.10.1.5.	Verwaltungsstrafen für BMS-BezieherInnen – zusätzlich zur Verpflichtung, Leistungen rückzuerstatten	S. 48
2.5.3.2.	i.Z. mit Kindern	S. 35	2.10.1.6.	Verwaltungsstrafen für auskunftspflichtige Dritte, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen	S. 48
2.5.3.3.	i.Z. mit Wohnraum / Wohnraumbeschaffung	S. 35			
2.5.3.4.	i.Z. mit Möbeln	S. 37			
2.5.3.5.	i.Z. mit Hausrat / Geräten	S. 37			
2.5.3.6.	i.Z. gesellschaftlicher Teilhabe	S. 38			
2.5.3.7.	i.Z. mit Gesundheit	S. 38			

2.10.2. Verbesserungen und Verschlechterungen bei den Sanktionen / Leistungskürzungen in der BMS gegenüber der Sozialhilfe alt	S. 48
2.10.2.1. kein sparsamer bzw. zweckmäßiger Umgang mit den Mitteln	S. 48
2.10.2.2. Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft: Maximal mögliche Höhe der Kürzung d. Leistung f. d. Lebensunterhalt	S. 48
2.10.2.3. Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt	S. 49
2.10.2.4. Verletzung der Mitwirkungspflicht	S. 49
2.10.2.5. Verwaltungsstrafen für BMS BezieherInnen – zusätzlich zur Verpflichtung, Leistungen rückzuerstatten	S. 50
2.10.2.6. Verwaltungsstrafen für auskunftspflichtige Dritte, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen	S. 50

3. RECHENBEISPIELE – STAND 2011

Bis zu welcher max. Höhe war das Haushaltseinkommen 2011 aufzustocken? (exkl. zusätzliche, nicht anrechenbare Einkünfte wie Familienbeihilfen etc)	S. 51
3.1. <u>BEISPIEL 1:</u> Obdachlose Person, 53 Jahre, im Notquartier	S. 51
3.2. <u>BEISPIEL 2:</u> 2 erwachsene Personen (Eltern), beide erwerbsfähig, 2 minderjährige Kinder, Gemeindewohnung	S. 52
3.3. <u>BEISPIEL 3:</u> 2 erwachsene Personen (Eltern), beide erwerbsfähig, 2 minderjährige Kinder, Großmutter im Pensionsalter, in privater Mietwohnung	S. 53
3.4. <u>BEISPIEL 4:</u> 17-jähriger wohnungsloser Jugendlicher, in keiner Einrichtung der Jugendwohlfahrt, lebt gemeinsam mit diesem in Wohnung eines volljährigen Freundes	S. 54

3.5. <u>BEISPIEL 5:</u> 17-jährige alleinerziehende Mutter, 3 Monate altes Baby, in eigener privater Mietwohnung	S. 55
3.6. <u>BEISPIEL 6:</u> Volljährige alleinstehende Mutter, mit volljähriger, behinderter Tochter (erhöhte Familienbeihilfe), Gemeindewohnung	S. 56
3.7. <u>BEISPIEL 7:</u> Obsorgeberechtigte Großmutter, 55 Jahre, mit minderjährigem Enkel (Familienbeihilfe-Bezug), dem gegenüber sie auch unterhaltspflichtig ist, private Mietwohnung	S. 57
3.8. <u>BEISPIEL 8:</u> Alleinstehende Person, mind. 6 Monate nicht erwerbsfähig, Gemeindewohnung	S. 58
3.9. <u>BEISPIEL 9:</u> Alleinstehende Person, mind. 12 Monate nicht erwerbsfähig, Pensionsvorschuss, Gemeindewohnung	S. 59
3.10. <u>BEISPIEL 10:</u> Alleinstehende Person im Pensionsalter, private Mietwohnung	S. 60
3.11. <u>BEISPIEL 11:</u> Alleinstehende Person, erwerbsfähig, Diabetiker, 58 Jahre, Gemeindewohnung	S. 61

4. VERBESSERUNGEN, VERSCHLECHTERUNGEN UND UNGELÖSTE PROBLEME

4.1. PLUSPUNKTE IM GESETZ, DIE ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DER VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG HINAUSGEHEN	S. 62
4.1.1. Der Ausgangswert für die Mindeststandards bzw. einzelne Mindeststandards sind großzügiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	S. 62

4.1.2.	Höhere Mindeststandards für einzelne Gruppen, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	S. 62	4.3.3.	Wurden Leistungen in Kann-Leistungen umgewandelt, auf die früher ein Rechtsanspruch bestand?	S. 70
4.1.3.	Ansprüche für alleinstehende / alleinerziehende mündige Minderjährige (= ab 14 Jahre)	S. 63	4.3.3.1	<i>VOLLZUG: Werden Zusatz-Leistungen, auf die unter der Sozialhilfe alt ein Rechtsanspruch bestand, nicht aber unter der BMS, nun seltener bzw. nicht mehr gewährt?</i>	S. 70
4.1.4.	Leistungen für das Wohnen sind großzügiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	S. 63	4.3.4.	Wurden ZUGANGSBEDINGUNGEN zu Leistungen ERSCHWERT?	S. 71
4.1.5.	Rechtzeitigkeit der Hilfe	S. 63	4.3.5.	Wurden bestehende SANKTIONEN verschärft oder neue Sanktionen EINGEFÜHRT?	S. 71
4.1.6.	Fachlichkeitsgebot / Sozialplanung	S. 64	4.3.6.	Sonstige Verschlechterungen im Rahmen der BMS	S. 72
4.1.7.	Rechtsschutz	S. 64	4.3.7.	Verschlechterungen, die sich durch Schlechterstellung bzw. Ausschluss von BMS-Anspruchsberechtigten bei anderen Landes-Leistungen ergeben	S. 74
4.1.8.	Rechtsansprüche auf Zusatzleistungen	S. 64	4.4.	WAS WAR IN DER SOZIALHILFE ALT PROBLEMATISCH UND BLEIBT ES AUCH IN DER BMS?	S. 75
4.1.9.	Valorisierung der Leistung	S. 65	4.5.	PROBLEME BEI DER EINDEUTIGKEIT VON REGELUNGEN: Schaffen die Landesgesetze bzw. Verordnungen Klarheit gegenüber den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?	S. 76
4.1.10.	Mindestsicherungsbeirat	S. 65			
4.2.	VERBESSERUNGEN GEGENÜBER DER SOZIALHILFE ALT	S. 65			
4.2.1.	abgeschaffte bzw. abgemilderte Sanktionen	S. 65			
4.2.2.	Zahlungsverpflichtungen müssen bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden	S. 66			
4.3.	VERSCHLECHTERUNGEN	S. 66			
4.3.1.	Wurde das „Verschlechterungsverbot“ gebrochen?	S. 66			
4.3.2.	Wurden im Zuge der Einführung der BMS Leistungen abgeschafft?	S. 67			
4.3.2.1.	Richtsatzüberschreitungen – mit Rechtsanspruch	S. 67			
4.3.2.2.	Sonderbedarf	S. 68			
4.3.2.3.	Sonderzahlungen	S. 69			
4.3.3.4.	Geldleistungen für den Kauf neuer Bekleidung	S. 69			
			5.	SONSTIGES	S. 78
			5.1.	DIE BMS ALS „SPRUNGBRETT IN DEN ARBEITSMARKT“?	S. 78
			5.2.	PERSPEKTIVEN-PLÄNE / INDIVIDUALISIERTE HILFEPLÄNE	S. 78

0. Was Sie vor der Lektüre noch wissen sollten

- Die Matrix ist von links nach rechts und von oben nach unten zu lesen: in der Spalte ganz links findet sich die jeweilige Fragestellung, die in den Spalten rechts davon für jedes Bundesland beantwortet wird.
- Analyse und Vergleich erfolgen in Form einer Matrix. Ziel war es, durch die tabellarische Darstellung und durch die Verwendung von Symbolen eine ebenso rasche wie leichte Orientierung zu ermöglichen. Allgemein gilt: „✓“ steht für „ja“, „x“ steht für „nein“. Bei Abschnitten, deren Inhalte die Verwendung einer komplexeren Symbolliste erfordert haben, findet sich die entsprechende Legende jeweils unmittelbar nach der Abschnitts-Überschrift.
- Analyse und Vergleich basieren auf den Mindestsicherungsgesetzen in ihrer ersten erlassenen Fassung, sowie auf Basis der Sozialhilfegesetze in der jeweiligen Fassung vor Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die Rechenbeispiele beruhen auf den Mindeststandard-Bestimmungen, wie sie im Sommer 2011 (OÖ: Herbst 2011) in Kraft waren. Dh., die Ergebnisse dieser Matrix müssen sich nicht in jedem Fall mit dem Status Quo decken, Zwischenzeitlich ist es in einigen Bundesländern zu Novellierungen von Gesetzen und Verordnungen gekommen. Die damit verbundenen Änderungen haben wir bestmöglich eingearbeitet. Wo immer es sich um eine neue, von der ursprünglich beschlossenen Fassung abweichende Regelung handelt, wird dies explizit ausgewiesen. Die Rechenbeispiele sind jedenfalls nicht mehr aktuell, da die Mindeststandards in allen Bundesländern zwischenzeitlich valorisiert wurden.
- Es werden die rechtlichen Bestimmungen in Gesetz und Verordnung bzw. Verordnungen analysiert und verglichen – diese müssen nicht notwendigerweise immer mit der Vollzugswirklichkeit übereinstimmen. Nicht zuletzt die Studie der ARMUTSKONFERENZ zu den Vollzugspraxen in der offenen Sozialhilfe aus dem Jahr 2008 hat gezeigt, dass es diesbezüglich große Diskrepanzen gibt. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich dieser Umstand durch Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht grundlegend geändert hat. Bei Fragestellungen, bei denen es dezidiert um die Vollzugspraxen bzw. die Rechtswirklichkeit geht, wird dies explizit ausgewiesen.
- Es kommt vor, dass ein und dieselbe Fragestellung an unterschiedlichen Stellen der Matrix mehrfach aufgegriffen wird. Dabei handelt es sich nicht um ein Versehen, sondern um Absicht: Jeder Themenblock soll in sich schlüssig und abgeschlossen sein.

Wer hat die Matrix für das jeweilige Bundesland befüllt?

WIEN: Martina Kargl, Bettina Demblin, Waltraud Gerger

NÖ: Martina Kargl, Bettina Demblin, Marianne Weigl

BURGENLAND: Delia Jagersberger, Martina Kargl

SALZBURG: Eva Stöckl, Robert Buggler, Martina Kargl

TIROL: Verein DOWAS Innsbruck, Martina Kargl

VORARLBERG: Andrea Kramer, Erich Ströhle, Martina Kargl

STEIERMARK: David Prabitz, Iris Eder, Martina Kargl

KÄRNTEN: Doris Brunner, Martina Kargl

OÖ: Martina Kargl, Thomas Martetschläger

Matrix-Entwicklung und Textredaktion: Martina Kargl

Sie haben einen Fehler entdeckt oder sehen die Notwendigkeit, dass etwas ergänzt wird?
Wir freuen uns über Hinweise und Feedback! office@armutskonferenz.at

Impressum:

Herausgeberin: DIE ARMUTSKONFERENZ, Herklotzgasse 21/3, 1150 Wien.

T +43 (0)1 402 69 44 12, F +43 (0)1 402 69 44 19,

eMail office@armutskonferenz.at, www.armutskonferenz.at

2., überarbeitete und aktualisierte Fassung

Stand: August 2012

1. GRUNDLAGEN

1.1. IN WELCHEN RECHTSDOKUMENTEN IST DIE BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG IM BUNDESLAND GEREGLT?

Legende

✓ = ja, es gibt ein solches Rechtsdokument

(✓) = trifft mit Einschränkungen zu

X = nein, ein solches Rechtsdokument ist nicht bekannt

? = ein solches Dokument existiert eventuell, ist aber nicht bekannt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Landesgesetz	Wiener Mindestsicherungsgesetz	NÖ Mindestsicherungsgesetz	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz	Salzburger Mindestsicherungsgesetz	Tiroler Mindestsicherungsgesetz	Mindestsicherungsgesetz	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz	Kärntner Mindestsicherungsgesetz Anmerkung: in Kärnten gibt es seit 2007 ein „Kärntner Mindestsicherungsgesetz“. Mit dem LGBl 97/2010 wurden die Vorgaben der Vereinb.gemäß Art. 15a B-VG in Kärntner Landesrecht umgesetzt. Die Basis für Vergleichsfragen zwischen „Sozialhilfe alt“ und „BMS“ bilden deshalb das LGBl. 8/2010 (im Sinne von „Sozialhilfe alt“) und der das LGBl. 97/2010 („BMS“).	Oö Mindestsicherungsgesetz
In Kraft getreten per:	01.09.2010	01.09.2010	Rückwirkend: 01.09.2010	01.09.2010	01.01.2011, Übergangsbestimmungen rückwirkend per 01.09.2011	10.12.2010	01.03.2011	01.01.2011	01.10.2011, teilweise rückwirkend per 01.09.2010
Novellierung(en) des Gesetzes seither (Kundmachungsdatum)	31.01.2011 u. 15.03.2011	20.6.2011	29.3.2012	20.07.2012	--	15.05.2012	08.03.2012	29.02.2012	--
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> VO zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien 	<ul style="list-style-type: none"> VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln NÖ Mindeststandardverordnung 	Bgld. MindeststandardVO	<ul style="list-style-type: none"> VO über d. ergänzende Wohnbedarfshilfe VO über d. Gewährung v. Leistungen an Fremde gemäß § 4 Abs 4 Sbg MSG VO über d. Gewährung v. Zusatzleistungen für Sonderbedarfe VO über d. Hilfe in besonderen Lebenslagen 	x	Verordnung der Landesregierung über Arten, Form und Ausmaß der Mindestsicherung, über den Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und den Ersatz der Mindestsicherung.	Durchführungsverordnung zum Mindestsicherungsgesetz	Kärntner Mindeststandard-Verordnung	Oö. Mindestsicherungsverordnung
Kundmachungen	--	--	--	<ul style="list-style-type: none"> Kundmachung über die Höhe der Mindeststandards 	--	--	--	--	--

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Handbuch zum Vollzug (bzw. Erlässe-Sammlung)	✓	✓	Aktuell: x aber in Planung	?	?	?	x	?	✓
Wird dieses Handbuch offiziell an soziale NPOs weitergegeben?	x	x	--	--	--	--	--	--	x
Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sonstiges (bitte benennen!)	--	--	--	Ein altes SH-Handbuch existiert, aktuell (2011) nur 2 Erlässe betreffend Hilfe in besonderen Lebens-lagen und Fremde	--	--	--	--	--

1.2. WURDEN DIE VERBESSERUNGEN, DIE DIE VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG GEGENÜBER DER SOZIALHILFE ALT VORSIEHT, IM JEWEILIGEN LANDESGESETZ ZUR BMS UMGESETZT?

Legende

- ✓ = ja
- (✓) = ja, aber mit Einschränkungen
- ! = Regelung ist günstiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht
- x = nein
- ? = unbekannt

1.2.1. Krankenversicherung

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Einbezug in gesetzliche Krankenversicherung	✓	✓ Zudem: Krankenhilfe f. hilfsbedürftige Personen, d. nicht in KV einbezogen werden, weil sie keine BMS-Leistung erhalten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
e-Card	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
VOLLZUG: In der Krankenversicherung gibt es Selbstbehalte für Heilbehelfe u. Hilfsmittel (z.B. Zahnsparungen, Brillen) und bei Krankenhausaufenthalten für mitversicherte Angehörige. Schreibt das BMS-Landsgesetz bzw. eine Verordnung vor, dass diese Kosten durch die BMS zu übernehmen sind?	x	x	✓	x	✓ Unabhängig vom Bezug von Leistungen nach Abs 1 (Einbeziehung in die KV od. Übernahme d. tatsächl. Krankenkosten) sind allfällige Selbstbehalte und Rezeptgebühren f. Pflichtleistungen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung zu übernehmen	x	x	x	✓ und x <u>„Erforderlichenfalls zu übernehmen“ sind (Rechtsanspruch!):</u> Selbstbehalte, Kostenteile oder Zuzahlungen, die im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen sind. <u>Nicht zu übernehmen sind:</u> bundes- oder landesgesetzlich geregelte Eigenleistungen bei Aufenthalten oder Behandlungen in Krankenanstalten

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
VOLLZUG: falls kein Rechtsanspruch besteht: werden diese Kosten im Rahmen der Leistungen ohne Rechtsanspruch übernommen?	X Laut Handbuch grundsätzl. nein – Verweis an Unterstützungsfonds der WGKK	?	--	X Verweis an Unterstützungsfonds der SGKK	--	?	X Ev. Ansprüche auf Hilfe in besonderen Lebenslagen nach d. Stmk. SH-Gesetz	?	--

1.2.2. Regress: KEIN Regress durch ...

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• BezieherInnen, wenn sie später durch Erwerbsarbeit zu Einkommen u. Ersparnissen (Vermögen) kommen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
• Kinder	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) Im Sinne von: Abtretung d. Unterhaltsanspruchs bei noch nicht erlangter bzw. verlorener Selbsterhaltungsfähigkeit	Seit 1.3.2012: (✓) Im Sinne von: Abtretung d. Unterhaltsanspruchs bei noch nicht erlangter bzw. verlorener Selbsterhaltungsfähigkeit	✓
• Enkelkinder	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
• Großeltern	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
• Eltern volljähriger LeistungsbezieherInnen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) Analog z. Kindern	Seit 1.3.2012: (✓) Analog z. Kindern	✓
• Personen, denen LeistungsbezieherInnen Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben	✓	✓	✓	X Keine derartige Formulierung im Gesetz	X Keine derartige Formulierung im Gesetz	X Keine derartige Formulierung im Gesetz	✓	X Keine derartige Formulierung im Gesetz	✓
REGELUNG OHNE GRUNDLAGE IN VEREINBARUNG GEMÄß Art. 15a B-VG: Sind d. einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, per Gesetz ausdrücklich zum „solidarischen“ Ersatz der Kosten verpflichtet?	✓	X	X	2011: X Seit 1.8.2012: ✓	X	X	X	X	X

1.2.3. Unbefristetes Schonvermögen

1.2.3.1. Unbefristetes Schonvermögen – in der Sozialhilfe alt

Gab es auch unter der – offenen! - Sozialhilfe alt ein unbefristetes Schonvermögen?

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gegenstände zur Erwerbsausübung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Mit Ausnahme v. Schonvermögen (s.u.) nur allgemeine. Formulierung: v. Verwertungspflicht nur Gegenstände ausgenommen,	✓
Gegenstände zur Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓
Angemessener Hausrat	X	✓	X	X	✓	✓	✓		✓
Berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände erforderliche Kraftfahrzeuge	(✓) KFZ nicht explizit genannt, aber Gegenstände zur persönl. Fortsetz. einer Erwerbstätigkeit – in Wien schwer argumentierbar	(✓) KFZ nicht explizit genannt, aber „Gegenstände die zur Aufnahme od. Fortsetzung der Erwerbsarbeit notwendig“	(✓) KFZ nicht explizit genannt, aber Gegenstände nicht verwertbar, die persönl. Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienen	(✓) KFZ nicht explizit genannt, aber „Gegenstände, die persönl. Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit dienen“	(✓) „Gegenstände, d. z. Aufnahme od. Fortführung eines Berufes, einer Berufsausbildung od. einer Erwerbstätigkeit notwendig sind“	✓	✓	„deren Verwertung eine soziale Notlage erst auslösen, verlängern oder deren Überwindung gefährden würde“	(✓) Kraftfahrzeuge nicht explizit genannt, aber „Gegenstände, d. zur Fortsetzung (Aufnahme) einer Erwerbstätigkeit dienen“

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Verwertung von Immobilien darf nicht verlangt werden, wenn sie der Deckung des Wohnbedarfs dienen (sehr wohl aber: grundbücherliche Sicherstellung)	x	✓	✓	(✓) Verwertung darf nicht verlangt werden, „wenn Notlage verschärft oder von vorübergehender in dauerhafte Notlage“ wird	✓	(✓) Wenn Verwertung besondere Härte darstellen würde oder d. Immobilie d. Ehepartner bzw. d. Kind(ern) als Unterkunft dient	✓	x Keine explizite Ausnahme, kann im Vollzug eventuell unter „Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar“ subsumiert werden	x
Ersparnisse	x	x	x	x	(✓) kleinere Barbeträge ohne nähere Konkretisierung	✓ Kl. Barbeträge / Ersparnisse zu Pensionsvorsorge-Zwecken	x	✓ 6-faches des Mindeststandards	x

1.2.3.2. Unbefristetes Schonvermögen – in der BMS

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gegenstände zur Erwerbsausübung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gegenstände zur Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse	✓	✓	✓	✓	✓	✓	?	✓	✓
Angemessener Hausrat	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände erforderliche Kraftfahrzeuge	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ersparnisse in Höhe des 5-fachen des Ausgangswertes	✓ keine Regelung in Gesetz/Verordnung, ob pro Person oder Bedarfsgemeinschaft Vollzugshandbuch: Freibetrag gilt pro Bedarfsgemeinschaft	✓ keine Regelung in Gesetz/Verordnung/ Erläuterungen, ob pro Person oder Bedarfsgemeinschaft Information d. Landes NÖ: VOLLZUG: pro Person in Bedarfsgemeinschaft	✓ keine Regelung in Gesetz/Verordnung/ Erläuterungen, ob pro Person oder Bedarfsgemeinschaft VOLLZUG: Pro Bedarfsgemeinschaft	✓ Erläuterungen: Freibetrag gilt pro Bedarfsgemeinschaft	✓ VOLLZUG: Freibetrag gilt pro Person	✓ Aber: gilt nicht für Sonderleistungen. keine Regelung in Gesetz/Verordnung, ob pro Person oder Bedarfsgemeinschaft VOLLZUG: Freibetrag gilt pro Bedarfsgemeinschaft	✓ Erläuterungen zur Novellierung 2012: 2011: Freibetrag in Höhe d. Ausgangswertes pro Person i.d. Bedarfsgemeinschaft Seit 1.3.2012: Freibetrag in Höhe des 5-fachen d. jeweils zur Anwendung kommenden Mindeststandards pro Person i.d. Bedarfsgemeinschaft	✓ 2011: Unklar, ob Freibetrag pro Person od. f. gesamte Bedarfsgemeinschaft gilt Seit 1.3. 2012: per Gesetz • Alleinstehende u. AlleinerzieherInnen: • 5-faches d. Ausgangswertes • Pers. in Haushaltsgemeinschaft je 3,75-faches d. Ausgangsw.	✓ Gesetz: pro Bedarfsgemeinschaft
Verwertung von Immobilien darf nicht verlangt werden, wenn sie der Deckung des Wohnbedarfs dienen (sehr wohl aber: grundbücherliche Sicherstellung nach 6 Monaten Bezug innerhalb von 2 Jahren)	✓	✓	✓	✓	✓	✓ ABER: grundbücherliche Sicherstellung nur dann zulässig, wenn sie keine besondere Härte darstellt	✓	x Keine explizite Ausnahme selbstbewohnter Immobilien, kann im Vollzug eventuell unter „Vermögen, dessen Verwertung vorerst nicht mögl. od. nicht zumutbar“ subsumiert werden	✓

1.2.4. Befristetes Schonvermögen

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Möglichkeit der grundbücherlichen Sicherstellung des Eigenheims (nach 6 Monaten Leistungsbezug innerhalb von 2 Jahren)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
REGELUNG OHNE GRUNDLAGE IN VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15a B-VG: Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht die grundbücherliche Sicherstellung nach 6 Monaten Leistungsbezug nur als Kannbestimmung vor. Sieht dem gegenüber das Landesgesetz vor, dass eine grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen werden muss („ist vorzunehmen“)?	✓	x	x	✓	x aber Wortlaut im Gesetz „... so hat sich der MS-Bezieher zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten nach Beseitigung der Notlage zu verpflichten und dafür eine Sicherstellung anzubieten.“	X AUCH: grundbücherliche Sicherstellung nur dann zulässig, wenn sie keine besondere Härte darstellt = dh., unbewegl. Vermögen nicht zur Deckung d. Wohnbedarfs genutzt wird	✓	x	x
REGELUNG OHNE GRUNDLAGE IN VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15a B-VG: Sieht das Landesgesetz vor, dass bei Unterschreitung von Bagatellbeträgen bzw. bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand eine grundbücherliche Sicherstellung unterbleiben kann?	x	✓	✓	X	x	✓	x	x	x Aber: wenn Kosten der BMS weniger als das Fünffache des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes ausmachen, darf von den BMS-BezieherInnen kein Ersatz verlangt werden
Verwertung von sonstigem Vermögen (mit Ausnahme unbewegliches Vermögen) erst nach 6 Monaten Leistungsbezug, soweit sie den Freibetrag in Höhe des 5-fachen Ausgangswertes nicht übersteigen	✓	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓

1.2.5. Eigenes, vom AVG abweichendes Verfahrensrecht

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Entscheidung spätestens binnen 3 Monaten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Verpflichtende Schriftform der Erledigungen:	X Aber: falls AntragstellerIn Schriftform beantragt: ✓ aufgrund AVG	✓	✓	(✓) Bei Pflichtleistungen u. Gewährung v. Leistungen als Sachleistungen	✓	✓	✓	✓	✓
• MÖGLICHE UMSETZUNG IM LANDESGESETZ bei Pflichtleistungen: schriftlicher Bescheid	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
• falls nein: VOLLZUG: wird generell per schriftlichem Bescheid entschieden, obwohl das Gesetz keine Pflicht zum schriftlichen Bescheid kennt?	✓	--	--	--	--	--	--	--	--
• MÖGLICHE UMSETZUNG IM LANDESGESETZ bei Kannleistungen: Mitteilung	x	x	x	x VOLLZUG: Entscheid per Mitteilung	✓ Über Anträge ist grundsätzl. schriftlich zu entscheiden, bei Kannleistungen: keine bestimmte Form vorgeschrieben	✓ VOLLZUG: Auch bei Kannleistung schriftliche Erledigung	x	x	x
Ausschluss der Möglichkeit eines Berufungsverzichts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Großzügige Definition des zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personenkreises:									
• MÖGLICHE UMSETZUNG IM LANDES-GESETZ Jeder volljährigen Person der Bedarfsgemeinschaft wird das Recht eingeräumt, für sich einen eigenständigen Antrag zu stellen	x	(✓)	✓	✓	✓	✓	✓	x Keine entsprechende Formulierung, nur Verweis auf AVG	✓ falls volle Geschäftsfähigkeit gegeben
Antragstellung: Zulassung der Antragseinbringung bei allen Stellen, die dafür geeignet erscheinen:							x Antragstellung beim AMS nicht vorgesehen!	x Antragstellung beim AMS nicht vorgesehen!	
• MÖGLICHE UMSETZUNG IM LANDES-GESETZ: Das Gesetz nennt neben der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde und der regionalen Geschäftsstelle des AMS noch weitere Institutionen, bei denen ein Antrag eingebracht werden kann	x	x	x	X	x	x	✓ Landesregierung x Antragstellung beim AMS nicht vorgesehen!	✓ Landesregierung, Sozialzentren d. Arbeitsvereinigung der Soziale Hilfe Kärntens x Antragstellung beim AMS nicht vorgesehen!	✓ Landesregierung u. Sozialberatungsstelle, zusätzlich f. wohnungslose Menschen: Kontaktstellen im Sinne des Meldegesetzes
Gilt ein Antrag, der bei einer im Gesetz nicht explizit genannten Stelle eingebracht wurde, dennoch als ursprünglich richtig eingebracht?	x	x	✓	X	x	✓ VOLLZUG: Wenn er irgendwie auf die BH gelangt	x	x	x
REGELUNG OHNE GRUNDLAGE IN VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15a B-VG: gibt es im Landesgesetz eine eigenständige Regelung der Berufungsfristen, die eine längere Frist vorsieht als das AVG (dh, länger als 2 Wochen)?	x	x	✓ 4 Wochen	X	x	x	✓ 4 Wochen	✓ 6 Wochen	x
Rechtzeitigkeit der Hilfe / Soforthilfe: Wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, deren Einforderung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist: Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten (bei gleichzeitiger Verpflichtung, bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen)	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓ Vorzugsweise via Sachmittel
VOLLZUG: Rechtzeitigkeit der Hilfe / Soforthilfe: wird die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung in solchen Fällen tatsächlich gewährleistet	x	x	✓	x mit Ausnahmen	✓ in der Regel ja, aber u.U. auch erst nach Intervention	✓	✓	?	?
Rechtzeitigkeit der Hilfe / Soforthilfe: Sieht das Gesetz explizit vor, dass Leistungen nach verkürztem Ermittlungsverfahren bzw. vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährt werden können? (z.B. via Mandatsbescheid? Möglichkeit besteht gemäß AVG aber auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz!)	x	✓ Mandatsbescheid explizit vorgesehen	✓	✓ Seit 1.8. 2012 per „vorläufigem Bescheid“ – kein ordentliches Rechtsmittel zulässig!	x	✓	✓	✓ Mandatsbescheid explizit vorgesehen	✓ Im Sinne von Soforthilfe, vorzugsweise in Form von Sachleistungen

1.2.6. Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Betreuungspflichten gegenüber Kindern, die jünger als 3 Jahre sind – wenn keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Überwiegende Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (nach § 123 ASVG), welche Pflegegeld mind. d. Stufe 3 beziehen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓ Großzügigere Regelung als ASVG § 123: auch LebensgefährtlInnen, allerdings auch Einschränkung: sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann
Sterbebegleitung / Begleitung schwerstkranker Kinder	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
In Erwerbs- bzw. Schulausbildung Stehende, die diese Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben und sie zielstrebig verfolgen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
REGELUNG OHNE GRUNDLAGE IN VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15a B-VG: Gibt es Ausnahmerebestimmungen, die den Abschluss einer Ausbildung auch dann erlauben, wenn sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde?	x Aber: „sich nach- oder umschulen zu lassen“ wird als Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gewertet bzw. kann verlangt werden	x Info d. Landes NÖ: sich „zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- od. umschulen zu lassen“ wird nur im Rahmen einer AMS-Maßnahme als Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gewertet bzw. kann verlangt werden	x	X	Gesetz: x, event im Rahmen d. Hilfe zur Erwerbsbefähigung?, VOLLZUG: Ausnahmen möglich	x	x	x	x

1.2.7. Einklagen von Unterhaltsansprüchen

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
darf nicht verlangt werden, wenn es „offenbar aussichtslos oder unzumutbar“ ist	✓	✓	✓ Gilt für alle Ansprüche. Diese sind zu verfolgen, soweit nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar	✓	✓	X keine entsprech. Formulierung im Gesetz, kennt nur Regresspflichten v- Angehörigen und Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf das Land	✓	✓	✓

1.2.8. Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Das Gesetz enthält die Definition der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, was als zumutbare Beschäftigung zu werten ist: Zumutbarkeitsbestimmungen der Notstandshilfe bei Bezug von Notstandshilfe bzw. des Arbeitslosengeldes beim Bezug von Arbeitslosengeld	x	✓ Allerdings keine günstigeren Bedingungen f. ALG-BezieherInnen (Entgeltsschutz)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x Allerdings: in Erläuterungen

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Einkommens-Freibetrag für Personen, die erstmals od. nach längerer Erwerbslosigkeit aus der BMS heraus eine Beschäftigung aufnehmen	✓	✓	✓	✓ Freibetrag gilt f. alle erwerbstät. Beziehenden, Ausnahme: Beihilfenbezug (siehe unten)	✓ wenn seit mehr als 6 Monaten Grundleistungsbezug, in Höhe von 22,5% d. Ausgangswertes	✓	✓	✓	✓
Ist der Freibetrag zeitlich befristet? (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: mindestens 18 Monate)	✓ 18 Monate	✓ 18 Monate	✓ 18 Monate	X	X aber: Verringerung des Freibetrags nach 6 Monaten (18,75 % des Ausgangswertes) bzw. nach weiteren 12 Monaten (15 % des Ausgangswertes)	✓ 18 Monate	✓ 18 Monate	✓ Für 18 Monate	✓ 18 Monate
Entspricht der Freibetrag in der Höhe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG? (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: mindestens 7% u. maximal 17% des Ausgangswertes)	✓ Bis zur Geringfügigkeit: 55 € Ab Geringfügigkeit: 130 €	✓	✓	! • Beschäftigung bis 20 WST 9 % des Mindeststandards f. Alleinstehende (2011: 67,76 €) • Beschäftigung über 20 WST 18 % des Mindeststandards f. Alleinstehende (2011: 135,53 €)	! Zu Beginn höher: 22,5 % d. Ausgangswertes	✓	✓	! 2011: Nach 6 Monaten BMS-Bezug: min. 15% und max. 17%, seit Feb. 2012: min. 15% und max. 20%,	✓
VERÄNDERUNG GEGENÜBER SOZIALHILFE ALT: Gab es unter der Sozialhilfe alt günstigere Zuverdienstmöglichkeiten?	✓	X	?	X	✓ und X Sozialhilfe alt: angemessener Freibetrag f. Personen, die trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen – d. h. ohne konkrete Höhe, Entscheidung im Einzelfall	X	X	X Nicht allgemein: Nur, falls zur Überwindung d. Notlage erforderlich: max. 50% d. Mindeststandards, 12 Monate lang	Je nach konkreter Höhe des unter BMS gewährten Freibetrags: Unter Sozialhilfe alt: je nach Personengruppe zwischen 96,25 € und max. 289 €
Gibt es sonstige Zuverdienstmöglichkeiten, die in der Vereinbarung gemäß 15a B-VG nicht vorgesehen sind?									
• Sonderzahlungen (13. u. 14. Monatsbezug)	X	✓ bei Erwerbseinkommen	X	2011: X Seit 1.8. 2012 anrechnungsfrei für ArbeitnehmerInnen: 13. u. 14. Monatsbezug PensionistInnen: 14. Monatsbezug ABER: Befristung bis 31.12.2014!	X	X	X	X	X
• Allgemeiner Freibetrag f. Erwerbstätige am „allgemeinen Arbeitsmarkt“ – nicht bei AMS-Maßnahmen bzw. beruflicher Rehabilitation	☒	X	X	✓ Beschäftigung bis 20 WST 9 % d. Mindeststandards f. Alleinstehende Beschäftigung über 20 WST 18 % d. Mindeststandards f. Alleinstehende	X	X	X	X	X

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• Sogenanntes „Therapeutisches Taschengeld“ für TeilnehmerInnen an bestimmten sozial-ökonomischen Projekten	✓ Max. 130 € / Monat	x	x	x	x	x	x	x	x
• Freibetrag bei Erwerbstätigkeit trotz vorge-rückten Alters / starker Beschränkung der Erwerbstätigkeit	x	x	x	x	✓ 30 % des BMS-Ausgangswertes	✓ max. 17% d. BMS-Ausgangswerts	x	x	x
• Freibetrag für erwerbstätige AlleinerzieherInnen mit Kindern in Vor- bzw. Pflichtschulalter	x	x	x	x	✓ 30 % des BMS-Ausgangswertes	x	x	x	x
• Lehrlingsentschädigung	laut Vollzugs-handbuch: (✓) ist EmpfängerIn anzurechnen	✓ bis zur Höhe d. Freibetrags nach § 292 SVG	x	✓ f. Lehrlinge, die mit unterhaltspflichtigen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, max. 150,00 €	(✓) ist EmpfängerIn anzurechnen	(✓) ist EmpfängerIn anzurechnen	✓	--	✓ Nach Lehrjahr gestaffelte Frei-beträge, 160,45 € - 188,76 €
• Ferialarbeit	x Explizit anzurechnen	x	x	✓ Höhe: unbeschränkt	x	x	x	--	x

1.2.9. Einschränkung des Auswahlermessens

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Geldleistungen dürfen nur in Einzelfällen u. ausnahmsweise durch Sachleistungen ersetzt werden – wenn Bedarfsdeckung so besser erreicht werden kann	✓	✓	✓	✓	x Gesetz: „Mindestsicherung wird in Form von Geldleistungen od. Sachleistungen ge-währt“. D.h. keine Ein-schränkung auf Einzel- und Aus-nahmefall. ABER: Gesetz schreibt vor, dass Mindeststand ards f. d. Lebensunterhalt als Geldleistungen zu gewähren sind	✓	✓	✓	x Gesetz: „Hilfe zur Sicherung d. Lebensunterhalts u. d. Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatl. Geldleistungen (Mindeststandards), soweit keine Hilfe in Form v. Sachleistungen in Betracht kommt“, außerdem: Vorrang d. Sachleistung im Zuge d. Sanktionierung v. „Arbeitsunwilligkeit“ u. bei Soforthilfe.

1.2.10. Valorisierung der Leistung

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Jeweils zu Jahresbeginn, mit dem gleichen Prozentsatz wie die Ausgleichszulagenrichtsätze	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) Erläuterungen stellen klar, dass bei Mindeststandards über d. Niveau der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG keine derartige Bindung bzgl. Valorisierung besteht.

Was d. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Wurden die Mindeststandards per 1.1.2012 entsprechend der Vorgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG valorisiert?	✓ per 27.1.2012 Ausgangswert: 773,26 €	✓ per 1.1.2012 Ausgangswert: 773,26 €	(✓) Rückwirkend per 1.1.2012, Kundmachungsdatum d. Novelle: 28.2.2012 Ausgangswert: 773 €	(✓) Kundmachung vom 16.1.2012, Ausgangswert: 773,26 €	✓ per 1.1.2012 773,26 €	✓ per 1.1.2012: Ausgangswert f. Lebensbedarf (Wohnen in Vbg mit eigener Leistung geregelt): 582,20 €	(✓) Novellierte Verordnung in Kraft seit 9. März 2012 Ausgangswert: 773,26 €	✓ per 1.1.2012 Ausgangswert: 774 €	✓ per 1.1.2012 Ausgangswert: 843,70 €
Wurden in den Bundesländern, d im Rahmen der BMS klar normierte, zusätzliche Leistungen f. d. Wohnen gewähren od. überhaupt eigenständige Leistungen für das Wohnen haben, eben diese Leistungen auch valorisiert?	✓ Zusatzleist. mit Rechtsanspruch („Mietbeihilfe“), im Durchschnitt um 2,6% (je nach Haushaltskonstellation)	-- Keine eigene, zusätzliche Leistung f. d. Wohnen eingeführt, event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- Keine eigene, zusätzliche Leistung f. d. Wohnen eingeführt, event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	x Zusatzleistung ohne Rechtsanspruch („ergänzende Wohnbedarfshilfe“)	x Eigenständige Leistung f. d. Wohnen	x Eigenständige Leistung f. d. Wohnen	x Zusatzleistung mit Rechtsanspruch („ergänzender Wohnungsaufwand“)	-- Keine eigene, zusätzliche Leistung f. d. Wohnen eingeführt, event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 13t	-- Keine eigene, zusätzliche Leistung f. d. Wohnen eingeführt, event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 14 od. § 22

2. EXISTENZSICHERUNG IM RAHMEN DER BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

2.1. GELDLEISTUNGEN MIT RECHTSANSPRUCH – STAND: 2011

Angaben in Prozent des Ausgangswertes. Der Ausgangswert laut Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entspricht der Netto-Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine alleinstehende Person (2011: 753€)

Legende

% = Gesetz bzw. Mindeststandard-Verordnung sehen eine Leistung in Höhe von ...% des Ausgangswertes laut Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Art. 15a B-VG vor.

✓ = ja, trifft zu

(✓) = ja, trifft zu, aber mit Einschränkungen

! = Regelung ist günstiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht

x = nein, trifft nicht zu

? = unbekannt

2.1.1. Wie wurden die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegten Mindeststandards in Landesrecht umgesetzt?

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Ausgangswert f. Mindeststandards: Höhe des monatlichen Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine alleinstehende Person, netto (2011: 753 €)	✓	✓	✓	✓	✓	✓ und ! Mindeststandard f. Lebensunterhalt entspricht 75% des Ausgangswertes; eigenständige Leistung f. d. Wohnen, die höher ist als 25% d. Ausgangswertes	✓ und ! Mindeststandard f. Lebensunterhalt entspricht 75% des Ausgangswertes; eigenständige Leistung f. d. Wohnen, die höher ist als 25% d. Ausgangswertes	✓	✓	! Ausgangsbetrag plus Zuschlag, da ansonsten Verschlechterung gegenüber SH alt
Mindeststandards inkludieren die Grundleistung für den angemessenen Wohnbedarf im Ausmaß von 25% des jeweiligen Mindeststandards	✓	✓ Allerdings: Wohnbedarf nicht generell mit 25% festgesetzt, teilweise geringer, dadurch höhere Mietbeihilfe	✓ Allerdings seit 1.1.2012: Mindeststandards in Verordnung getrennt nach Lebensunterhalt und Wohnen ausgewiesen	✓	✓	! eigene Leistung „Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes“ mit Rechtsanspruch, höher als 25% d. Ausgangswertes = Höhe der tatsächlichen Wohnkosten (nach den Kriterien ortsübliche Mietkosten, BK, HK und Abgaben, u. Whg. muss d. Höchstnutzfläche entsprechen); erfüllt Whg. Kriterium d. ortsüblichen Kosten nicht: Zusatzleistung im Rahmen d. Privatrechtes möglich	! Kosten für Miete sowie ausgewiesene allgemeine Betriebskosten und Abgaben sind monatlich in der tatsächlichen Höhe zu gewähren – Orientierungssätze sind vorhanden (nicht in VO festgelegt), können im Einzelfall überschritten werden	✓	✓	(✓) Wohnbedarf inkludiert, aber Höhe nur indirekt ausgewiesen, als Leistungskürzung um 18%, falls keine Wohnkosten bestehen, bzw. Regelung, dass max. 25% der Leistung direkt an VermieterIn angewiesen werden können

2.1.1.1. Erwachsene										
	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
AlleinerzieherInnen:										
VERÄNDERUNG GEGENÜBER SOZIALHILFE ALT: Haben AlleinerzieherInnen schon unter der Sozialhilfe alt den gleichen Richtsatz wie Alleinstehende erhalten?	--	✓	x	x	x	x	x	x	x	x
Definition von AlleinerzieherIn in Gesetz / Verordnung(en) / Erläuterungen	in Vereinh. gemäß Art. 15a B-VG nicht explizit geregelt – allerdings stellen die Erläuterungen klar: AlleinerzieherInnen = Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: 75%-Mindeststandard gilt nur f. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt → unklar	Volljährige Personen, die ausschließlich mit folgenden Personen eine Bedarfsgemeinschaft bilden: • volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe • volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze • minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe	Def. im Gesetz: jene Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: 75%-Mindeststandard gilt nur f. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt → unklar	Def. im Gesetz: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben: Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: 75%-Mindeststandard gilt nur f. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt → unklar	Def. im Gesetz: Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: 75%-Mindeststandard gilt nur f. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt → unklar	Def. im Gesetz: Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt. Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: keine explizite gesetzliche Regelung, kommt in d. Praxis kaum vor	Def. im Gesetz: Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt. keine Definition in Gesetz, Verordnung oder Erläuterungen → unklar	Def. in Erläuterungen zum Gesetz: AlleinerzieherInnen = Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: 75%-Mindeststandard gilt nur f. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt → unklar	Def. in Gesetz: AlleinerzieherInnen = Personen mit mindestens einem mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kind.	Def. in Verordnung: AlleinerzieherInnen = Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern oder familienbeihilfebeziehenden volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. Falls nur Obsorge-, aber nicht Unterhaltsberechtigung besteht: müsste Mindeststandard für die sonstigen Volljährigen zur Anwendung kommen, da er für volljährige Personen gilt, die in Haushaltsgemeinschaft leben
• AlleinerzieherIn mit minderjährigen Kindern	100%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	75 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, eigene Leistung f. Wohnkosten	75 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, eigene Leistung f. Wohnkosten	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	100% (+ 68,56 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 109 %)
• AlleinerzieherIn mit volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern in Bedarfsgemeinschaft	75%	100%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	100%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, eigene Leistung f. Wohnkosten	Rechtlich: ? keine Def. von AlleinerzieherIn in Gesetz / VO / Erläuterungen VOLLZUG: 75 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	100%, wenn Familienbeihilfe bezogen wird (+ 68,56 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 109 %)

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> Legen Gesetz / VO / Erläuterungen fest, dass auch andere Personen als d. gegenüber den Kindern Unterhaltspflichtigen als AlleinerzieherInnen gewertet werden – gemeinsamer Haushalt vorausgesetzt (z.B. obsorgeberechtigte Großeltern)? 	x	✓	x	✓	x	x	x	x	x	x
Wohngemeinschaft	in zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG nicht explizit geregelt – allerdings stellen die Erläuterungen klar, dass Bestimmungen für Ehegemeinschaften auch für Lebens- u. Wohngemeinschaften gelten → je 75%	100%	in Mindeststandard-Verordnung geregelt: 75%	Formulierung im Gesetz: volljährige Personen in Haushalts- oder Wohngemeinschaft : 75%	75 %	<ul style="list-style-type: none"> bei getrennter Wirtschaftsführung: 75% d. Ausgangswertes f. d. Lebensunterhalt, bei einheitlicher Wirtschaftsführung: 56,25% d. Ausgangswertes f. d. Lebensunterhalt zuzügl. eigenständige Leist. f. Wohnen (anteilig pro Person) 	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, da eigenständige Leistung f. d. Wohnen VOLLZUG: uneinheitlich	75 %	75 %	Analog zu den Erläuterungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (+ 14,10 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 76,9 %)
Paare (Ehe & Lebensgemeinschaft & Verpartnerung)	Je 75%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, da eigenständige Leistung f. d. Wohnen (anteilig pro Person)	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG da eigenständige Leistung f. d. Wohnen	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (+ 14,10 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 76,9 %)
sonstige erwachsene Verwandte in Bedarfsgemeinschaft (z.B. Großeltern), wenn keine wechselseitigen Unterhaltspflichten bestehen	75%	werden grundsätzlich nicht zur Bedarfsgemeinschaft gerechnet → Alleinstehenden-Mindeststandard → 100%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, da eigenständige Leistung f. d. Wohnen (anteilig pro Person)	56,25 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, da eigenständige Leistung f. d. Wohnen	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (+ 14,10 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 76,9 %)

2.1.1.2. Kinder

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
2.1.1.2.1. Minderjährige Kinder										
Ältestes, zweitältestes, drittältestes Kind	Je 18%	2010: 18% Seit 1.3.2011: 27%	je 23%	Je 19,2%	21 %	24,75 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt (Wohnkosten werden bei unterhaltspflichtigen / volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt)	21,85 % d. Ausgangswertes für Lebensunterhalt (eigenständige Leistung f. d. Wohnen, nach Personen im Haushalt)	19%	18%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (+ € 53,47 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 25,1%)

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Viertältestes Kind und weitere Kinder	Je 15%	27%	je 23%	Je 19,2%	21 %	24,75 % d. Ausgangswerts für Lebensunterhalt (Wohnkosten werden bei unterhaltspflichtigen / volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt)	21,85 % d. Ausgangswerts für Lebensunterhalt (eigenständige Leistung f. d. Wohnen, nach Personen im Haushalt)	Viertältestes Kind: 19% Ab dem fünftältesten Kind: 23%	15%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (+ 76,06 € „Verschlechterungsverbot-Zuschlag“ → 2011 faktisch 24,4 %)

2.1.1.2.2. Volljährige Kinder in Bedarfsgemeinschaft

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Volljähriges Kind mit Familienbeihilfe-Bezug	Keine explizite Regelung Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges Kind: 75%, jedes weitere 50%. • Wenn mehr als zwei Erwachsene im Haushalt: je 50% f. volljährige, unterhaltsberechtigzte Kinder	Explizite Regelung: 50% in jeder Haushaltskonstellation Falls erhöhte Familienbeihilfe infolge Behinderung: 100% (Wertung als eigene Bedarfsgemeinschaft)	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, bei Anrechnung der Familienbeihilfe	Explizite Regelung: „für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigzt sind, im gemeinsamen Haushalt leben“: 30%	75 %	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges, unterhaltsberechtigztes Kind: 56,25 % f. d. Lebensunterhalt, jedes weitere 37,5% • Wenn mehr als zwei Erwachsene im Haushalt: je 37,50% f. d. Lebensunterhalt f. volljährige, unterhaltsberechtigzte Kinder = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, da eigene Leistung f. Wohnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges, unterhaltsberechtigztes Kind: 56,25 % f. d. Lebensunterhalt, jedes weitere 37,5% • Wenn mehr als zwei Erwachsene im Haushalt: je 37,50% f. d. Lebensunterhalt f. volljährige, unterhaltsberechtigzte Kinder = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, da eigene Leistung f. Wohnen 	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	2011: Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Seit 1.3. 2012 in jedem Fall 50%	Explizite Regelung in VO, nicht im Gesetz: „familienbeihilfebeziehende volljährige Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigzt ist oder sein könnte“: 23 %, + „Verschlechterungsverbot-Zuschlag“: → 2011 faktisch 25,1%

	Vbg. gemäß Art. 15a B-VG	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Volljähriges Kind ohne Familienbeihilfe-Bezug, aber mit Unterhaltsberechtigung (wenn Selbsterhaltungsfähigkeit verloren bzw. noch nicht erlangt, z.B. arbeitssuchende junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr)	Keine explizite Regelung. Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges Kind: 75%, jedes weitere 50%. Falls mehr als 2 erwachsene Personen im Haushalt: jedes volljährige Kind ohne Familienbeihilfe-Bezug: 50%	Seit 1.3.2011: Explizite Regelung: 50%	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Wie bei volljährigem Kind mit Familienbeihilfe-Bezug (siehe vorherige Zeile)	Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges Kind: 56,25 % f. d. Lebensunterhalt, jedes weitere 37,50%. Wenn mehr als zwei sonstige Erwachsene im Haushalt: je 37,50 % f. d. Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, da eigene Leistung f. Wohnen	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Keine explizite Regelung. Wenn mit AlleinerzieherIn im Haushalt: erstes volljähriges Kind: 76,87 %, jedes weitere 53,62%. Falls mehr als 2 erwachsene Personen im Haushalt: jedes volljährige Kind ohne Familienbeihilfe-Bezug: 53,62%
Volljähriges Kind ohne Familienbeihilfe-Bezug, keine Unterhaltsberechtigung	Keine explizite Regelung, 75%	Seit 1.3.2011: Bis zum 21. Lebensjahr: 50% ab vollendetem 21. Lebensjahr: explizite Regelung: 100% (werden als eigene Bedarfsgemeinschaft gewertet)	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	56,25 % d. Ausgangswerts für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, da eigene Leistung f. Wohnen	56,25 % d. Ausgangswerts für Lebensunterhalt = analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bzgl. Lebensunterhalt, da eigene Leistung f. Wohnen	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Keine explizite Regelung, 76,87 %

2.1.1.3. Sonstiges

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Der Begriff „Mindeststandard“ impliziert, dass die im jeweiligen Landesgesetz festgelegten Mindeststandards im Einzelfall auch überschritten werden können. Räumen Gesetz bzw. Verordnung diese Möglichkeit auch explizit ein?	x Weder in Gesetz, noch Verordnung, noch Handbuch vorgesehen - keine Leistungen f. Bedarfe, die dem Lebensunterhalt zugerechnet werden können, im Rahmen der Liste f. Hilfe in besonderen Lebenslagen	x Klarstellung in den Erläuterungen zum Gesetz, dass Mindeststandards im Gegensatz zu SH-Richtsätzen „fix“.	x Klarstellung in Erläuterungen zum Gesetz: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, wobei die absolute Grenze der ASVG-Zulagenrichtsatz war, sollen nun fixe Mindeststandards treten“	x Klarstellung in Erläuterungen zum Gesetz: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe-Richtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, treten nun fixe Mindeststandards“	(✓) Nur im Rahmen d. Privatrechts: in besonderen Härtefällen können zusätzliche Geld- und Sachleistungen gewährt werden, entweder monatlich max. 15% d. Ausgangswerts oder einmalig max. 180% d. Ausgangswerts	(✓) Gesetz: Richtsatzüberschreitungen nicht explizit vorgesehen, Erläuterungen stellen klar: „Wie bisher wird der regelmäßig wiederkehrende Aufwand auch künftig in Form fixer (Monats-)Sätze, die Sonderbedarfe in Form von Einmalbeiträgen oder entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgegolten“ – Diätzusatzkosten explizit als Sonderbedarf anerkannt	x Erläuterungen stellen klar: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder (praktisch freilich nur sehr selten) überschritten werden konnten, sollen nun fixe Mindeststandards treten.“	(✓) Richtsatzüberschreitungen im Einzelfall implizit vorgesehen: bei „außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall“ waren „zusätzliche Leistungen“ „nicht ausgeschlossen“ → allerdings kein RA!	x Erläuterungen zur BMS stellen klar, dass sich die Formulierung „mindestens ...%“ bei der Höhe der Mindeststandards auf das Verschlechterungsprinzip bezieht, und Mindeststandards als „verbindliche Vorgaben“ zu verstehen sind – und dies auch schon bisher „Theorie und Praxis“ so verstanden wurde
Sehen Gesetz bzw. Verordnung vor, dass die Leistungen für den Monat der Antragstellung zu aliquotieren sind?	x	x	x	X	x	x	x	✓	✓
VOLLZUG: werden die Leistungen für den Antragsmonat aliquotiert?	✓ Gilt nicht für Mietbeihilfe – diese wird nicht aliquotiert	Information des Landes NÖ: ✓	?	✓ und x Aliquotierung wenn keine Wohnkosten und bei Erstantrag	✓ und x uneinheitlicher Vollzug	?	x	✓	?

2.1.2. Eigene Mindeststandardregelungen in Landesgesetzen, die in der Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG nicht vorgesehen sind

Legende

✓ = ja, es gibt eine eigenständige Landesregelung dieses Inhalts

-- = nein, es gibt keine derartige Landesregelung dieses Inhalts

2.1.2.1. Volljährige, unterhaltsberechtigte Personen (mit und ohne Familienbeihilfe-Bezug)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind ohne Familienbeihilfebezug bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, das kein Einkommen oder Einkommen bis zur Geringfügigkeit hat, unabhängig von der Zahl der Personen im Haushalt (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtigt ist: 50%)	✓ 50%	--	--	--	--	--	--	--	--
Volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind mit Familienbeihilfe-Bezug, unabhängig von der Zahl der Personen im Haushalt (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: ab der dritten leistungsberechtigten Person im Haushalt, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtigt ist: 50%)	✓ 50%	--	--	--	--	--	--	--	18% (+ € 53,47 € „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011 faktisch 25,1%)
Volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit zumindest einer volljährigen oder unterhaltspflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt lebt (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: mit einer volljährigen, nicht unterhaltspflichtigen Person im Haushalt: 75%; ab der 3. Leistungsberechtigten Person im Haushalt, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtigt ist: 50%)	--	--	✓ 30%	--	--	--	--	--	--
Volljährige Person ohne Familienbeihilfe-Bezug, die unterhaltsberechtigt ist oder potentiell sein könnte - z.B. wegen Wiederauflebens der Unterhaltspflicht infolge Wegfalls der Selbsterhaltungsfähigkeit (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: kennt nur tatsächlich Unterhaltsberechtigte, alle andern im gemeinsamen Haushalt: 75%)	--	--	--	--	--	--	--	--	✓ 50% „Verschlechterungsverbots-Zuschlag“ → 2011: faktisch 53,4%
75% des Ausgangswertes für volljährige Personen auch dann, wenn sie mit mind. zwei weiteren volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt und zumindest einer gegenüber unterhaltsberechtigt ist. (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: ab der 3. leistungsberechtigten Person im Haushalt, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtigt ist: 50%)	--	--	--	✓	--	--	--	--	--

2.1.2.2. AlleinerzieherInnen									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Volljährige Personen, die mit unterhaltsberechtigten volljährigen Kindern im selben Haushalt leben (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: in den Erläuterungen nur gegenüber Minderjährigen unterhaltspflichtige Volljährige als AlleinerzieherInnen vorgesehen → 75%)	✓ 100%	--	✓ 100%	--	--	--	--	--	✓ 100% Personen, die mit (...) familienbeihilfebeziehenden volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben
Volljährige Personen, die mit minderjährigen Kindern im selben Haushalt leben, diesen gegenüber aber nicht unterhaltspflichtig sind (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: in den Erläuterungen nur gegenüber Minderjährigen unterhaltspflichtige Volljährige als AlleinerzieherInnen vorgesehen → 75%)	✓ im Falle einer Obsorgeberechtigung	--	--	--	--	--	--	--	--
Minderjährige AlleinerzieherInnen	✓ 100% laut Vollzugshandbuch → kein Rechstanspruch!	--	--	--	--	--	✓ 100%	✓ 80%	--
2.1.2.3. Minderjährige									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Minderjährige müssen mit einer unterhaltspflichtigen oder obsorgeberechtigten volljährigen Person im gleichen Haushalt leben, damit für sie ein Antrag auf BMS gestellt werden kann (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG spricht lediglich von zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt)	✓	--	--	--	--	--	--	--	(✓) Eingeschränkt auf Unterhaltspflicht, nicht Obsorgeberechtigung
Mündige Minderjährige ab 14 Jahren, wenn alleinstehend oder alleinerziehend – <u>mit</u> Selbstbezug von Familienbeihilfe (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: Minderjährige nur in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen vorgesehen)	--	--	--	--	<ul style="list-style-type: none"> mit Selbstbezug v. Familienbeihilfe: 56,25 % des Ausgangswerts f. d. Lebensunterhalt bis zum Selbstbezug von Familienbeihilfe: 75 % des Lebensunterhalt Wohnkosten jeweils extra	--	2011: x Seit 1.3.2012: Gesetz: „alleinstehende minderjährige Personen bei besonderen sozialen Härten“ → 100% <u>Damit gemeint laut Erläuterungen:</u>	2011: x	--
Mündige Minderjährige ab 14 Jahren, wenn alleinstehend oder alleinerziehend – <u>bis zum</u> Selbstbezug von Familienbeihilfe (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: Minderjährige nur in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen vorgesehen)	--	--	--	--		--	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zumutbar, weiterhin im Elternhaus zu wohnen (schwerwiegende Jugendwohlfahrtsindikation) 	Seit Feb. 2012: Gesetz: eigene Mindeststandards für „Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn diese alleinstehend oder alleinerziehend sind“	--
allein lebende minderjährige Kinder (ab 17. Lebensjahr) mit Familienbeihilfenanspruch (SchülerInnen, Lehrlinge) oder mit eigenem Einkommen (z.B. Erwerbseinkommen, AMS-Leistung, Waisenspension) (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: Minderjährige nur in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen vorgesehen)	(✓) 100% Allerdings nur in Vollzugshandbuch geregelt → nicht einklagbar!	--	--	--		--	<ul style="list-style-type: none"> Alleine wohnen müssen, da durch Schicksalsschlag Waisen Distanz zw. Ausbildungsstätte u. Elternhaus nicht zumutbar (AMS-Kriterien) AlleinerzieherInnen 	in Höhe von 80% d. Ausgangswertes. Erläuterungen halten fest: „dieser Anspruch besteht unabhängig von der Volljährigkeit der Person“.	--

2.1.2.4. Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	✓ bei mind. 12-monatiger Erwerbsunfähigkeit (Sozialhilfe alt: mind. 6 Monate), monatlicher Zuschlag via Mietbeihilfe u. 2 Sonderzahlungen / Jahr	--	X (Entsprechender Zuschuss wurde mit Reform der SH zur BMS abgeschafft)	--	--	--	--	--	✓ Allerdings nur als Übergangsbestimmung f. Personen, die per 30.9.2011 deshalb eine Dauerleistung erhalten haben – solange begründender Umstand fort dauert
2.1.2.5. Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	monatlicher Zuschlag via Mietbeihilfe u. 2 Sonderzahlungen/Jahr	--	X (Entsprechender Zuschuss wurde mit Reform der SH zur BMS abgeschafft)	--	--	--	--	(✓) Erhöhung um 10% ab 60. Lebensjahr unter gewissen Bedingungen	✓ Allerdings nur als Übergangsbestimmung f. Personen, die per 30.9.2011 deshalb eine Dauerleistung erhalten haben – solange begründender Umstand fort dauert
2.1.2.6. Personen, die wegen Betreuung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr und Fehlen geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	--	--	--	--	--	--	--	--	✓ Detto: Übergangsbestimmung
2.1.2.7. Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	--	--	--	--	--	--	--	--	✓ Detto: Übergangsbestimmung
2.1.2.8. Personen, die der Gewalt durch Angehörige (inkl. Lebensgefährten) ausgesetzt sind									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	--	--	--	--	--	--	--	--	✓ Detto: Übergangsbestimmung

2.2. EXKURS: LANDESRECHTLICHE REGELUNGEN ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTS FÜR MENSCHEN MIT ERHEBLICHER BEHINDERUNG (hier verstanden als: Bezug von erhöhter Familienbeihilfe), DIE IN PRIVATHAUSHALTEN LEBEN (dh., keine stationäre Unterbringung)

Legende

✓ = ja, trifft zu

(✓) = ja, trifft mit Einschränkungen zu

x = nein, trifft nicht zu

-- = die Frage ist in anderem Gesetz geregelt

... % = jeweiliges Gesetz bzw. jeweilige Verordnung sehen eine Leistung in Höhe von ...% des Ausgangswertes laut Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Art. 15a B-VG vor. Der Ausgangswert der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entspricht der Netto-Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine alleinstehende Person (2011: 753€)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
In welchem Landesgesetz sind die Leistungen für den Lebensunterhalt von Menschen mit erheblicher Behinderung (hier verstanden als: Bezug von erhöhter Familienbeihilfe), die nicht stationär untergebracht sind, geregelt?	BMS	BMS	<ul style="list-style-type: none"> Sozialhilfegesetz: für die Dauer gewährter Hilfe in Form von Heilbehandlung, Erziehung und Schulbildung, beruflicher Eingliederung Ansonsten: BMS 	BMS	BMS	BMS	<ul style="list-style-type: none"> Steiermärkischen Behindertengesetz, wenn aktuell od. in Vergangenheit Leistungen nach diesem Gesetz erhalten und Person volljährig ansonsten BMS 	Kärntner Chancengleichheitsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> OÖ Chancengleichheitsgesetz, wenn Leistungen mit Rechtsanspruch nach diesem Gesetz zuerkannt wurden und Person volljährig ansonsten: BMS
Wie hoch ist die zustehende Leistung für Menschen mit Behinderung nach den Sozialhilfe- bzw. Chancengleichheitsgesetzen?									
<ul style="list-style-type: none"> Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe 	--	--	Sozialhilferichtsatzverordnung: Ausgangswert analog zu BMS, davon 19,26%	--	--	--	--	Ausgangswert analog zu BMS, davon 18 %	--
<ul style="list-style-type: none"> <i>Beispiel:</i> Für Erwachsene mit erhöhter Familienbeihilfe im Haushalt mit einer volljährigen, unterhaltspflichtigen Personen 	--	--	Sozialhilferichtsatzverordnung: Ausgangswert analog zu BMS, davon 30%	--	--	--	Ab 18. Lebensjahr, 344 € = 45,4% d. BMS-Ausgangswertes	Ausgangswert analog zu BMS, davon 50 %	2011: 250,92 € 33% des BMS-Ausgangswertes
gibt es in den Mindestsicherungsgesetzen eigene Richtsätze für Menschen mit Behinderung?	für Erwachsene: ✓ mind. 1 Jahr arbeitsunfähig od. laut Vollzugshandbuch: Pflegegeld ab Stufe 4 od. (Halb-)Waisenspende u. keine Schul- od. Berufsausbildung → bilden eigene Bedarfsgemeinschaft, dh., Alleinstehendenrichtsatz kommt zur Anwendung	x	x	x	x	x	x	x	x
BEISPIELE: Wie hoch ist die zustehende Leistung für Menschen mit Behinderung nach der BMS in Prozent des Ausgangswertes?									
<ul style="list-style-type: none"> Für minderjährige Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe 	27%	23%	19,26%	21%	24,75% d. Ausgangswertes + zusätzl. Wohnbedarf	21,6% vom BMS-Richtsatz + Wohnbedarf	19%	18%	2011: 189,00 € = 25% des BMS-Ausgangswertes

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> Für Erwachsene mit erhöhter Familienbeihilfe im Haushalt mit zumindest einer volljährigen, unterhaltspflichtigen Personen 	100% + 2x jährl. Sonderzahlung	Info d. Landes NÖ: 75%, bei Anrechnung d. Grundbetrags d. Familienbeihilfe, nicht aber d. Erhöhungsbeitrages. Unterhaltspflicht d. Eltern wird bis z. vollend. 25. Lebensjahr d. behind. Person berücksichtigt, nicht aber darüber hinaus	30%	75%	f. d. Lebensunterhalt: 75% d. Ausgangswertes, falls nur mit einer weiteren erwachsenen Pers. im Haushalt, ansonsten 56,25% d. Ausgangswertes; jeweils zusätzl. Wohnbedarf	37,1% vom BMS-Richtsatz + Wohnbedarf	50%	75%	600,80 Euro (Dauerunterstützten-Richtsatz) = 79,7% d. BMS-Ausgangswertes

2.3. LEISTUNGEN FÜR DAS WOHNEN

Legende

- ✓ = ja, trifft zu
- (✓) = ja, trifft mit Einschränkungen zu
- x = nein, trifft nicht zu
- (x) = nein, trifft mit Einschränkungen nicht zu
- ! = Regelung ist günstiger als in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG vorgesehen
- = von mehreren Antwort-Möglichkeiten trifft diese nicht zu / Hauptfrage wurde mit „nein“ beantwortet, deshalb kann Unterfrage nicht beantwortet werden
- ? = unbekannt

2.3.1. Grundleistung für das Wohnen im Rahmen der BMS – mit Rechtsanspruch

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Entspricht die Definition des „Wohnbedarfs“ im Landesgesetz jener der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, dh., inkludiert sind: regelmäßig wiederkehrender Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben? (Heizung u. Strom: zählen zum Lebensunterhalt!)	✓	✓	✓	✓	! Heizkosten zählen zum Wohnbedarf u. nicht zum Lebensbedarf!	✓	2011: ✓ Seit 1.3.2012: Strom und Heizung zählen zum Wohnbedarf	✓	✓
Laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ist in der einer Person zustehenden Leistung ein Wohnkostenanteil von 25% der Leistung inkludiert. Entspricht die Regelung im Landesgesetz bzw. in der Landes-Mindeststandard-Verordnung dieser Vorgabe?									
<ul style="list-style-type: none"> ja 	✓ und ! Abweichende Regelungen für:	✓	✓		--	--	✓	✓	--
<ul style="list-style-type: none"> nein – Prozentsatz entspricht nicht den 25% der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 	<ul style="list-style-type: none"> Dauerunterstützte = Pers. im Pensionsalter & mind. 12 Monate nicht Erwerbsfähige: 13,5% Wenn bei mehreren Pers. im Haushalt diese Umstände vorliegen: 9% Minderjährige: 0% <p>→ ergibt f. d. genannten Gruppen in Kombination mit Mietbeihilfe (RA) höhere Leistung</p>	--	--	<ul style="list-style-type: none"> ✓ und ! Abweichende Regelung für Minderjährige: 0% <p>→ ergibt f. Minderjährige in Kombination mit ergänzender Wohnbedarfs-hilfe (kein RA) höhere Leistung</p>	! Eigenständige Leistung f. d. Wohnen, die höher ist als 25% des Ausgangswertes	! Eigenständige Leistung f. d. Wohnen, die höher ist als 25% des Ausgangswertes	--	--	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leistung f. Wohnbedarf wird in Gesetz bzw. Verordnung nur insofern beziffert, als der Mindeststandard um 18% des Ausgleichszulagenrichtsatzes f. Alleinstehende zu kürzen ist, wenn keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind → Teilleistung f. Wohnen indirekt mit 18% statt 25% festgelegt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> nein – es gibt eine eigenständige, grundsätzlich anders konzipierte Leistung für das Wohnen im Rahmen der BMS 	--	--	--	--	<p>✓ Eigene Leistung "Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes" mit Rechtsanspruch</p> <p>Es werden d. tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten f. Miete, Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben f. d. Wohnung übernommen, sofern jeweils d. „ortsüblichen“ Kosten einer haushaltsbezogenen Höchstnutzfläche nicht überschritten werden.</p> <p>Höchstnutzflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Pers.: 40 m² 2 Pers.: 60 m² jede weitere Pers: 10 m², in Summe max 110 m² <p>Falls d. Whg. d. Kriterium der „ortsüblichen Kosten“ nicht erfüllt: Zusatzleistung im Rahmen d. Privatrechtes per Gesetz möglich</p> <p>VOLLZUG: Mietobergrenzen je nach Gemeinde</p>	<p>✓ Es wird der tatsächliche Wohnbedarf gedeckt, wobei es interne Richtsätze (nicht in Gesetz od. VO festgelegt!) im Sinne von Orientierungshilfen gibt, bis zu welcher Höhe Miete inkl. Betriebskosten übernommen wird, dies sind (2011):</p> <p>1 Pers.: max. € 525 2 Pers.: max. € 600 3 Pers.: max. € 680 4 Pers.: max. € 750 5 Pers.: max. € 800 6 Pers.: max. € 860</p>	--	--	--
Wird die einer Person zustehende, einen Wohnkostenanteil inkludierende Leistung gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für das Wohnen anfallen?	x	✓	✓	✓	-- Nachgewiesene Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen sofern Kriterien erfüllt (s.o.)	-- Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen (Höchstgrenzen)	x aber VOLLZUG: uneinheitlich	✓	✓
<ul style="list-style-type: none"> Eigenheim 	x	✓ um 12,5 %	✓ bis 25%	✓ falls Betriebskosten weniger als 25 % d. Ausgangswertes	(✓) <ul style="list-style-type: none"> Betriebskosten werden übernommen, sofern Kriterien erfüllt (s.o.); Übernahme Rückzahlungsraten f. Eigenheime nicht explizit gesetzlich geregelt u. daher immer wieder strittig im VOLLZUG 	VO sieht vor: Raten f. Wohnraumbeschaffungsdarlehen werden bis zur angemessenen Höhe, für allgemeine Betriebskosten u. Abgaben pro m ² angemess. Wohnfläche pauschal monatl. 1,30 €, sofern nicht mehr nachgewiesen wird	x	Möglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen, Rechtswirklichkeit: ✓	✓ Kein pauschaler Satz f. Kürzung
<ul style="list-style-type: none"> Keine Wohnkosten 	x	✓ um 25 %	✓ bis 25%	✓	-- Nachgewies. Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen sofern Kriterien erfüllt (s.o.)	-- Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Keine Kosten = keine Leistung	x		✓ um 18% des Ausgleichszulagenrichtsatzes f. Alleinstehende

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> Wohnen in Pensionszimmern etc. – weder Haupt- noch Untermiete 	x	Information des Landes NÖ: Nachgewiesene Wohnkosten werden bis zum 25%-Wohnkostenanteil übernommen	✓ bis 25%	✓ falls Wohnkosten weniger als 25 % d. Ausgangswertes	-- Nachgewiesene Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern Kriterien erfüllt (s.o.)	? in Verordnung sind nur MieterInnen und EigentümerInnen von Wohnungen bzw. Häusern vorgesehen	x		✓
<ul style="list-style-type: none"> Nicht kostenpflichtige Angebote der Wohnungslosenhilfe (Notquartier) 	x ABER: Notquartier seit Einführung der BMS kostenpflichtig: <ul style="list-style-type: none"> Ab Sept. 2010: unter bestimmten Umständen (nach 60 Tagen, diverse Ausnahmen, 4 €/Nacht Seit 1.1.2012: ab 1. Tag, für alle, die Einkommen zumindest in Höhe der BMS haben 	✓ um 25 %	✓ bis 25%	-- Notquartier kostenlos Keine Kosten = keine Leistung	-- Nachgewiesene Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern Kriterien erfüllt Keine Kosten = keine Leistung	-- Wohnkosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Keine Kosten = keine Leistung	x		x

2.3.2. Zusatzleistungen für das Wohnen im Rahmen der BMS – mit und ohne Rechtsanspruch

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<p>Werden im Rahmen der BMS zusätzliche Leistungen für das Wohnen gewährt, wie sie in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für den Fall empfohlen werden, dass mit den Mindeststandards der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig abgedeckt werden kann?</p>	<p>✓ Eigenständige Leistung „Mietbeihilfe“</p> <p>Leistung mit Rechtsanspruch!</p> <p>im Gesetz geregelt; Höhe von der tatsächlichen Miete und der Zahl der Personen im Haushalt abhängig.</p> <p>Leistungshöhe in Rechenbeispielen entspricht der max. möglichen Höhe (Obergrenzen).</p>	<p>(x) Keinen zusätzlichen Leistungstypus eingeführt</p> <p>im Einzelfall eventuell Leistungen im Rahmen der Zusatzleistungen nach §13: Für Sonderbedarfe, die durch die Leistungen nach §§ 10 bis 12 nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß Zusatzleistungen im Rahmen des Privatrechts erbracht werden“</p> <p>Kein Rechtsanspruch!</p>	<p>(x) Keinen zusätzlichen Leistungstypus eingeführt</p> <p>im Einzelfall eventuell Leistungen nach § 9 Abs 3: „kann d. Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag (Anm. 25% d. jeweiligen Mindeststandards) nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden“</p> <p>kein Rechtsanspruch!</p>	<p>✓ Eigenständige Leistung „Ergänzende Wohnbedarfshilfe“, in Mindestsicherungsverordnung „Wohnbedarfshilfe“ geregelt</p> <p>Kein Rechtsanspruch!</p> <p>Verordnung legt den nach Bezirk und Personen im Haushalt geregelten höchstzulässigen Wohnungsaufwand fest, den die Summe aus Wohngrundbetrag laut Gesetz und ergänzender Wohnbedarfsbeihilfe nicht überschreiten darf.</p> <p>Falls d. Wohnraum qualitativen Mindestanforderungen nicht entspricht, vermindert sich der höchstzulässige Wohnungsaufwand je nach Bezirk um 20 – 25 %.</p>	<p>--</p> <p>Eigenständige, von der Regelung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich abweichende Leistung f. das Wohnen,</p> <p>mit Rechtsanspruch (siehe oben)</p>	<p>--</p> <p>Eigenständige, von der Regelung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG grundsätzlich abweichende Leistung f. das Wohnen,</p> <p>mit Rechtsanspruch (siehe oben)</p>	<p>✓ Eigenständige Leistung „Ergänzender Wohnungsaufwand“</p> <p>Leistung mit Rechtsanspruch!</p> <p>Festgelegt in StMSG DVO. Ist zu gewähren, wenn Summe aus Grundbetrag zur Deckung d. Wohnbedarfs und Wohnbeihilfe nicht ausreicht, um die Wohnkosten zu decken. Höhe: Differenziert nach politischen Bezirken und Haushaltsgröße.</p> <p>Beispiel Graz Stadt: 1 Pers max 371,42 € 2 Pers max 505,72 € 3 Pers max 577,96 € 4 Pers max 650,21 € 5 Pers max 722,45 € 6 Pers max 794,70 € 7 Pers max 866,94 €</p>	<p>(x) Keinen zusätzlichen Leistungstypus eingeführt</p> <p>Im Einzelfall event. Leistungen nach §13 „Die Erbringung v. Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs, um drohende soziale Notlagen hintanzuhalten, kann bei außergewöhnlichem Bedarf durch a) Mietvorauszahlungen, b) d. Übernahme von Mietrückständen, c) sonstige zur Beschaffung od. Beibehaltung v-Wohnraum erforderliche Zahlungen erfolgen“</p> <p>Kein Rechtsanspruch!</p>	<p>(x) Keinen zusätzlichen Leistungstypus eingeführt</p> <p>Im Einzelfall event. Leistungen nach § 22 Einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen: „Insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung od. Erhaltung des notwendigen Wohnraums können Geldleistungen sowohl an Dritte ausbezahlt als auch Kostenübernahmeerklärungen abgegeben werden.“</p> <p>Kein Rechtsanspruch!</p>

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• Falls eine eigene Zusatzleistung f. d. Wohnen eingeführt wurde: Besteht ein Rechtsanspruch auf diese zusätzliche Leistung?	✓	--	--	X	✓	✓	✓	--	--
• Falls eine eigene Zusatzleistung f. d. Wohnen eingeführt wurde: Kann diese zusätzliche Leistung im Zuge einer Sanktion gekürzt werden?	? In Verordnung nicht vorgesehen	--	? In Gesetz nicht vorgesehen	✓ bei besonders schweren Verstößen gegen den Einsatz der Arbeitskraft: Sanktion bis 100 %	x	✓	Wahrscheinlich ✓	--	--
Wird diese eigenständige Leistung auch gewährt bei ...						✓			
... Wohngemeinschaft	✓	--	?	✓	✓ (anteilig)	✓	✓	--	--
... Untermiete	✓	--	?	✓	✓	✓	✓	--	--
... Pensionszimmer	x	x	?	✓	✓	✓	✓	--	--
Sieht das Gesetz / die Verordnung vor, dass bei der Bemessung der Höhe der zusätzlichen Leistung für das Wohnen darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die „ortsüblichen Mieten“ regional unterschiedlich hoch sind?	x	--	--	✓	✓ VOLLZUG: in der Regel Festlegung von (absoluten) Mietobergrenzen	x	✓	--	--

2.3.3. Exkurs: Die Wohnbeihilfe als Leistung der Wohnbauförderung im Rahmen der BMS

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<p>Wohnbeihilfe als Leistung aus der Wohnbauförderung des Landes (nicht Teil des BMS-Systems!)</p> <p><i>ANMERKUNG: In allen Bundesländern gilt: Keine pauschale Leistung: Höhe ergibt sich aus Haushaltsgröße, Einkommen und Miethöhe.</i></p> <p><i>Deshalb werden in den folgenden Rechenbeispielen keine Summen ausgewiesen.</i></p>	<p>Für geförderte und private Mietwohnungen.</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte sowie Nicht-ÖsterreicherInnen mit mind. 5-jährigem legalen Aufenthalt.</p> <p>Keine pauschale Leistung. Höhe ergibt sich aus Haushaltsgröße, Einkommen und Miethöhe.</p>	<p>Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss</p> <p>Für EigentümerInnen, MieterInnen oder Nutzungsberechtigte in einer geförderten Wohnung, eines geförderten Wohnheimes oder eines geförderten Eigenheimes</p> <p>Nur f. ÖsterreicherInnen, Gleichgestellte u. Personen, denen die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft bescheidmäßig zugesichert wurde.</p>	<p>Für geförderte und private Mietwohnungen</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte.</p> <p>VERSCHLECHTERUNG durch Gesetzesnovellierung in Kraft seit 1.1.2012: Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf BMS besteht</p>	<p>Für</p> <ul style="list-style-type: none"> geförderte Wohnungen (Wohnbeihilfe) und nicht (mehr) geförderte Kategorie-A-Mietwohnungen mit unbefristetem Mietvertrag (erweiterte Wohnbeihilfe, max. 182 €/Monat) <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte</p> <p>im Sinne einer Übergangsregelung wird die Wohnbeihilfe aus der Wohnbauförderung bis Ende 2012 nicht auf die BMS-Leistung angerechnet und verringert damit den Abstand zwischen höchst zulässigem Wohnaufwand in der BMS und tatsächlichen Wohnkosten – ab 1.1.2013 kommt es folglich zu faktischen Leistungskürzungen</p>	<p><u>Wohnbeihilfe:</u> für geförderte Wohnungen</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte und für andere Personen mit mind. 5-jährigem Hauptwohnsitz in Tirol</p> <p><u>Mietzinsbeihilfen:</u> für nicht geförderte Mietwohnungen – Voraussetzung: Gemeinde muss sich an Kosten beteiligen → gibt es nicht im gesamten Bundesland.</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte und für andere Personen mit mind. 5-jährigem Hauptwohnsitz in Tirol</p>	<p>Zur Reduktion d. Wohnungsaufwandes, welcher durch Errichtung, Ankauf, Anmietung od. Sanierung v. Eigenheimen od. Wohnungen entsteht.</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte, für sonstige (Wohnungszuschuss) unter Auflagen (Mindestaufenthalt, etc.)</p> <p>Bei der Ermittlung des erforderlichen Mindesteinkommens (2011: 1-Personen-Haushalt: 870€/Monat) werden nur Einkommen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> Erwerbstätigkeit (Vollzeit – mit Ausnahmen) und Sozialversicherungsleistungen, d. auf Erwerbsarbeit zurückzuführen sind (AMS, PVA usw.) berücksichtigt, (Ausnahmen f. AlleinerzieherInnen) 	<p>Für geförderte und private Mietwohnungen.</p> <p>Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte sowie Nicht-ÖsterreicherInnen mit mind. 3-jährigem ständigen Aufenthalt, sofern sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, oder über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz</p>	<p>Für geförderte und nicht geförderte Mietwohnungen.</p> <p>Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen</p>	<p>für geförderte und nicht geförderte Mietwohnungen sowie geförderte Eigentumswohnungen.</p> <p>Kein Rechtsanspruch.</p> <ul style="list-style-type: none"> Für ÖsterreicherInnen und Gleichgestellte sowie Nicht-ÖsterreicherInnen mit mind. 5-jährigem legalen, ununterbrochenen Aufenthalt (letztere nur, wenn sie d. Einkommenssteuer unterliegen bzw. Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<p>Gab es seit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Verschlechterungen beim Zugang zu Wohnbeihilfe für MindestsicherungsbezieherInnen?</p>	<p>✓ Gesetzeskonforme Neuerung im Vollzug mit Jahresbeginn 2011, im Sommer 2011 auch entsprechende Gesetzesnovellierung:</p> <p>Leistungen der BMS und Familienbeihilfe werden bei der Ermittlung des notwendigen Mindesteinkommens nicht mehr als Einkommen gewertet. Damit können BMS-BezieherInnen das notwendige Mindesteinkommen generell nicht mehr erreichen. Sie erhalten BMS nur, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> das erforderliche Mindesteinkommen innerhalb der letzten 10 Jahre nachweisen können oder Schon vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen haben. <p>Zusammenführung von Mietbeihilfe und Wohnbeihilfe in neuer Leistung in Planung!</p>	x	<p>✓ Gesetzesnovellierung in Kraft seit 1.1.2012:</p> <p>Neben sonstigen Verschlechterungen: Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht.</p>	<p>(✓) Keine Verschlechterungen bei Wohnbeihilfe selbst, aber ab 1.1.2013 wird die Wohnbeihilfe im Rahmen der BMS als Einkommen angerechnet, falls Übergangsregelung nicht verlängert wird (wird derzeit verhandelt) → wäre faktische Leistungskürzung</p>	x	x	x	<p>(x) Gibt seit 1.11.2011 Verschlechterungen bei der Wohnbeihilfe im geförderten Wohnbau: Wohnbeihilfe wird bei Erhöhung des Mietzinses nur bedingt erhöht.</p>	<p>✓ Allgemeine Verschlechterung ab 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduktion der angemessenen Wohnnutzfläche Einführung einer Obergrenze von 300 € im geförderten Wohnbau Wegfall der Einschleifregelung
<p>Falls Wohnbeihilfe aus der Wohnbauförderung gewährt wird: wird diese zusätzlich zur BMS-Leistung gewährt oder (teilweise) angerechnet? (Stand: 2011)</p>	<p><u>Regelung im Gesetz:</u> Wohnbeihilfe wird v. tatsächlichen Wohnaufwand abgezogen, Rest bildet Grundlage f. Gewährung von Mietbeihilfe → Dh., Wohnbeihilfe hilft, Differenz zwischen höchstzulässigem Wohnaufwand u. tatsächlichen Wohnkosten zu überbrücken</p> <p>Summe d. Leistungen f. Wohnen (BMS, Mietbeihilfe und Wohnbeihilfe) dürfen in Summe Bruttomiete nicht überschreiten (sonst Kürz-</p>	<p>✓ Ergibt sich aus §11 Abs 3: Leist. f. d. Wohnaufwand sind zu reduzieren, wenn geringerer Bedarf besteht bzw. Bedarf anderweitig gedeckt wird.</p> <p><u>Erläuterungen:</u> Wohnbeihilfe ist auf BMS-Wohnkosten-Anteil anzurechnen, aber nicht darüber hinaus</p>	<p><u>Regelung in Erläuterungen:</u> Mittel der Wohnbeihilfe sind auf Leistungen der Mindestsicherung anzurechnen.</p> <p>Ab 1.1.2012: keine Wohnbeihilfe mehr für BMS-Anspruchsberechtigte!</p>	<p><u>Im Gesetz festgelegte Übergangsregelung bis 31.12.2012:</u> Wohnbeihilfe ist auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen, ab 1.1.1013 zählt sie als Einkommen.</p> <p><u>VOLLZUG:</u> Wohnbeihilfe wird vom tatsächlichen Wohnaufwand abgezogen, Rest bildet Ausgangspunkt f. Gewährung von BMS-Teilleistung f. das Wohnen und ergänzende Wohnbedarfshilfe → Dh., Wohnbeihilfe hilft, Differenz zwischen</p>	<p><u>Keine explizite Regelung im Gesetz bzw. in den Erläuterungen.</u> Das Gesetz sieht aber die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte u. den Einsatz d. eigenen Mittel vor, zudem werden die Wohnkosten in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen</p> <p>→ Ist ab tatsächlichem Bezug anzurechnen</p>	<p><u>Keine explizite Regelung im Gesetz bzw. in den Erläuterungen.</u> Das Gesetz sieht aber die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte u. den Einsatz d. eigenen Mittel vor, zudem werden die Wohnkosten in ihrer tatsächlichen Höhe übernommen</p> <p>→ Ist ab tatsächlichem Bezug anzurechnen</p>	<p><u>Regelung in Verordnung:</u> Wohnbeihilfe wird bei der Ermittlung des ergänzenden Wohnungsaufwandes angerechnet: deckt die Summe aus BMS-Grundleistung f. d. Wohnen und Wohnbeihilfe den höchstzulässigen Wohnaufwand nicht ab, ist ergänzender Wohnaufwand zu gewähren.</p> <p><u>VOLLZUG:</u> problematische Vollzugspraxis, mehrere UVS-Entscheidungen diesbezüglich</p>	<p><u>Regelung im Gesetz:</u> Wohnbeihilfe wird auf den Wohnbedarf angerechnet. Ist die Wohnbeihilfe höher als die Leistung f. d. Wohnen in der BMS, darf der übersteigende Teil nicht angerechnet werden</p> <p>→ Dh., Wohnbeihilfe trägt nicht od. nur geringfügig dazu bei, die Differenz zwischen der BMS-Grundleistung f. d. Wohnen und den tatsächlichen Wohnkosten zu überbrücken.</p>	<p><u>Regelung in Erläuterungen:</u> die Wohnbeihilfe ist von den tatsächlichen Wohnkosten abzuziehen. Beträgt der Rest mindestens 18% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, ist die BMS-Leistung ungekürzt zuzuerkennen.</p> <p>→ Dh., Wohnbeihilfe hilft, Differenz zwischen BMS-Grundleistung f. d. Wohnen u. tatsächlichen Wohnkosten zu überbrücken</p>

	ung Wohnbeihilfe) Zusammenführung von Wohnbeihilfe u. Mietbeihilfe in Planung			höchstzulässigem Wohnaufwand u. tatsächlichen Wohnkosten zu überbrücken Ab 1.1.2013: Wohnbeihilfe wird als Einkommen gewertet → hat zur Folge, dass max. höchstzulässiger Wohnaufwand laut BMS abgedeckt wird. Auch in Hinblick auf Übersiedelungen relevant: wenn d. Wohnbedarf den höchstzulässigen Wohnungsaufwand gemäß der Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfs-hilfe übersteigt, werden keine Anmietungskosten (Kautionen, Maklerprovisionen etc.) als Sonderbedarfe übernommen					
--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

2.3.4. Zusätzliche Leistungen der Länder für Energie bzw. Heizkosten im Winter

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gibt es im Bundesland zusätzliche Leistungen für Energie bzw. Heizkosten im Winter?	✓ Heizkostenzuschuss, einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 100€	✓ Heizkostenzuschuss, einmalig in jeweiliger Wintersaison. Höhe Winter 2011/2012: 130 €,	✓ Heizkostenzuschuss einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 140 €	✓ Heizscheck einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 150 €	✓ Heizkostenzuschuss einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 175 €	✓ Heizkostenzuschuss einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 250 €	✓ Heizkostenzuschuss, einmalig in jeweiliger Wintersaison, 2011/2012: 120 € (Ölheizungen) bzw. 100 € (sonstige Energieträger)	Heizkostenzuschuss einmalig in jeweiliger Wintersaison. 2011/2012: 150 €	✓ Heizkostenzuschuss, Höhe 2011/2012: 140€
• Als eigenständige Leistung im Rahmen der BMS	x	x jährlicher Beschluss der NÖ Landesregierung erforderlich	x	X	x	x	x	✓	x
• Als Landesleistung, die u.a. auch für BMS-BezieherInnen zugänglich ist	✓ Wird automatisch mit BMS ausgezahlt	✓ Information d. Amtes d NÖ Landesregierung (im Internet keine Info dazu verfügbar, nur bzgl. Heizkostenzuschuss f. AusgleichszulagenbezieherInnen)	(✓) nur f. DauerleistungsbezieherInnen, amtswegige Gewährung	✓	x Laut den allgemeinen Richtlinien sind BMS-BezieherInnen vom Heizkostenzuschuss dezidiert ausgeschlossen (da Heizkosten i. d. tatsächl. Höhe i.R.d. Hilfe zur Sicherung d. Wohnbedarfs bereits mit Rechtsanspruch berücksichtigt werden)	x Laut den allgemeinen Richtlinien sind BMS-BezieherInnen vom Heizkostenzuschuss dezidiert ausgeschlossen	grundsätzlich ✓ aber nicht, wenn Wohnbeihilfe-Neu bezogen wird	Umgekehrt: BMS-Leistung, die auch f. Nicht-BMS-BezieherInnen zugänglich ist	X Laut den allgemeinen Richtlinien sind BMS-BezieherInnen vom Heizkostenzuschuss dezidiert ausgeschlossen.
• Werden diese Leistungen auf die BMS angerechnet?	X	Information d. Amtes d NÖ Landesregierung: x	x	x	--	--	x	x	--

2.4. SONDERZAHLUNGEN (MIT RECHTSANSPRUCH)

Legende

✓ = ja, trifft zu

(✓) = trifft mit Einschränkungen zu

x = nein, trifft nicht zu

-- = von mehreren Antwort-Möglichkeiten trifft diese nicht zu / Hauptfrage wurde mit mit „nein“ beantwortet, deshalb kann Unterfrage nicht beantwortet werden

2.4.1. in der Sozialhilfe alt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gab es in der „Sozialhilfe alt“ einen Rechtsanspruch auf Sonderzahlungen?	✓	✓	✓	✓	✓ Sonderzahlung und Bekleidungsgeld	✓	✓	x	✓
Waren diese zweckgebunden?	x aber keine weiteren Leistungen f. Sonderbedarf	✓ Bekleidungs-zuschuss	✓ Heizung und Bekleidung	✓ Heizung und Bekleidung	Sonderzahlung: x Bekleidungsgeld: ✓	✓ Beheizung und Bekleidung	x	--	x
Für wen?:									
• allgemein	--	--	--	✓	Bekleidungsgeld: ✓	--	✓	--	✓
• Allgemein, aber abhängig von bestimmter Dauer eines nicht unterbrochenen Bezugs	--	✓ Mind. 3 Monate	✓ (Bezug v. „monatl. wiederkehrenden Geldleistungen“)	--	Sonderzahlung: ✓	✓	--	--	--
• f. Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben	✓	--	--	--	--	--	--	--	--
• Für Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind	✓ Für mind. 6 Monate nicht erwerbsfähig	--	--	--	--	--	--	--	--
• f. Minderjährige, wenn sie zum Stichtag bereits mindestens 3 Monate BMS bezogen haben	x	--	--	--	--	--	--	--	--
Wie oft bzw. wann im Jahr wurden Sonderzahlungen gewährt?	2x jährlich, jeweils Mai und Oktober	2x jährlich, jeweils Mai und November	2x jährlich, jeweils Juni und Dez.	4x jährlich, jeweils März, Juni, Sept. und Dez.	<ul style="list-style-type: none"> Sonderzahlungen: 4x jährlich, jeweils März, Juni, Sept. u. und Dez. Bekleidungsgeld: 2x jährlich (nach Bedarf, Höhe gedeckelt) 	2x jährlich, jeweils April und Sept.	2x jährlich, jeweils Juni und November	--	4x jährlich, jeweils Februar, Mai, August und November
Wie hoch waren die Sonderzahlungen?	Jeweiliger Richtsatz plus Dauerleistungszuschlag, ohne Teilleistung für Wohnen	Jeweiliger Richtsatz, ohne Teilleistung für Wohnen	Jeweiliger Richtsatz, ohne Teilleistung für Wohnen	50% des jeweiligen Richtsatzes, ohne Leistung für Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> Sonderzahlungen: 50% des anzuwendenden Richtsatzes Bekleidungsgeld: € 225,- für Winter, € 170,- für Sommer (Beträge 2010) pro anspruchsberechtigter Person, unabhängig von Alter 	50% des jeweiligen Richtsatzes, ohne Teilleistung für das Wohnen	Jeweiliger Richtsatz	--	jeweils in der Höhe eines halben Richtsatzes, ohne Teilleistung für das Wohnen
Gab es Ausnahmebestimmungen im Gesetz, dass Sonderzahlungen von anderer Seite nicht auf Sozialhilfe angerechnet werden durften?	x	x	x	x	x	x	x	x	x Anrechnung sogar explizit vorgesehen

2.4.2. in der BMS									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gibt es in der BMS Sonderzahlungen?	✓	x	X	✓	✓	x	✓	x	x
• Falls ja: Verschlechterung gegenüber Anspruch in Sozialhilfe alt?	✓ nicht bei der Höhe, aber restriktivere Zugangsbedingungen	--	--	✓ Nur mehr für Minderjährige	✓ Viel niedriger	--	✓ nur mehr für Minderjährige	--	--
Sind diese Sonderzahlungen zweckgebunden?	x	--	--	x	x	--	x	--	--
Für wen?									
• allgemein	--	--	--	--	--	--	--	--	--
• grundsätzlich allgemein, aber von bestimmter Dauer eines nicht-unterbrochenen Bezugs abhängig	--	--	--	--	✓	--	--	--	--
• f. Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben	✓	--	--	--	--	--	--	--	--
• Für Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind	✓ Für mind. 12 Monate nicht erwerbsfähig Außerdem laut VOLL-ZUGSHANDBUCH: • Volljährige mit Pflegegeld ab Stufe 4 • Volljährige mit Bezug einer (Halb-)Waisension, falls nicht in Schul- bzw. Berufsausbildung	--	--	--	--	--	--	--	--
• f. Minderjährige, wenn sie zum Stichtag bereits mindestens 3 Monate BMS bezogen haben	--	--	--	✓	--	--	✓	--	--
Wie oft bzw. wann im Jahr werden Sonderzahlungen gewährt?	2x jährlich, jeweils Mai und Oktober	--	--	4x jährlich, jeweils März, Juni, September und Dezember	4x jährlich, jeweils März, Juni, September und Dezember	--	4x jährlich, jeweils März, Juni, September und Dezember	--	--
In welcher Höhe sind die Sonderzahlungen zu gewähren?	In Höhe des jeweiligen Mindeststandards (Lebensstandard u. Wohnbedarf)	--	--	50% des Minderjährigen-Mindeststandards (= 11% des Ausgangswerts)	9% des Ausgangswertes	--	50% des jeweiligen Mindeststandards für Minderjährige = • jüngstes bis viertältestes Kind: je 9,5% d. Ausgangswertes • ab dem fünftältesten Kind: je 11,5% des Ausgangswertes	--	--
Gibt es Ausnahmestimmungen im Gesetz, dass Sonderzahlungen von anderer Seite nicht auf die BMS angerechnet werden dürfen?	x	✓ Bei Erwerbseinkommen, nicht im Gesetz, aber in VO über Berücksichtigung von Eigenmitteln	X	2011: x Seit Juli 2012 anrechnungsfrei für • ArbeitnehmerInnen: 13. u. 14. Monatsbezug • PensionistInnen: 14. Monatsbezug ABER: Befristung bis 31.12.2014!	x	--	x	x	x

2.5. ZUSATZLEISTUNGEN - MIT UND OHNE RECHTSANSPRUCH

Legende

✓ = ja, trifft zu

(✓) = trifft mit Einschränkungen zu

x = nein, trifft nicht zu

? = unbekannt

-- = Leistung im Bundesland nicht relevant

2.5.1. in der Sozialhilfe alt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gab es unter der Sozialhilfe alt einen im Gesetz/ in einer Verordnung festgelegten Rechtsanspruch auf bestimmte Zusatzleistungen?	✓ Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf, „insbesondere Unterkunft, Bekleidung, Hausrat und Beheizung“	(✓) keine entsprechende Formulierung, aber ergab sich daraus, dass d. Definition des Lebensbedarfs nicht umfassend war (z.B. nur Kleinhausrat erfasst, nicht Großhausrat)	✓ Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf, „insbesondere Unterkunft, Bekleidung, Hausrat und Beheizung“	✓	✓	✓	✓ Sonderbedarf zum Richtsatz	(✓) keine entsprechende Formulierung, aber ergab sich daraus, dass unter Lebensunterhalt nur d. regelmäßig wiederkehrende Aufwand erfasst wurde	x
Kannte das alte Gesetz „Zusatzleistungen“, auf die KEIN Rechtsanspruch bestand?	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

2.5.2. in der BMS

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Kennen Gesetz bzw. Verordnung(en) „Zusatzleistungen“, auf die EIN Rechtsanspruch besteht? (abgesehen von Einbezug in gesetzliche Krankenversicherung und eventueller zusätzlicher Leistung für das Wohnen?)	x	x	x	x	✓ • „Zusatzleistungen f. Anmietkosten“: unabhängig v. Gewährung einer Grundleistung! = Übernahme d. Kosten f. Leistung einer Kautions, Errichtung v. Bestandverträgen u. f.d. Grundausstattung mit Möbeln u. Hausrat • Hilfen z. Erziehung u. Erwerbsbefähigung	✓ VO: Sonderbedarfe f. Mehrkosten f. Diät-nahrung, Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, große Haushaltsgeräte, Kosten f. eine allfällige Wohnungs-Kautions	x	x	x
Kennt das Gesetz „Zusatzleistungen“, auf die KEIN Rechtsanspruch besteht?	✓	✓	x Event. Hilfen f. besondere Lebenslagen nach dem Bgld ShG	✓	✓	✓	x Event. Hilfen f. besondere Lebenslagen nach dem Stmk ShG	✓	✓
Sehen Gesetz/ Verordnung Höchstgrenzen bei den Zusatzleistungen vor?	x	x	--	✓ und x je nach Leistung	✓ und x je nach Leistung	x „angemessener Umfang“	--	x	✓ Wenn d. Leistungsniveau d. Netto-Ausgleichszulage innerhalb 1 Jahres überschritten würde; einzelne Leistungstypen mit Höchstgrenzen

2.5.3. BMS: In welchen Fällen sehen die Regelungen (Gesetz, Verordnung, Handbuch zum Vollzug) grundsätzlich Zusatzleistungen vor?

- ✓ RA = es gibt eine solche Leistung, und das mit Rechtsanspruch laut Gesetz bzw. Verordnung
- ✓ Kein RA = es gibt eine solche Leistung, aber es besteht laut Gesetz bzw. Verordnung kein Rechtsanspruch darauf
- x = es gibt keine Regelung zu einer solchen Leistung in Gesetz, Verordnung oder Vollzugshandbuch
- = das Gesetz sieht grundsätzlich keine Zusatzleistungen vor
- HB? = es gibt keine Regelung zu einer solchen Leistung in Gesetz und Verordnung; es gibt vielleicht eine Regelung im Handbuch für den Vollzug, dieses ist aber nicht zugänglich

2.5.3.1. Grundsätzliches

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	--	Information des Landes NÖ: d. aufgezählten Leistungen können teilweise als BMS-Zusatzleistung od. im Rahmen d. allgemeinen Sozialhilfe als Hilfe in besond. Lebenslagen gewährt werden	Im Bgld MSG keine Zusatzleistungen vorgesehen, event. Hilfen in bes. Lebenslagen nach Bgld SHG, bzw. event. Leistungen auf Basis d. Verordnung über Richtsätze etc.	--	Bei folgenden Angaben ist zu berücksichtigen: Fokus liegt auf dezidiertem Anführung im Gesetz ja/nein, teilweise auch Ableitung aus Bestimmungen d. Gesetzes	--	Kosten für Wohnungsaufwand: Reglementiert in der Höhe durch die DVO; Begriff umfasst mehr als Miete; in d. Rechtswirklichkeit wird nur von Miete ausgegangen	--	--

2.5.3.2. i.Z. mit Kindern (zusätzlich zu eventuellen Hilfen zur Erziehung und Erwerbsbefähigung)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Geburt eines Kindes	x	HB?	--	✓ kein RA	x	Gesetz u. VO: x, aber in Erläuter. als Sonderbedarf genannt	--	✓	✓ kein RA, max. 400 €
Schulmittelbeschaffung	x	HB?	--	✓ kein RA	x allenfalls subsidiär, im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (Rechtsanspruch)	x	--	✓ („Schulstartgeld“)	✓ kein RA
Kinderbetreuungskosten	x	HB?	--	✓ kein RA	x allenfalls subsidiär, im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung (Rechtsanspruch)	✓ kein RA	--	x	x

2.5.3.3. i.Z. mit Wohnraum / Wohnraumbeschaffung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Übersiedlungskosten / Transportkosten	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	(✓ RA) nicht explizit im Gesetz angeführt; können aber unter dem Titel Zusatzleistung f. Anmietkosten (siehe oben) beantragt werden da die entsprechende Bestimmung keine abschließende Aufzählung enthält; im VOLLZUG werden sie je nach Situation auch übernommen	✓ RA	--	✓ kein RA Gesetz sieht vor: Mietvorauszahlungen, Übernahme von Mietrückständen, sonstige zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum erforderliche Zahlungen	✓ kein RA

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	--	Kärnten	OÖ
Kautionen	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA	✓ RA	--	✓ kein RA Gesetz sieht vor: Mietvorauszahlungen, Übernahme von Mietrückständen, sonstige zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum erforderliche Zahlungen	HB?
Mietvertragsgebühren	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	„Zusatzleistungen f. Anmietkosten“ ✓ RA	✓ RA	--		HB?
Maklergebühren/Provisionen	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	(✓ RA) nicht explizit im Gesetz angeführt; können aber unter dem Titel Zusatzleistung f. Anmietkosten (siehe oben) beantragt werden da die entsprechende Bestimmung keine abschließende Aufzählung enthält; im VOLLZUG werden sie je nach Situation auch übernommen (falls Wohnung Kriterien entspricht)	✓ Kein RA	--		HB?
Investitionsablösen nach § 10 MRG	✓ kein RA	HB?	--	x	✓ RA sofern es sich um Grundausstattung handelt	✓ RA	--		Event. i.Z. mit Beihilfen zur Adaptierung der Unterkunft
Kosten f. Zählerbeschaffung, Anmeldegebühren f. Strom u. Gas	✓ kein RA	HB?	--	x	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten im Zusammenhang mit Heizung in der Regel: ✓ RA • Kosten im Zusammenhang mit Strom: x, ist aus Mindeststandard für Lebensunterhalt zu begleichen – außer allenfalls Anteil für Beheizung • Kosten für Zählerbeschaffung in Tirol nicht relevant 	x	--		✓ kein RA
Kosten f. Fernwärmeanschluss	✓ kein RA	HB?	--	x	Kosten im Zusammenhang mit Heizung in der Regel: ✓ RA	?	--		Anschlussgebühren vorgesehen, aber nur, wenn „unabweisbar“
Baukostenförderung / Übernahme von Genossenschaftsanteilen	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA	?	--		HB?
Einbau Gasetagenheizung	✓ kein RA	HB?	--	x	Kosten im Zusammenhang mit Heizung in der Regel: ✓ RA allerdings ist immer d. günstigste Heizvariante zu wählen	?	--		HB?
Einbau Dusche	✓ kein RA	HB?	--	x	x	?	--		Event. i.Z. mit Beihilfen zur Adaptierung der Unterkunft
Einleitung v. (Warm)Wasser	✓ kein RA	HB?	--	x	x	?	--		✓ kein RA
Wohnraumsanierung (Fußböden/Wände)	✓ kein RA	HB?	--	x	x	✓ Kein RA	--	✓ kein RA	

2.5.3.4. i.Z. mit Möbeln										
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ	
Ablösen f. Möbel	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA sofern es sich um Grundausrüstung handelt	✓ kein RA aber in Praxis wohl im Zusammenhang mit RA auf Möbelgrund- ausstattung bei Erst- bezug	--	?	Event. i.Z. mit Beihilfen zur Anschaffung d. Hausrates	
Möbelgrundausrüstung bei Erstbezug (Esstisch, Stühle, Bett(en), Matratzen, Kleiderschrank, Küchenmöbel)	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA	✓ RA	--	Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher sozialer Schwierigkeiten in Form von Darlehen oder nicht rückzahlbaren Aushilfe	✓ kein RA i.Z. mit Beihilfen zur Anschaffung d. Hausrates	
2.5.3.5. i.Z. mit Hausrat / Geräten										
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ	
Ablösen f. Geräte	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA sofern es sich um Grundausrüstung handelt	Event. i. Z. mit RA auf „große Haushalts- geräte“	--	?	Event- i.Z. mit Beihilfen zur Anschaffung d. Hausrates	
Kochherd(-platte)	(x) Im Handbuch nicht erwähnt, im Vollzug: ✓	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA da Grundausrüstung	✓ RA, explizit genannt	--		✓ kein RA	
Backrohr	(x) Im Handbuch nicht erwähnt, im Vollzug: ja	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA da Grundausrüstung	? event. i.Z. mit Herd	--		Event. i.Z. mit Beihilfen zur Anschaffung d. Hausrates	
Waschmaschine	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA (wenn keine Gemein- schaftswaschküche ua. Gründe: Behinderung, kinder- reiche Familie etc.)	✓ RA da Grundausrüstung	✓ RA, explizit genannt	--		Event. im Zusam- menhang mit Be- schaffung und Be- haltung von Wohn- raum, event. im Zu- sammenhang mit Hilfen zur Überbrück- ung außerordent- licher sozialer Schwierigkeiten in Form von Darlehen oder nicht rückzahl- baren Aushilfen	✓ kein RA
Kühlschrank	(x) Im Handbuch nicht erwähnt, im Vollzug: ja	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA da Grundausrüstung	✓ RA, i. Z. mit großen Haushaltsgeräten, aber nicht explizit genannt	--		✓ kein RA	
Reparaturen von notwendigen Haushaltsgeräten / Haushaltsgegenständen	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	✓ RA da Grundausrüstung	x Vollzug: ✓	--		✓ kein RA	
Reparatur / Neuanschaffung v. Thermen / Heizungen	✓ kein RA	HB?	--	Reparatur: ✓ kein RA Neuanschaffung: x	✓ RA da Grundausrüstung	x Erläuterungen: Boiler explizit genannt, Vollzug: ✓	--		✓ kein RA	

2.5.3.6. i.Z. gesellschaftlicher Teilhabe									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Telefon / Telefonanschluss	x Dezidiert ausgeschlossen	HB?	--	x	x	x Vollzug: ✓	--	? Event. im Zusammen- hang mit Beschaff- ung und Beibehalt- ung von Wohnraum, event. im Zusammen- hang mit Hilfen zur Überbrückung außer- ordentlicher sozialer Schwierigkeiten in Form von Darlehen oder nicht rückzahl- baren Aushilfen	HB?
Computer	x Dezidiert ausgeschlossen	HB?	--	x	x	x Vollzug: ✓	--		HB?
Fernsehgeräte	x Dezidiert ausgeschlossen	HB?	--	x	x	x Vollzug: ✓	--		HB?
sonstiges									Nur Fahrtkosten für „begründete“ Be- suche naher Ange- höriger oder bei Todesfällen naher Angehöriger
2.5.3.7. i.Z. mit Gesundheit									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Kosten, die von Krankenkasse nicht übernommen werden, z.B.:					Allfällige Selbstbehalte u. Rezeptgebühren f. Pflichtleistungen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung sind zu übernehmen, unabhängig vom Bezug von Leistungen			Versorgung mit Heil- mitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln, so- weit besonderer Be- darf besteht und nicht von Krankenver- sicherung umfasst; Zuschuss für kiefer- orthopädische Be- handlungen: nur für Minderjährige	Selbstbehalte / Kost- enanteile / Zuzahl- ungen werden mit RA übernommen (z.B. f. Hilfs- und Heilbe- darfe), nicht aber Eigenleistungen bei Aufenthalten/Behand- lungen in Kranken- anstalten
• Im Zusammenhang mit Allergien	x	HB?	--	x		x Vollzug: ✓	--		HB?
• Im Zusammenhang mit kieferorthopädischen Behandlungen	x	HB?	--	x		x Vollzug: ✓	--		HB?
• Besondere Ernährungserfordernisse (Zöliakie, Diabetes, etc.)	x	HB?	--	✓ kein RA	Weisung der Tiroler Landesreg. bei nach- gewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung: pauschale Zusatz- leistung € 35,-, bei Nachweis tatsäch- licher Mehrkosten: max. 112,94 € (Stand 2011)	✓ RA	--		HB?
• Psychotherapien / Traumatherapien	x	x	--	x	x	x	--		HB?
2.5.3.8. i.Z. mit Bekleidung									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Alltagsbekleidung	x	HB?	--	x	x	x	--	? Event. im Zusam- menhang mit „zusätz- lichen Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf“	✓ Kein RA aber nur, wenn aus „gesundheitlichen Gründen erforderlich“
Für besondere Anlässe (wie Erstkommunion, Hochzeit, Begräbnis)	✓ kein RA	HB?	--	x	x	x	--		
Notsituation	✓ kein RA	HB?	--	x	x	x Vollzug: ✓	--		

2.5.3.9. i.Z. mit Schulden / Rückständen / offenen Rechnungen / Kostenübernahmen									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Übernahme von Energiekostenrückständen	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA	x VOLLZUG: in Ausnahmefällen	x VOLLZUG: eventuell	--	? Event. im Zusammenhang mit „zusätzlichen Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf“	HB?
Übernahme von Abrechnungen im Zusammenhang mit Wohnen (Betriebskosten, Mehrverbrauch Fernwärme, Jahresabrechnung Gas/Strom, ...)	✓ kein RA	HB?	--	✓ kein RA, aufgrund von Regelung in der HIBL-VO eingeschränkter Personenkreis und eingeschränkte Leistungen	• Kosten i.Z. mit Heizung in der Regel: ✓ RA • Kosten i.Z. mit Strom: x, Ausnahme: Anteil für Beheizung	x Vollzug: eventuell	--		HB?
Dokumentenbeschaffung (Personalausweis, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis)	✓ kein RA	HB?	--	x	x VOLLZUG: ev. möglich, wenn im Zusammenhang mit Arbeitsaufnahme od. Kontoeröffnung notwendig	x Vollzug: ✓	--		HB?
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	✓ kein RA	HB?	--	✓ Nachkauf von PV-Zeiten möglich	x VOLLZUG: wenn Aussicht auf Pensionsbezug + überschaubares Ausmaß der fehlenden Zeiten	x Vollzug: eventuell	--		HB?
Kosten für (Verlängerung) von Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigungen	x Dezidiert ausgeschlossen	HB?	--	x	x	x Vollzug: eventuell	--		HB?
Kosten f. Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft	x Dezidiert ausgeschlossen	HB?	--	x	x	x Vollzug: eventuell	--		HB?
2.5.3.10. i.Z. Delogierungsprävention									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gibt es im Gesetz/in einer Verordnung dezidierte Regelungen zur Delogierungsprävention?	x	x	--	x	x	x	--	x	x Nur insofern, dass 25%-Anteil der Leistung f. Wohnen an Dritte ausbezahlt werden kann, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert wird
Gibt es im Gesetz / in einer Verordnung Regelungen bzgl. der Übernahme offener Mieten?	✓ „Mietrückstände, die bei Nichtzahlung unmittelbar zur Delogierung führen“ werden als besond. Lebenslage bewertet, die wiederum Bedingung f. Kann-Leistungen ist – kein RA!	x	--	✓ kein RA	x VOLLZUG: unter bestimmten Voraussetzungen werden Mietrückstände – zumindest teilweise – übernommen	✓ i Z. mit „wirtschaftlich gebotener Wohnraumerhaltung“	--	✓ Kannleistung: Übernahme von Mietrückständen	x
Gibt es im Gesetz / in einer Verordnung Regelungen bzgl. der Übernahme offener Energierechnungen?	x Aber im Handbuch, kein RA	x	--	✓ kein RA	x VOLLZUG: im Ausnahmefall	x VOLLZUG: event. i Z. mit „wirtschaftlich gebotener Wohnraumerhaltung“	--	x	x

2.6. ANRECHENBARKEIT VON EINKOMMEN

Legende:

- ✓ = entsprechende Formulierung findet sich im Landesgesetz / Verordnung
- ✓ HB = entsprechende Formulierung findet sich im Handbuch für den Vollzug
- ✓ außer Empf = bei der Person in der Bedarfsgemeinschaft, die die Leistung bezieht, muss die Leistung laut Gesetz/Verordnung angerechnet werden. Was darüber hinaus geht, darf nicht den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden
- x = entsprechende Formulierung Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG findet sich nicht im Landesgesetz / Verordnung
- = grundsätzlich keine Regelung

2.6.1. Anrechnungsfreie Einkommen in der BMS laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – sofern die Personen in Privathaushalten leben (NICHT bei stationärer Unterbringung – dann gelten Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrts- pflege - außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen der BMS mehr erforderlich sind	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) außer i.Z. mit Härte- fallklausel bei nicht anspruchsberechtig- ten Personen
Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Ver- pflichtung erbracht werden - außer diese erreich- en ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen der BMS mehr erforderlich sind	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) Nur, wenn diese sonst eingestellt würden	(✓) außer i.Z. mit Härte- fallklausel bei nicht anspruchsberechtig- ten Personen
Leistungen nach dem FLAG (außer: Familienhospiz-Härteausgleich)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	(✓) Ausnahme: (teil)stati- onäre Unterbringung, Unterbringung in Kur- anstalten, Haus- krankenpflege, o.ä.	✓
Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Bundes- und Landespflegegeld, sonstige pflege- bezogene Geldleistungen (außer: Pflegegeld ist Einkommen von pflegenden Angehörigen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Freibetrag bei Aufnahme einer Erwerbsarbeit (siehe oben)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

2.6.2. Weitere anrechnungsfreie Einkommen in den Landesgesetzen / Landesverordnungen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Allgemeines	Im Handbuch geregelt	--	--	--	--	--	--	Gesetz sieht vor, dass die Landesreg- ierung eine VO mit näheren Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel erlas- sen kann – existiert aber offenbar nicht (zumindest über RIS nicht zu finden)	

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lehrlingsentschädigung	✓ HB ✓ außer Empf	✓ bis in Höhe d. Freibetrags nach § 292 SVG	x	✓ Lehrlingsentschäd. f. Pers., d. mit unterhaltspflichtigen volljähr. Pers. im gemeinsamen Haushalt leben, bis zu € 150,00	x VOLLZUG: ✓ außer Empf	✓ außer Empf	✓	--	✓ gestaffelte Freibeträge
Diverse FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN (Familienzuschuss, etc.)	✓ HB	✓	✓ Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz	✓	x	✓	✓	--	
Alimentationsleistungen für Kinder	✓ HB ✓ außer Empf	✓ außer Empf	x	✓ außer Empf	x VOLLZUG: ✓ außer Empf	x	✓	--	x
Studienbeihilfen	✓ HB ✓ außer Empf	✓ außer Empf	x	x	x	x	✓	--	x
Schulbeihilfen	✓ HB	✓ außer Empf	x	x außer Regelmäßigkeit	x	x	✓	--	x
LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERWERBSTÄTIGKEIT: Lenkeraufwandsentschädigungen, Reisekostenentschädigungen, Schmutzzulagen, Aufwandsentschädigungen, Diäten, Entfernungszulagen, Quartiergelder, Ferialjobs, etc.	x	(✓) teilweise nur zur Hälfte	x	x Ausnahme: Einkommen aus Ferialarbeit wird nicht angerechnet	x	x	X und ✓	--	x
ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN: Beschädigten-, Witwen- und Elternrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz, Leistungen nach Kriegsoferversorgungsgesetz und Opferfürsorgegesetz, etc.	✓ HB	✓ ein Drittel	x	x	✓ und x Schmerzensgeld: x Im VOLLZUG zu berücksichtigen: Zahlungen fallen i. d. R. in den Vermögensfreibetrag	x	✓	--	✓ Schmerzensgeld gemäß § 1325 ABGB
Ausbildungsbeihilfen f. Lehrlinge bzw. nach den Behinderteneinstellungsgesetzen	x	✓	x	x	x	?	✓	--	x
Allgemeiner Freibetrag für Erwerbstätige - NICHT spezieller Freibetrag der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wenn Erwerbstätigkeit aus BMS-Bezug heraus aufgenommen wird!	x	x	x	✓	(✓) Für Pers., d. trotz vorgerückten Alters od. starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit od. als AlleinerzieherIn trotz Betreuung v. zumindest 1 Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter einem Erwerb nachgehen u. bei nachgewiesenen Ausgaben zur Erzielung eines Einkommens	(✓) „bei Personen, die trotz vorgerückten Alters oder trotz starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit unter Aufwendung besonderer Tatkraft einem Erwerb nachgehen“	?	--	x
Nicht-Anrechnung von Sonderzahlungen bei Erwerbseinkommen bzw. Pensionen		✓ VO über Berücksichtigung von Eigenmitteln	x	2011: x Seit 1.8. 2012 anrechnungsfrei für: Arbeitnehm.(13. u. 14.) u. Pensionist. (14.) ABER: Befristung bis 31.12.2014!	x	x	x	--	x
sonstiges	--	--	--	--	--	--	--	--	Freibetrag, falls PartnerIn im gemeinsam. Haushalt subsidiäres Mindesteinkommen nach dem OÖ CHG bezieht

2.7. BERÜCKSICHTIGUNG VON ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN BZW. SONSTIGEN EINKOMMENS-MINDERNDEN UMSTÄNDEN BEI DER LEISTUNGSBEMESSUNG

Legende

- ✓ = Gesetz / Verordnung sieht vor, dass Zahlungsverpflichtungen generell berücksichtigt werden müssen
- (✓) = Gesetz / Verordnung sieht bei einzelnen Zahlungsverpflichtungen vor, dass sie berücksichtigt werden müssen
- x = Gesetz / Verordnung sieht nicht vor, dass Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt werden müssen
- !x! = Gesetz schließt die Berücksichtigung von Zahlungsverpflichtungen dezidiert aus

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Sehen Gesetz/Verordnung vor, dass Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstige einkommensmindernde Umstände bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden MÜSSEN?	X und !x!	x	✓ in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um soziale Notlage zu verhindern	(✓)	x Ausnahmen nur f. nicht leistungsbeziehende, aber unterhaltspflichtige Pers. – bei Bemessung d. anrechenbaren Einkommens zu berücksichtigen	• Ausgaben, d. berücksichtigt werden müssen: wenn z. Erzielung v. Einkommen notwendig • Berücksichtigung f. Unterhaltspflichten wie in Tirol	(✓) VOLLZUG: x	✓ sind „in einem Ausmaß in Abzug zu bringen, das zur Überwindung der sozialen Notlage erforderlich ist“	x
Falls nein: enthalten Gesetz bzw. Verordnung eine Formulierung, dass Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstige einkommensmindernde Umstände berücksichtigt werden KÖNNEN?	Gesetz/Verordnung: x Handbuch: ✓	x	--	--	x	x	--	--	x
Falls nein: ist die Berücksichtigung laut Gesetz/Verordnung dezidiert unzulässig?	Je nachdem	x	--	--	x	x	--	--	x
Welche Arten von Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstigen einkommensmindernden Umständen MÜSSEN laut Gesetz/Verordnung berücksichtigt werden?:									
• Gesetzlicher / gerichtlich festgesetzter Unterhalt	!x!	X VOLLZUG: Info d. Landes NÖ: laufende Unterhaltspflichten, welche exekutiert werden / werden könnten, werden f. d. Anspruchsberechtigung als Ausgabe berücksichtigt	✓	✓ Bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO	x aber VOLLZUG: wenn laufende Unterhaltspflichten (nicht: Rückstand) exekutiert werden, werden sie für die Anspruchsberechnung als Ausgabe berücksichtigt	x	✓ VOLLZUG: x	? Nur von „Zahlungen“ die Rede Verordnungsermächtigung bzgl. nähere Vorschriften über den Einsatz der eigenen Mittel ungenützt, gibt keine entsprechende VO	x
• bei der Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens im Rahmen einer Ehe oder Lebensgemeinschaft bei Personen, deren Einkommen den für sie gültigen Mindeststandard überschreitet: Unterhaltspflichten, die diese gegenüber Dritten haben	x	x	x	x	✓	✓	x		x
• Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens	!x!	x	✓	x	x	x	✓ VOLLZUG: x		x
• Selbstbehalte im Zusammenhang mit gesetzlicher Krankenversicherung	x	x	✓	x	✓	x	✓ VOLLZUG: x		x
• Altersvorsorge	x	x	✓	x	x	x	x		x
• Nachgewiesene, laufende Ausgaben f. Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen	Gesetz/Verordnung: x Handbuch: ✓	x	x	x	X Aber VOLLZUG: im Einzelfall	Gesetz/Verordnung: x VOLLZUG: ✓	✓ VOLLZUG: x		x
• Rückstände oder Kredite	Gesetz/Verordnung: x Handbuch: !x!	x	x	x	x VOLLZUG: oft strittig: Wohnkosten in Form v. Rückzahlung f. Eigenheime (außer BK)	x	x		x

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• Exekutionen	Gesetz/Verordnung: x Handbuch: !x!	x	x	x	x einzigste Ausnahme im VOLLZUG: wenn laufende Unterhaltspflichten (nicht: Rückstand) exekutiert werden, werden sie f. d. Anspruchsberechnung als Ausgabe berücksichtigt	x	x		x
• Pfändungen	Gesetz/Verordnung: x Handbuch: !x!	x	x	x	x		x		x

2.8. LEISTUNGEN AN PERSONEN OHNE ÖSTERR. STAATSBÜRGERSCHAFT

Legende

- ✓ = ja, trifft zu
- (✓) = trifft mit Einschränkungen zu
- X = nein, trifft nicht zu
- ? = unbekannt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Sind die subsidiär Schutzberechtigten im Gesetz bei den gleichgestellten Fremden erfasst?	✓	✓	✓	x	✓	✓	✓ (ja, wenn nicht in Grundversorgung)	✓	✓
VERÄNDERUNG GEGENÜBER SOZIALHILFE ALT: Gibt es Gruppen von Nicht-ÖsterreicherInnen, die unter der „Sozialhilfe alt“ einen Rechtsanspruch hatten, in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hingegen nicht mehr?									
• Personen mit befristetem Aufenthaltstitel (ausgenommen Personen mit TouristInnen-Visum)	x	✓ Allerdings: Vollzug unter Sozialhilfe alt: bei Anträgen Inanspruchnahme einer Meldung an Fremdenpolizei wegen mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (Ausweisungsgrund bei fehlender Aufenthaltsverfestigung)	x	x	x	✓ Allerdings: Vollzug unter Sozialhilfe alt: bei Anträgen Inanspruchnahme einer Meldung an Fremdenpolizei wegen mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (Ausweisungsgrund bei fehlender Aufenthaltsverfestigung)	✓ Allerdings: Vollzug unter Sozialhilfe alt: bei Anträgen Inanspruchnahme einer Meldung an Fremdenpolizei wegen mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (Ausweisungsgrund bei fehlender Aufenthaltsverfestigung)	✓ Allerdings: Vollzug unter Sozialhilfe alt: bei Anträgen Inanspruchnahme einer Meldung an Fremdenpolizei wegen mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (Ausweisungsgrund bei fehlender Aufenthaltsverfestigung)	✓ Allerdings: Vollzug unter Sozialhilfe alt: bei Anträgen Inanspruchnahme einer Meldung an Fremdenpolizei wegen mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit (Ausweisungsgrund bei fehlender Aufenthaltsverfestigung)
• Aufenthaltsverfestigte Personen (mind. 5 jähriger legaler Aufenthalt in Ö)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
• nicht erwerbstätige EWR-BürgerInnen / SchweizerInnen und deren Angehörige in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts	x	x	x	x	✓	x	x	x	x
Die Prüfung der Bedingungen für einen legalen Aufenthalt obliegt allein den Fremdenbehörden. Enthält das Gesetz trotzdem die Formulierung, dass ein Anspruch nur für Personen besteht, „jeweils soweit sie dadurch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden“?	x	✓	x	x	x	x	x	x	✓

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
VOLLZUG: Wird EWR-BürgerInnen, die zuvor erwerbstätig waren, BMS verwehrt, wenn sie aufgrund einer Krankheit / eines Unfalls vorübergehend erwerbsunfähig sind oder wenn sie nach mind. 12 Monaten Erwerbstätigkeit bzw. nach Ablauf eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erwerbslos werden? Dh., wenn die ArbeitnehmerInnen-Eigenschaft erhalten bleibt?	x	?	?	Bei Einreise vor 1.1.2006: Meldezettel (durchgängiger Hauptwohnsitz) ausreichend. Spätere Einreise: auf Basis der Entscheidung d. Fremdenbehörde, dh. wenn Anmeldebescheinigung, Lichtbildausweis f. EWR-BürgerInnen od. Bescheidung d. Daueraufenthalts	x Anspruchsvoraussetzung ist die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland nach NAG-Bestimmungen, im Vollzug u.U. Interventionen notwendig, da NAG-Regelung komplex	x	Abhängig von der Anmeldebescheinigung	?	?
VOLLZUG: nach 3 Monaten Aufenthalt müssen EWR-BürgerInnen für sich und ihre Angehörigen ausreichende Existenzmittel nachweisen. Deren Höhe darf dabei laut EU-Richtlinie nicht über der Höhe der BMS für die jeweilige Haushaltszusammensetzung angesetzt werden. Wird das auch so gehandhabt?	Einkommen muss mindestens der BMS-Leistung, die zustehen würde, entsprechen, damit Anmeldebescheinigung möglich ist	✓ und x (uneinheitlicher Vollzug)	?	?	✓ alternativ: ArbeitnehmerInneneigenschaft wird nachgewiesen	?	✓	?	?
• Falls ja: erhalten diese Haushalte aufstockend BMS?	--	--	--	--	✓, sofern zum dauernden Aufenthalt berechtigt u. gültige Anmeldebescheinigung	--	✓	?	--
Sind unter bestimmten Umständen auch Kann-Leistungen für nicht anspruchsberechtigte Nicht-ÖsterreicherInnen vorgesehen? („Härteklause“)	✓ VOLLZUG: praktisch nur bei KlientInnen von Gewaltschutz-Organisationen: Menschenhandel, Gewalt – auch nur befristet	✓	✓	✓	✓	x	x	✓	✓
• Falls ja: unter Bedingung: mehr als 3 Monate legaler Aufenthalt im Bundesland	✓	✓	✓	x Grundsätzlich ab 6 Monaten, aber Ausnahmen bei kürzerem Aufenthalt	x keine Einschränkung auf legalen Aufenthalt im Gesetz	x	--	x	x
VOLLZUG: Erhalten diese Personen eine Leistung in Höhe den Mindeststandards der Mindeststandard-Verordnung?	✓	✓	?	X nach Aufenthaltsdauer: • mehr als 6 Monate: 85 % des Mindeststandards • erst bei 2 Jahren Aufenthalt od. mehr als 6 Monate beschäftigt = 100 % des Mindeststandards	? davon ist auszugehen, allerdings noch wenig Erfahrung aus der Praxis vorhanden	?	--	?	?

2.9. LEISTUNGEN AN SELBSTÄNDIGE

Legende

- ✓ = ja, trifft zu
 (✓) = trifft mit Einschränkungen zu
 X = nein, trifft nicht zu
 ? = unbekannt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Werden selbständig Erwerbstätige mit aufrechtem Gewerbeschein per Gesetz vom Bezug von BMS ausgeschlossen?	Keine explizite Regelung im Gesetz, aber im Handbuch: keine BMS für Personen mit aufrechtem Gewerbeschein	Keine explizite Regelung im Gesetz, aber Rechtswirklichkeit: werden meist ausgeschlossen. Info d. Landes NÖ: es besteht jedenfalls d. Verpflichtung z. zumutbaren Einsatz d. Arbeitskraft	Keine Regelung im Gesetz, Rechtswirklichkeit: ?	Keine Regelung im Gesetz VOLLZUG: i.d.R. keine BMS für Personen mit aufrechtem Gewerbeschein, aber Ausnahmen	Keine explizite Regelung im Gesetz, jedenfalls gilt Verpflichtung zum zumutbaren Einsatz d. Arbeitskraft	Keine explizite Regelung im Gesetz, Rechtswirklichkeit: wird im Vollzug unterschiedlich gehandhabt	Keine explizite Regelung im Gesetz	Gesetz: x Vollzug: ?	Keine Regelung im Gesetz, Rechtswirklichkeit: ?
Sind selbständig Erwerbstätigen mit aufrechtem Gewerbeschein unter bestimmten Umständen Leistungen zu gewähren?									
• Gewerbeberechtigung wird ruhend gestellt	✓	Information d. Landes NÖ: unter bestimmten Umständen: ✓	?	✓ in der Regel ja + Meldung beim AMS als arbeitssuchend	VOLLZUG: ✓ und x je nach individueller Situation	VOLLZUG: ✓ und x	Rechtswirklichkeit ✓	?	?
• Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	✓	Information d. Landes NÖ: unter bestimmten Umständen: ✓	?	✓ mit Bezug einer Berufsunfähigkeitspension	✓	VOLLZUG: ✓ und x	✓	?	?
• Elternkarenz	✓	Information d. Landes NÖ: unter bestimmten Umständen: ✓	?	?	✓	VOLLZUG: ✓ und x	x	?	?

2.10. SANKTIONEN – LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Legende

- ✓ = ja, trifft zu
 (✓) = trifft mit Einschränkungen zu
 X = nein, trifft nicht zu
 ? = unbekannt

2.10.1. Gründe für Leistungskürzung bzw. sonstige Sanktionen in der BMS

2.10.1.1. kein sparsamer bzw. zweckmäßiger Umgang mit den Mitteln

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	X Event. Auszahlung an Dritte	✓ Vorrangig: Umwandlung in Sachleistungen od. stationäre Hilfe, falls das nicht möglich: Kürzung/Einstellung	x Möglichkeit der Sachleistung od. Auszahlung an Dritte	x event. Umwandlung in Sachleistungen	✓ Kürzung d. Leistung f. den Lebensunterhalt stufenweise um max. 50%	x Event. Auszahlung an Dritte	x	2011: x seit 1.3. 2012: Beschränkung „auf d. unerlässliche Ausmaß“, wenn Sachleistungen nicht zielführend	x Vorrang Auszahl. in Teilbeträgen, ansonst. Sachleistungen, max 25% d. Leistung an Dritte ausbezahlt z. Deckung d. Wohnbedarfs

2.10.1.2. Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• Verweigerung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung / Weigerung, Arbeitskraft im Rahmen der Möglichkeiten einzusetzen	✓	✓	✓ Hat sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen	✓	✓		✓	(✓) „Bereitschaft zur Mitwirkung an der Vermittlung von Arbeitsplätzen“	✓
• Verweigerung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (AMS und/oder Sozialhilfeträger)	✓	✓		✓	✓	Lediglich allgemeine Formulierung: Gewährung von Leistungen hängt davon ab, in wie weit die arbeitsfähige hilfsbedürftige Person bereit ist, ihre Arbeitskraft einzusetzen	✓	✓	✓
• Verweigerung einer Nach- oder Umschulung	✓	✓	✓ Wohl subsumierbar unter: Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit od. d. Vermittelbarkeit dienen	✓ Wohl subsumierbar unter: Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit od. d. Vermittelbarkeit dienen	✓ Wohl subsumierbar unter: an einer ihm vom Arbeitsmarkt-service angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt		✓ Wohl subsumierbar unter: sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung nicht teilnimmt	✓ Wohl subsumierbar unter: Teilnahme an Maßnahmen des Arbeitsmarkt-services, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen	✓ sofern keine Maßnahmen des AMS in Frage kommen: Hilfe zur Arbeit kann angeboten werden. Wenn „Hilfe zur Arbeit“ ohne nachvollziehbare Begründung abgelehnt: vorübergehende Kürzung um höchstens 10 %
• von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen / sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	x
Sanktionen im Falle der Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft: Maximal mögliche Höhe der Kürzung der Mittel für den Lebensunterhalt wie in Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgesehen, dh., max. 50% (außer weitergehende Kürzung in Ausnahmefällen) - Leistungen f. andere Personen im Haushalt sowie Leistungen für Wohnen sind IMMER ausgenommen!	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sieht das Landesgesetz, wie in Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgesehen, vor, dass eine weitergehende Kürzung od. ein völliger Entfall d. Leistung für den Lebensunterhalt ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig ist?	✓ Bis 100%	✓ Bis 100%	✓ Bis 100%	✓ „weitergehende Kürzung“	x	✓ Bis 100%	✓ bis 100%	✓ Bis 100%	✓ Bis 100%
2.10.1.3. Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• Allgemeine Formulierung: Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt	x	x	x	x	✓ Stufenweise, max. 50% Kürzung d. Leistung f. den Lebensunterhalt	x	x	2011: x Seit 1.3.2012: ✓ Kürzung auf d. „unerlässliche Ausmaß“, stufenweise u. max. 50%, weitergehende Kürzung in Ausnahmefällen	x

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> falls Notlage dadurch ausgelöst wurde, dass die antragstellende Person in den letzten 3 Jahren Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat 	<p>✓</p> <p>Mindeststandard zur Deckung d. Lebensunterhalts wird um 25% gekürzt, bis Summe d. Kürzungen d. Wert d. verschenkten od. nicht erlangten Vermögens erreicht hat (unter Berücksichtigung d. Vermögensfreibetrags)</p>	x	x	x	x	x	x	<p>✓</p> <p>Wie in Wien, mit Einschränkung: Schenkung od. d. Nichtantritt ist nicht erfolgt, um einen Anspruch auf soz. Mindestsicherung herbeizuführen od. zu erhöhen, od. wenn sie f. d. Hilfe Suchenden eine soziale Härte bedeuten würde u. Beschränk. auf höchstens 10 Jahre</p>	x

2.10.1.4. Verletzung der Mitwirkungspflicht

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt 	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Anrechnung d. fiktiven Leistung bzw. Person ist bei Bemessung der zustehenden Leistung nicht zu berücksichtigen</p>	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Leistungen verwehrt, gekürzt oder entzogen</p>	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Behörde kann d. Entscheidungs über d. Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde</p>	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Leistungen verwehrt, gekürzt oder entzogen</p>	<p>✓</p> <p>Max. 50%-Kürzung, stufenweise</p>	<p>x</p> <p>Aber: Anspruch gegen Dritte kann auf Land übergehen</p>	<p>(✓)</p> <p>Ausnahmen: Ansprüche gemäß § 947 ABGB sowie Unterhaltsansprüche der Hilfe suchenden Person</p>	<p>✓</p> <p>Einschränkung: „insoweit die unmittelbare Bedarfsdeckung gegeben ist“.</p>	<p>✓</p> <p>Einschränkung: unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist sicherzustellen</p>
<ul style="list-style-type: none"> verlangte Angaben werden nicht gemacht bzw. verlangte Unterlagen nicht vorlegt – innerhalb einer angemessenen Frist 	<p>✓</p> <p>VOLLZUG: wenn nicht binnen 2 Wochen: Antrag gilt als zurück gezogen</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Behörde kann der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde</p>	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Behörde kann der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde</p>	<p>X und ✓</p> <p>Nachweise und Unterlagen, die über standardisierte Abfragemöglichkeiten erhoben werden können, sind v.d. Mitwirkungspflicht ausgenommen, Ansonsten: vgl. Burgenland u. Sbg</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>
<ul style="list-style-type: none"> keine Mitwirkung an Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit 	<p>✓</p> <p>Sanktion im Sinne von: Leistung ist einzustellen oder abzulehnen</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Im Sinne von: D. Hilfe suchende Person hat sich den f. d. Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Im Sinne von: D. Hilfe suchende Person hat sich den f. d. Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen</p>	<p>✓</p>	<p>✓</p> <p>Im Sinne von: D. Hilfe suchende Person hat sich den f. d. Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen</p>	<p>✓</p> <p>Im Sinne von: erforderliche Untersuchungen sind zu ermöglichen</p>

2.10.1.5. Verwaltungsstrafen für BMS-BezieherInnen – zusätzlich zur Verpflichtung, Leistungen rückzuerstatten

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> wenn eine Änderung der leistungsrelevanten Lebensumstände - schuldhaft - nicht binnen 2 Wochen gemeldet wird 	x	<p>✓</p> <p>bis zu 2.500 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 3.500 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 3.000 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche</p>	<p>--</p> <p>galt schon bisher bis zu 500 €</p>	<p>✓</p> <p>Bis zu 700 € oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 4.000 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 800 €</p>	x
<ul style="list-style-type: none"> wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen wurden und deshalb BMS zu Unrecht bezogen wurde 	x	<p>✓</p> <p>bis zu 2.500 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 3.500 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 3.000 €</p>	<p>--</p> <p>galt schon bisher bis zu 500 €</p>	<p>✓</p> <p>Bis zu 700 € oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 4.000 €</p>	<p>✓</p> <p>bis zu 800 €</p>	x
<ul style="list-style-type: none"> Wenn Nachweis d. Voraussetzungen f. d. Leistung nicht erbracht wird oder erforderliche Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist nicht erteilt werden 	x	<p>✓</p> <p>bis zu 2.500 €</p>	x	x	x	x	x	x	x

2.10.1.6. Verwaltungsstrafen für auskunftspflichtige Dritte, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• ArbeitgeberInnen	x	✓ bis zu 2.500 €	✓ bis zu 2.000 €, oder Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Woche	✓ bis zu 3.000 € Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche	✓ bis zu 500 €	✓ Bis zu 700 € oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	✓ bis zu 400 €	✓ bis zu 800 €€	✓ bis zu 220 €
• VermieterInnen / BestandgeberIn	x	x	x	x	x	x	x	x	x
• Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist	x	✓ bis zu 2.500 €	x	x	x	x	x	x	✓ bis zu 220 €

2.10.2. Verbesserungen und Verschlechterungen bei den Sanktionen / Leistungskürzungen in der BMS gegenüber der Sozialhilfe alt

Legende:
 !✓! = Verbesserung: Sanktionsmöglichkeit abgeschafft
 (!✓!) = Verbesserung: Sanktionsmöglichkeit abgemildert
 !x! = Verschlechterung: als neue Sanktionsmöglichkeit eingeführt
 (!x!) = Verschlechterung: bestehende Sanktionierungsmöglichkeit verschärft
 -- a = keine Veränderung gegenüber BMS alt – gleiche Sanktion bzgl. Sanktionsausmaß in SH alt und BMS
 -- b = keine Veränderung gegenüber BMS alt – weder in SH alt noch in BMS Sanktion vorgesehen

2.10.2.1. kein sparsamer bzw. zweckmäßiger Umgang mit den Mitteln

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	!✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“	-- a Auch unter SH alt: Kürzung bis hin zur Einstellung möglich	!✓! SH alt: „Richtsatz kann unterschritten werden“	!✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“	-- a Nach wie vor: Kürzung „auf unerlässliches Mindestmass“ möglich ABER: Konkretisierung (max 50%), Wohnbedarf ausgenommen, stufenweise	!✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“	!✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“	2011: !✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“ 2012: !x! – Sanktion wieder eingeführt	-- b Schon unter SH alt: keine Kürzung zulässig (aber: Sachleistungen)

2.10.2.2. Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft: Maximal mögliche Höhe der Kürzung d. Leistung f. d. Lebensunterhalt (Kürzung d. Leistung f. d. Wohnen NICHT zulässig!)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	(!x!) SH alt: max. 50%-ige Kürzung d. Leistung f. d. Lebensunterhalt zulässig	(!✓!) SH alt: In jedem Fall: 100%-ige Kürzung	-- a SH alt: „zum Teil oder zur Gänze“ → Kürzung um 100% möglich	-- a SH alt: „Art und Ausmaß“ der Hilfe sind vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen → Kürzung um 100% möglich	-- a Nach wie vor: Kürzung „auf unerlässliches Mindestmass“ möglich ABER: Konkretisierung (max 50%), Wohnbedarf ausgenommen, stufenweise u. Erfordernis d. vorangehenden schriftlichen Belehrung u. Ermahnung → Kürzung um 100% nicht möglich	(!x!) SH alt: D. Ausmaß der Grundsicherung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte (...) zu bestimmen, in Kombination mit: Einschränkung auf das unerlässliche Mindestmaß, wenn die Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde → Kürzung um 100% nicht möglich	(!x!) SH alt: „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“ → Kürzung um 100% nicht möglich	(!x!) SH alt: „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“ → Kürzung um 100% nicht möglich	-- a SH alt: vermindern oder einstellen bzw. von vornherein nicht oder nicht zur Gänze zu gewähren → Kürzung um 100% möglich

2.10.2.3. Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Formulierung: Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei geführt 	-- b	-- b	!✓! SH alt: „Richtsatz kann unterschritten werden“	-- b	-- a SH-alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“, ABER: Konkretisierung (max 50%), Wohnbedarf ausgenommen, stufenweise	!✓! SH alt: Kürzung „auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche Maß“	-- b	2011: -- b 2012: !x!	-- b
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> • falls Notlage dadurch ausgelöst wurde, dass die antragstellende Person in den letzten 3 Jahren Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat 	!x!	-- b ABER bei SH alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das fünf-fache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt, Verjährungsfrist: 3 Jahre	-- b ABER bei SH alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das fünf-fache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt, Verjährungsfrist: 3 Jahre Einschränkung: so weit d. geschenkte od. erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, Verjährungsfrist: 3 Jahre	-- b ABER bei SH alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das zehnfache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt, Verjährungsfrist: 3 Jahre	-- b	-- b	-- b ABER bei SH alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das fünf-fache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt, Verjährungsfrist: 3 Jahre	!x! SH- alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, Verjährungsfrist: 3 Jahre	-- b ABER bei SH alt: Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet, so weit der Wert des Vermögens das zehnfache des Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt, Verjährungsfrist: 3 Jahre
2.10.2.4. Verletzung der Mitwirkungspflicht									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt 	-- a SH alt: Im Sinne von: Unterlassung der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche	-- a SH alt: „so weit es zweckmäßig ist“	!x! ABER bei SH alt: Anspruch gegen Dritte kann auf Land übergehen	!x! ABER bei SH alt: Anspruch gegen Dritte kann auf Land übergehen	-- a ABER: Konkretisierungen (siehe oben)	-- b Aber SH alt: Anspruch gegen Dritte kann auf Land übergehen	-- a SH alt: Sofern nicht offenbar aussichtslos od. unzumutbar od. mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden	!x! ABER bei SH alt: Anspruch gegen Dritte kann auf Land übergehen	-- a SH alt: Sofern nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar
<ul style="list-style-type: none"> • verlangte Angaben werden nicht gemacht bzw. verlangte Unterlagen nicht vorlegt – innerhalb einer angemessenen Frist 	-- a	-- b	-- b	!x!	-- b	-- a	-- a	-- a	-- a
<ul style="list-style-type: none"> • keine Mitwirkung an Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit 	-- a SH alt: Im Sinne von: Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entsprechen	-- a SH alt: im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich der für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchung zu unterziehen	-- a SH alt: Im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich der für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchung zu unterziehen	!x!	-- a SH alt: Im Sinne von: Hilfesuchende haben sich den allenfalls erforderlichen Untersuchungen zu unterziehen ABER: Konkretisierungen (siehe oben)	-- a SH alt: Im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen	-- a SH alt: Im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen	-- a SH alt: Im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen	-- a SH alt: Im Sinne von: der Hilfe Suchende hat sich den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen

2.10.2.5. Verwaltungsstrafen für BMS BezieherInnen – zusätzlich zur Verpflichtung, Leistungen rückzuerstatten									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• wenn eine Änderung der leistungsrelevanten Lebens-umstände - schuldhaft - nicht innerhalb der genannten Frist gemeldet wird – zusätzlich zur Pflicht, zu Unrecht erhaltene Mittel zurückzuzahlen	-- b	!x! Bis zu 2.500€	(!x!) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.500 €	(!x!) u. (!✓!) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.000 €, Reduktion d. Ersatz- freiheitsstrafe von 1 auf 2 Wochen	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	-- a bis zu 4.000 €	(!✓!) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Weg- fall d. Ersatzfreiheits- strafe bis zu 1 Woche	-- b
• wenn vorsätzlich unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen wurden und deshalb BMS zu Unrecht bezogen wurde	-- b	!x! Bis zu 2.500€	!x! Bis zu 3.500€	(!x!) u. (!✓!) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.000 €, Reduktion d. Ersatz- freiheitsstrafe von 1 auf 2 Wochen	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	-- a bis zu 4.000 €	(!✓!) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Weg- fall d. Ersatzfreiheits- strafe bis zu 1 Woche	-- b
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• wenn d. Nachweis d. Voraussetzungen f. d. Leistung nicht erbracht wird oder erforderliche Auskünfte nicht innerhalb einer angemessen-en Frist nicht erteilt werden	-- b	!x! Bis zu 2.500€	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b
2.10.2.6. Verwaltungsstrafen für auskunftspflichtige Dritte, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen									
	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
• ArbeitgeberInnen / DienstgeberIn	!✓! SH alt: Bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen	(!x!) Von bis zu 2.150 € auf bis zu 2.500 €	(!✓!) und (!x!) Von bis zu 2.200 € auf 2.000 €, NEU: Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche	(!x!) Von bis zu 220 € auf bis zu 3.000 €	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu € 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	!x! Bis zu 400 €	(!✓!) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Weg- fall d. Ersatzfreiheits- strafe bis zu 1 Woche	-- a Bis zu 220 €
• VermieterInnen / BestandgeberIn	!✓! SH alt: Bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Wochen	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b
• Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist	-- b	(!x!) Von bis zu 2.150 € auf bis zu 2.500 €	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- a Bis zu 220 €

3. RECHENBEISPIELE – STAND 2011

BIS ZU WELCHER MAXIMALEN HÖHE WAR DAS HAUSHALTSEINKOMMEN NACH INKRAFTTRETEN DER BMS 2011 AUFZUSTOCKEN?
 (exkl. zusätzliche, nicht anrechenbare Einkünfte wie Familienbeihilfen etc.)

3.3. BEISPIEL 1:

Obdachlose Person, 53 Jahre, im Notquartier

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	752,94 €	564,71 €	564,75 €	564,71 €	564,71 €	566,90 €	564,70 €	564,75 €	685,90 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe	Mindeststandard wird generell nicht gekürzt, wenn keine Kosten fürs Wohnen vorliegen	0	0	0	Kosten f. Notquartier werden übernommen	Kosten der Einrichtung (Notquartier) werden übernommen	Interner Erlass: Leistung f. Wohnen ist auszuführen	0	Da keine Wohnkosten: Alleinstehenden-mindeststandard abzüglich 135,60
SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE (ohne event. Sonderzahlungen)	752,94 €	564,71 €	564,75 €	564,71 €	564,71 € + Kosten für Notquartier	566,90 € + Sachleistung Unterkunft	752,93 €	564,75 €	685,90 €
Sonderzahlung(en)?	0	x	x	x	✓ 67,76 € pro Quartal (bei Erfüllung d. Anwartschaft)	x	x	x	x

3.1. BEISPIEL 2:

2 erwachsene Personen (Eltern), beide erwerbsfähig, 2 minderjährige Kinder, Gemeindewohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf - maximale Höhe									
Mutter	423,53 €	423,53 €	423,75 €	423,53 €	423,53 €	423,52 €	423,53 €	423,56 €	578,80 €
Vater	423,53 €	423,53 €	423,75 €	423,53 €	423,53 €	423,52 €	423,52 €	423,56 €	578,80 €
1. Kind – 6 Jahre	203,29 €	129,89 €	145,00 €	158,12 €	186,35 €	164,50 €	107,30 €	101,65 €	189,00 €
2. Kind – 8 Jahre	203,29 €	129,89 €	145,00 €	158,12 €	186,35 €	164,50 €	107,30 €	101,65 €	189,00 €
SUMME Lebensbedarf – maximale Höhe	1.253,64 €	1.106,84 €	1.137,50 €	1.163,07 €	1.219,76 €	1.176,04 €	1.061,66 €	1.050,42 €	1.535,60 €
Grundleistung für das Wohnen - maximale Höhe					Beispiel: Stadt Innsbruck				
Mutter	141,18 €	141,18 €	141,25 €	141,18 €	4 Pers. → max. förderbare Wohnfläche: 80 m ²	750,00	141,18 €	141,18 €	--
Vater	141,18 €	141,18 €	141,25 €	141,18 €			141,18 €	141,18 €	--
1. Kind	0 €	43,30 €	0 €	--			35,76 €	33,89 €	--
2. Kind	0	43,30 €	0	--	höchstzulässige Wohnkosten Innsbruck: 790 € in begründeten Einzelfällen: 825 €		35,76 €	33,89 €	--
SUMME Grundleistung Wohnen – maximale Höhe	282,36 €	368,96 €	282,5 €	282,36 €	825 €		353,88 €	350,14 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	12,64 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	445,64 € (Stadt Salzburg)	--		Max. 296,33 € (Stadt Graz)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE (OHNE event. Sonderzahlungen, event. Leistungen aus Wohnbauförderung, Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)	1.548,64 €	1.475,80 €	1.420 €	1.891,07 €	2.044,76 €	1.926,04 €	1.711,87 €	1.400,56 €	1.535,60 €
Falls der tatsächliche Wohnungsaufwand höher ist als der höchstzulässige Wohnungsaufwand im Rahmen der BMS: kann die Differenz durch eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe zumindest teilweise abgedeckt werden?	✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge)	(x) Grundsätzlich ja, da geförderter Wohnbau (= Voraussetzung f. WBH), aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	x	x	x	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 79,06 € / Quartal	✓ 67,76 € pro leistungsberechtig. Pers. u. Quartal, bei Erfüllung d. Anwartschaft	x	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 71,53 € / Quartal		x

3.2. BEISPIEL 3:

2 erwachsene Personen (Eltern), beide erwerbsfähig, 2 minderjährige Kinder, Großmutter im Pensionsalter, in privater Mietwohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe									
Mutter	423,53 €	423,53 €	423,75 €	423,53 €	423,53 €	423,52 €	423,53 €	423,56 €	578,80 €
Vater	423,53 €	423,53 €	423,75 €	423,53 €	423,53 €	423,52 €	423,53 €	423,56 €	578,80 €
1. Kind – 6 Jahre	203,29 €	129,89 €	145,00 €	158,12 €	186,35 €	164,50 €	107,30 €	101,65 €	189,00 €
2. Kind – 8 Jahre	203,29 €	129,89 €	145,00 €	158,12 €	186,35 €	164,50 €	107,30 €	101,65 €	189,00 €
Großmutter	651,30 €	423,53 €	423,75 €	423,53 €	282,35 €	282,34 €	423,23 €	423,56 €	578,80 €
<u>SUMME Lebensbedarf – maximale Höhe</u>	1.904,94 €	1.530,37 €	1.561,25 €	1.586,83 €	1.502,11 €	1.458,38 €	1.485,19 €	1.473,98 €	2.114,40 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe									
Mutter	141,18 €	141,18 €	141,25 €	141,18 €	5 Pers. → max. förderbare Wohnfläche: 90 m ² Für Innsbruck.; Entscheidung über ortsübliche Wohnkosten ab 4-Zimmer-Wohnung: im Einzelfall	800,00 €	141,18 €	141,19 €	--
Vater	141,18 €	141,18 €	141,25 €	141,18 €			141,18 €	141,19 €	--
1. Kind	0 €	43,30 €	0 €	--			35,76 €	33,88 €	--
2. Kind	0 €	43,30 €	0 €	--			35,76 €	33,88 €	--
Großmutter	101,64 €	141,18 €	141,25 €	141,18 €			141,18 €	141,19 €	--
<u>SUMME Grundleistung Wohnen – maximale Höhe</u>	384,00 €	510,14 €	423,75 €	423,54 €	Einzelfall-Entscheidung	495,06 €	491,33 €		
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	0 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	395,46 € (Stadt Salzburg)	--	max. 227,39 € (Graz Stadt)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14	
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE (ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistungen aus Wohnbauförderung, ohne Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)</u>	2.288,94 €	2.040,51 €	1.985 €	2.405,83 €	1.502,11 €+ Wohnkosten (falls Kriterien erfüllt)	2.258,38 €	2.207,64 €	1.965,31 €	2.114,40 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12. 2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge)	X WBH nur im geförderten Wohnbau	X Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	X eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	X • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	X eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(X) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(X) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	✓ Großmutter, 2x jährlich, je 752,94 €	X	X	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 79,06 € / Quartal	✓ 67,76 € pro leistungsberechtigter Person und Quartal	X	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 71,53 € / Quartal	X	X

3.4. BEISPIEL 4:

17-jähriger wohnungsloser Jugendlicher, in keiner Einrichtung der Jugendwohlfahrt, lebt gemeinsam mit diesem in Wohnung eines volljährigen Freundes

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	Minderjähr. im Gesetz nur im Haushalt mit unterhaltspflichtigen u./od. obsorgeberechtigten Erwachsenen „vorgesehen“. Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig u. deshalb nicht voll geschäftsfähig! Gesetz sieht aber vor, dass nur Antrag stellt. Amtswegige Gewähr. nicht mehr vorgesehen. ABER: Handbuch sieht Gewährung an Minderjähr. (ab 17. Lebensj.) vor, wenn <u>alleinlebend</u> mit Familienbeihilfenanspruch od. mit eigenem Einkommen → Alleinstehenden-Mind.standard	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung möglich, da Minderjährige in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen grundsätzlich anspruchsberechtigt. wegen Subsidiaritätsprinzip aber Unterhaltsklage gegen Eltern notwendig (via Rechtsfürsorge Jugendwohlfahrt) <u>Information des Landes NÖ:</u> in diesem Beispiel kommt der 75%-Mindeststandard zur Anwendung (WG-Mindeststandard), dh., f. Lebensbedarf. 423,53 €, Leistung f. Wohnen entsprechend d. tatsächlichen Wohnkosten, max. 141,18 €	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung möglich, da Minderjährige in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen grundsätzlich anspruchsberechtigt. Aber entsprechend Subsidiaritätsprinzip: Unterhaltsklage gegen Eltern notwendig (via Rechtsfürsorge Jugendwohlfahrt) Falls amtwegige Gewährung: Mindeststandard: 19,26%	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung nicht vorgesehen. Abklärung von Unterhaltsansprüchen via Jugendwohlfahrt notwendig. Leistung nur im Falle eines Antrags einer obsorgeberechtigten Person bzw. der Jugendwohlfahrt Falls amtwegige Gewährung: VOLLZUG: Mindeststandard f. Alleinstehende	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig! d.h.: Antrag über Obsorgeberechtigte od. amtswegige Gewährung, mündige Minderjährige als Anspruchsberechtigte dezidiert vorgesehen! • falls WG mit getrennter Wirtschaftsführung : 564,71 € (solange kein Familienbeihilfen-Selbstbezug) bzw. 423,53 € (ab Familienbeihilfen-Selbstbezug) • falls WG mit gemeinsamer Wirtschaftsführung: 423,53 € (unabhängig von FBH-Selbstbezug)	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung möglich, da Minderjährige in Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen grundsätzlich anspruchsberechtigt. Aber entsprechend Subsidiaritätsprinzip: Unterhaltsklage gegen Eltern notwendig (via Rechtsfürsorge Jugendwohlfahrt) Falls amtwegige Gewährung: 21,6%, VOLLZUG: meist wird der Richtsatz für Alleinstehende gewährt	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig u. deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung mögl., da Minderj. in Haushaltsgemeinschaft mit Volljähr. grundsätzlich anspruchsberechtigt. Aber entsprechend Subsidiaritätsprinzip: Unterhaltsklage gegen Eltern notwendig (via Rechtsfürsorge Jugendwohlfahrt) Falls amtwegige Gewährung: Mindeststandard 19%, falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: abzüglich Teilleistung für den Wohnbedarf ACHTUNG: seit 1.3. 2012: alleinsteh. Minderj. in besond. soz. Härtefällen = 100% d. Ausgangswerts!	Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig u. deshalb nicht voll geschäftsfähig! Amtswegige Gewährung möglich, Aber entsprechend Subsidiaritätsprinzip: Unterhaltsklage gegen Eltern notwendig (via Rechtsfürsorge Jugendwohlfahrt) Falls amtwegige Gewährung: Mindeststandard 18%, falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: abzüglich Teilleistung für den Wohnbedarf ACHTUNG: seit Feb. 2012: alleinstehende & alleinerziehende Minderjährige, f.d. ein Anspruch auf FBH besteht = 80% d. Ausgangswerts!	Minderjährige im Gesetz nur im Haushalt mit unterhaltspflichtigen Erwachsenen „vorgesehen“, Amtswegige Gewährung aber grundsätzlich möglich Keine eigene Antragslegitimation, da minderjährig und deshalb nicht voll geschäftsfähig!
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe			falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf	falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf	2 Personen → max. förderbare Wohnfläche: 60 m ² , höchst zuläss. Wohnaufwand Innsbruck: 655€, in begründ. Einzelfällen: 671€ → f. 1 Pers.: 335,50 €	falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf	falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf	falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf	falls Jugendlicher gratis bei Freund wohnt: keine Teilleistung f.d. Wohnbedarf
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	--	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspr. aus d. Zusatzleist. (§ 13)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	--	--	--	--	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung?	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen	x Antrag können nur im Mietvertrag angeführte, volljährige Personen stellen
SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)</i>	Rechtlich: 0 € in Praxis sehr wahrscheinlich: 0 €	im Falle amtsweg. Gewährung: 564,71 € In Praxis sehr wahrscheinlich: 0 € (Antragsannahme verweigert)	Rechtlich: 145,00 € möglich in Praxis sehr wahrscheinlich: 0 €	Rechtlich: 158,12 € möglich VOLLZUG: falls Gewährung: max. 564,31 € f. Lebensbedarf u. event. 188,25 € f. Wohnbedarf	900,21 €	Rechtlich: Max 162,50 € und event. Leistung f.d. Wohnen möglich VOLLZUG: auch Alleinstehenden-Mindeststandard: 560,20 €	2011: Rechtl. 143 € möglich in Praxis sehr wahrscheinlich: 0 € 2012: ? nur „alleinstehende“ Minderjähr. haben in bes. soz. Härtefällen Anspruch auf 100%	Rechtlich: 135,50 € möglich in Praxis sehr wahrscheinlich: 0 €	Rechtlich: 0 € möglich in Praxis sehr wahrscheinlich: 0 €
Sonderzahlung(en)?	0 €	x	x	(✓) F. Minderjährige, ab mind. 3-monat. Bezug, je 79,06 € / Quartal	(✓) 67,76 € pro Quartal bei Erfüllung d. Anwartschaft	x	(✓) Für Minderjährige, ab mind. 3-monat. Bezug, je 71,53 € / Quartal	x	x

3.5. BEISPIEL 5:

17-jährige alleinerziehende Mutter, 3 Monate altes Baby, in eigener privater Mietwohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe									
Mutter	bzgl. Ansprüche u. Antragsrecht f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 VOLLZUGSHANDBUCH schreibt vor, dass alleinlebende Minderjähr. ab 17 J. mit eigenem Einkommen d. Alleinstehenden-Mindeststand. zu gewähren → da Kinderbetreuungsgeld → 564,70 €	bzgl. Ansprüche u. Antragsrecht f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 564,71 € Information d. Landes NÖ: in diesem Beispiel kommt der 100%ige Mindeststandard zur Anwendung	bzgl. Ansprüche f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 564,71 €	bzgl. Ansprüche f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 564,71 €	solange kein Familienbeihilfe-Selbstbezug: 564,71 € sobald Familienbeihilfe-Selbstbezug: 423,53 €	bzgl. Ansprüche f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 560,20 €	bzgl. Ansprüche f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 564,70 €	bzgl. Ansprüche f. Minderjährige: siehe Beispiel 4 Welcher Mindeststandard gilt im Fall einer amtswegigen Gewährung? AlleinerzieherInnen nicht nach Alter eingeschränkt → 564,70 € ACHTUNG: Seit Feb. 2012: Anspruch auf 80% d. Mindeststandards!	Falls amtswegige Gewährung: 821,50 €
Baby	Antrag über Jugendwohlfahrt: 203,29 €	Antrag über Jugendwohlfahrt: 129,89	Antrag über Jugendwohlfahrt: 108,75	Antrag über Jugendwohlfahrt: 158,00	Antrag über Jugendwohlfahrt: 186,35	Antrag über Jugendwohlfahrt: 164,40	Antrag über Jugendwohlfahrt: 107,30	Antrag über Jugendwohlfahrt: 101,65	Antrag über Jugendwohlfahrt: 189,00
SUMME Lebensbedarf – maximale Höhe	767,90 €	694,60 €	673,46 €	722,71 €	751,06 €	731,30 €	672,00 €	666,35 €	1.010,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe									
Mutter	188,24 €	188,24 €	188,24 €	188,24 €			188,24 €	188,24 €	--
Baby	0 €	43,30 €	36,25 €	0 €	2 Pers → max. förderbare Wohnfläche: 60 m², höchst zuläss. Wohnaufwand Innsbruck: 655€, in begründeten Einzelfällen: 671 €	600,00 €	35,76 €	33,88 €	--
SUMME Grundleistung Wohnen – maximale Höhe	188,24 €	231,54 €	224,49 €	188,24 €	671 €	600,00 €	224,00 €	222,12 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	0 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspr. aus d. Zusatzleist. (§ 13)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	191,76 €	--	--	281,72€	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)</i>	Bei amtswegiger Gewährung – gemäß Handbuch: 956,23 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 926,14 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 897,95 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 1.102,71 € ansonsten: 0 €	1.422,06 €	Bei amtswegiger Gewährung: 1.331,30 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 1.177,72 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 888,47 € ansonsten: 0 €	Bei amtswegiger Gewährung: 1.010,50 € ansonsten: 0 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung?	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt	x Minderjährige nicht antragsberechtigt
Sonderzahlung(en)?	0	x	x	• f.d. Baby: ✓, ab mind. 3-monat. Bezug, je 79,06 € / Quartal. • Falls Mutter Leist. erhält: da Alleinerzieh. mind.-standard: x	✓ 67,76 € pro leistungsberechtigter Person und Quartal u. Erfüllung d. Antwertschaft	x	• f.d. Baby: ✓, ab mind. 3-monat. Bezug, je 79,06 € / Quartal. • Falls Mutter Leist. erhält: da Alleinerzieh. mind.-standard: x	x	x

3.6. BEISPIEL 6:

Volljährige alleinstehende Mutter, mit volljähriger, behinderter Tochter (erhöhte Familienbeihilfe), Gemeindewohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe									
Mutter	564,70 €	423,53 €	564,75 €	423,53 €	423,53 €	566,90 €	423,53 €	423,56 €	821,50 €
Tochter	651,30 €	Information d. Landes NÖ: Grundbetrag der Familienbeihilfe wird angerechnet, Erhöhungsbetrag nicht 423,53 € - 152,70 € = 270,83 €	entsprechend Verordnung zum Bgld. Sozialhilfegesetz: 169,50 €	Nach BMS 423,53 €	Nach BMS: 423,53 €	Nach BMS: 423,52 €	nach Steiermärkischem Behindertengesetz: 344,00 €	Nach Kärntner Chancengleichheitsgesetz: 282,38 €	Subsidiäres Mindesteinkommen nach dem OÖ Chancengleichheitsgesetz: 250,92 €
SUMME Lebensbedarf – maximale Höhe	1.216,00 €	694,36 €	734,25 €	847,06 €	847,06 €	990,42 €	767,53 €	705,94 €	1.072,42 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe									--
Mutter	188,24 €	141,18 €	188,25 €	141,18 €	2 Personen → max. förderbare Wohnfläche: 60 m², höchst zuläss. Wohnaufwand Innsbruck: 655 €, in begründ. Einzelfällen: 671 €	600,00 €	141,18 €	141,19 €	--
Tochter	101,64 €	141,18 €	Nach Verordnung zum Bgld. Sozialhilfegesetz 56,50 €	141,18 €			Mietzinsbeihilfe gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz: Max 126,75 €	94,13 €	--
SUMME Grundleistung Wohnen – maximale Höhe	289,88 €	282,36 €	244,75 €	282,36 €			267,93 €	235,32 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	0 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleist. nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	201,64 € (Stadt Salzburg)	671,00 €	Max. 317,49 € (Graz Stadt)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14	
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung, ohne Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)</i>	<u>1.505,88 €</u>	<u>976,72 €</u>	<u>979,00 €</u>	<u>1.331,06 €</u>	<u>1.518,06 €</u>	<u>1.590,42 €</u>	<u>1.352,95 €</u>	<u>941,26 €</u>	<u>1.072,42 €</u>
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	✓ falls Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. vor dem 31.12. 2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge)	(x) Grundsätzlich ja, da geförderter Wohnbau (= Voraussetzung f. WBH), aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen d. Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte v. WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	✓ Tochter, 2x jährlich, je 752,94 €	x	x	x	✓ 67,76 € / Quartal bei Erfüllung d. Anwartschaft	x	x	x	x
Sehen Gesetz/Verordnung vor, das die erhöhte Familienbeihilfe der Tochter mit Behinderung anzurechnen ist, dh., von der zustehenden Leistung abzuziehen ist??	X Per Wr MSG ausgeschlossen	Information d. Landes NÖ: der Grundbetrag d. Familienbeihilfe ist anzurechnen, d. Erhöhungsbetrag nicht	per Verordnung über die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Bgld. SHG ausgeschlossen	X per Salzburger MSG ausgeschlossen	x per TMSG ausgeschlossen	X Per Vorarlberger MSG ausgeschlossen	x per Steiermärkischem Behindertengesetz ausgeschlossen	X per Kärntner Chancengleichheitsgesetz ausgeschlossen	X Per OÖ. ChG-Beitrags- und Richtsatz-Verordnung ausgeschlossen

3.7. BEISPIEL 7:

Obsorgeberechtigte Großmutter, 55 Jahre, mit minderjährigem Enkel (Familienbeihilfe-Bezug), dem gegenüber sie auch unterhaltspflichtig ist, private Mietwohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe									
Großmutter	564,70 €	564,70 €	564,75 €	564,70 €	564,71 €	566,90 €	564,70 €	564,75 €	821,50 €
Enkel	203,29 €	129,89 €	145,00 €	158,12 €	186,35 €	164,50 €	107,30 €	101,66 €	189,00 €
SUMME Lebensbedarf – maximale Höhe	767,99 €	694,59 €	709,75 €	722,82 €	751,06 €	731,40 €	672,00 €	666,41 €	1.010,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe									
Großmutter	188,24 €	188,24 €	188,25 €	188,24 €	2 Personen → max. förderbare Wohnfläche: 60 m ²	600,00 €	188,25 €	141,19 €	--
Enkel	0 €	43,30 €	0 €	0 €	Höchst zulässiger Wohnaufwand Innsbruck: 655 € in begründeten Einzelfällen: 671 €		35,76 €	33,89 €	--
SUMME Grundleistung Wohnen – maximale Höhe	188,24 €	231,54 €	188,25 €	188,24 €			224,01 €	175,08 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	93,76 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	295,76 € (Stadt Salzburg)	671,00 €	600,00 €	281,71 € (Stadt Graz)	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung, ohne Familienbeihilfe u. Absetzbeträge)</i>	<u>1.049,99 €</u>	<u>926,13 €</u>	<u>898 €</u>	<u>1.206,82 €</u>	<u>1.422,06 €</u>	<u>1.331,40 €</u>	<u>1.177,71 €</u>	<u>841,49 €</u>	<u>1.010,50 €</u>
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge) ansonsten: x	x WBH grundsätzlich nur im geförderten Wohnbau	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	0	x	x	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 79,06 €/Quartal	✓ 67,76 € pro leistungsberechtigter Person und Quartal bei Erfüllung d. Anwartschaft	x	✓ Für Minderjährige, ab mind. 3-monatigem Bezug, je 71,53 €/Quartal	x	x

3.8. BEISPIEL 8:

Alleinstehende Person, mind. 6 Monate nicht erwerbsfähig, Gemeindewohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	564,70 €	564,70 €	564,75 €	564,70 €	564,71 €	566,90 €	564,69 €	564,75 €	Falls schon vor dem 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt 821,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe	188,24 €	188,24 €	188,25 €	188,24 €	1 Person → max. förderbare Wohnfläche: 40 m ²	525,00 €	188,24 €	188,25 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	93,76	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	191,76 €	Höchst zulässiger Wohnaufwand Innsbruck: 430,00 € in begründeten Einzelfällen: 451,00 €		183,18 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung.</i>	846.70 €	752.94 €	753.00 €	944.70 €	1.015.71 €	1.091.90 €	936.11 €	753.00 €	Falls schon vor dem 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt: 821,50 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge) ansonsten: x	(x) Grundsätzlich ja, da geförderter Wohnbau (= Voraussetzung f. WBH), aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	0 €	x	x	x	✓ 67,76 € pro Quartal bei Erfüllung der Anwartschaft	x	x	x	x

3.9. BEISPIEL 9:

Alleinstehende Person, mindestens 12 Monate nicht erwerbsfähig, Pensionsvorschuss, Gemeindewohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	651,30 €	564,70 €	564,75 €	564,70 €	564,71 €	566,90 €	564,69 €	564,75 €	Falls schon vor dem 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt: 821,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe	101,64 €	188,24 €	188,25 €	188,24 €	1 Person → max. förderbare Wohnfläche: 40 m ²		188,24 €	188,25 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	180,35 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	191,76 € (Stadt Salzburg)	Höchst zulässiger Wohnaufwand Innsbruck: 430,00 € in begründeten Einzelfällen 451,00 €	525,00 €	183,18 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung)</i>	<u>933,29 €</u>	<u>752,94 €</u>	<u>753,00 €</u>	<u>944,70 €</u>	<u>1.015,71 €</u>	<u>1.091,90 €</u>	<u>936,11 €</u>	<u>753,00</u>	<ul style="list-style-type: none"> Falls schon vor d. 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt: 821,50 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge) ansonsten: x 	(x) Grundsätzlich ja, da geförderter Wohnbau (= Voraussetzung f. WBH), aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	✓ 2x jährlich, je 752,94 €	x	x	x	✓ 67,76 pro Quartal bei Erfüllung der Anwartschaft	x	x	x	x

3.10. BEISPIEL 10:

Alleinstehende Person im Pensionsalter, private Mietwohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	651,30 €	564,70 €	564,75 €	564,70 €	564,71 €	566,90 €	564,69 €	564,75 €	<ul style="list-style-type: none"> Falls schon vor d. 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt: 821,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe	101,64 €	188,24 €	188,25 €	188,24 €	1 Person → max. förderbare Wohnfläche: 40 m ²	525,00 €	188,24 €	188,25 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	180,35 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	191,76 € (Stadt Salzburg)	Höchst zulässiger Wohnaufwand Innsbruck: 430,00 € in begründeten Einzelfällen: 451,00 €		183,18 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> (ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung)	933,29 €	752,94 €	753,00 €	944,70 €	1.015,71 €	1.091,90 €	936,11 €	753 € unter bestimmten Umständen: Zuschlag von 10%, dh. 828,30 €	<ul style="list-style-type: none"> Falls schon vor d. 30.9.2011 Dauerleistungsbezug: 838,00 € falls Antrag später gestellt: 821,50 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	<ul style="list-style-type: none"> ✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge) ansonsten: x 	X WBH grundsätzlich nur im geförderten Wohnbau	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	✓ 2x jährlich, je 752,94 €	x	x	x	✓ 67,76 € pro Quartal bei Erfüllung der Anwartschaft	x	x	x	x

3.11. BEISPIEL 11:

Alleinstehende Person, erwerbsfähig, Diabetiker, 58 Jahre, Gemeindewohnung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Lebensbedarf – maximale Höhe	564,70 €	564,70 €	564,70 €	564,70 €	564,71 €	566,90 €	564,69 €	564,75 €	821,50 €
Grundleistung für das Wohnen – maximale Höhe	188,24 €	188,24 €	188,24 €	188,24 €	1 Person → max. förderbare Wohnfläche: 40 m ²	525,00 €	188,24 €	188,25 €	--
Zusätzliche Leistung fürs Wohnen in der BMS („Mietbeihilfe“ o.ä.) – maximale Höhe	93,76 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch aus d. Zusatzleistungen nach § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 9 Abs. 3	191,76 € (Stadt Salzburg)	Höchst zulässiger Wohnaufwand Innsbruck: 430,00 € in begründeten Einzelfällen: 451,00 €		183,18 €	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch auf Basis § 13	-- event. im Einzelfall Kann-Leistung ohne Rechtsanspruch nach § 22 od § 14
„Diabetikerzulage“ o.ä.	x	x	x	x	Bei nachgewiesener Diabetes-Erkrankung: pauschal 35 € zusätzlich, bei Nachweis von tatsächlichen Mehrkosten max. 112,94 €	x	x	x	x
<u>SUMME BMS-LEISTUNGEN GESAMT - MAXIMALE HÖHE</u> <i>(ohne event. Sonderzahlungen, ohne event. Leistung aus Wohnbauförderung)</i>	846,70 €	752,94 €	752,94 €	944,70 €	1.128,65 €	1.091,90 €	936,11 €	753,00 €	821,50 €
Zusätzliche Leistung aus Wohnbauförderung, falls der tatsächliche Wohnbedarf höher ist als die Grundleistung aus der BMS f. d. Wohnen und eventuelle Zusatzleistungen im Rahmen der BMS?	✓ falls • Erford. Mindesteinkommen über einen ununterbroch. Zeitraum v. 12 Monaten innerhalb d. letzten 10 Jahre nachweisbar od. • vor dem 31.12.2010 Wohnbeihilfe bezogen wurde (Verlängerungsanträge) ansonsten: x	(x) Grundsätzlich ja, da geförderter Wohnbau (= Voraussetzung f. WBH), aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	x Erläuterungen sehen vor, dass Wohnbeihilfe auf „Leistungen der Mindestsicherung“ anzurechnen ist, keine Einschränkung auf Teilleistung f. Wohnen. Seit 1.1.2012: BMS-Anspruchsberechtigte von WHB ausgeschlossen	✓ (Übergangsregelung bis 31.12.2012, Verlängerung wird derzeit verhandelt)	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf „Hilfe zur Sicherung des Wohnungsbedarfes“ angerechnet	x • Da BMS-BezieherInnen in aller Regel Voraussetzungen nicht erfüllen können • Falls doch: wird BMS im Rahmen d. Übernahme d. tatsächl. Wohnkosten bis z. höchstzulässigen Wohnungsaufwand angerechnet	x eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird auf den „ergänzenden Wohnungsaufwand“ angerechnet	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung	(x) Grundsätzlich ja, aber da Anrechnung auf BMS-Grundleistung f. Wohnen: de facto keine oder nur geringe Leistung
Sonderzahlung(en)?	0	x	x	x	✓ 67,76 € pro Quartal bei Erfüllung der Anwartschaft	x	x	x	x

4. VERBESSERUNGEN, VERSCHLECHERUNGEN UND UNGELÖSTE PROBLEME

4.1. PLUSPUNKTE IM GESETZ, DIE ÜBER DIE BESTIMMUNGEN DER VEREINBARUNG GEMÄß ART. 15A B-VG HINAUSGEHEN

Legende

... % = Gesetz bzw. Mindeststandard-Verordnung sehen eine Leistung in Höhe von ...% des Ausgangswertes laut Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß Art. 15a B-VG vor.

Der Ausgangswert der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG entspricht der Netto-Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für eine alleinstehende Person (2011: 753€)

✓ = ja, trifft zu

(✓) = ja, aber mit Einschränkungen

! = Regelung ist günstiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht

x = nein

? = unbekannt

4.1.1. Der Ausgangswert für die Mindeststandards sind großzügiger, als es die Vereinbarung gemäß 15a-BVG vorsieht (für Details vgl. Abschnitt 2.1.)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Der Ausgangswert für die Mindeststandards ist höher als der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz	x	x	x	x	x und ✓ Lebensbedarf: analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, aber Grundleistung für das Wohnen grundsätzlich höher	x und ✓ Lebensbedarf: analog zu Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, aber Grundleistung für das Wohnen grundsätzlich höher	x	x	✓ Genereller Zuschlag zum Ausgangswert laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, da sonst Verschlechterung gegenüber SH alt

4.1.2. Höhere Mindeststandards für einzelne Gruppen, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht (für Details vgl. Abschnitt 2.1.2.)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Minderjährige	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓
Volljähriges Kind mit Familienbeihilfebezug	x	x	x	✓	x	x	x	x	x
Volljähriges Kind ohne Familienbeihilfenbezug	✓	x	x	x	x	x	x	x	x
AlleinerzieherInnen-Richtsatz nicht nur für Elternteile von minderjährigen, sondern auch von volljährigen, unterhaltsberechtigten Kindern	✓	x	✓	x	x	x	x	x	✓
AlleinerzieherInnen-Richtsatz auch für Betreuungs-Personen, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, aber kein Elternteil sind (z.B. obsorgeberechtigte Großeltern)	✓	x	✓	x	x	x	x	x	x
BewohnerInnen einer Wohngemeinschaft	✓	x	x	x	(✓) Unterscheidung: einheitliche u. getrennte Lebensführung	x	x	x	x
Erwachsene Verwandte in Bedarfsgemeinschaft, die keine Unterhaltspflichten haben bzw. denen gegenüber keine bestehen (z.B. Großeltern)	✓	x	x	x	x	x	x	x	x
Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind	✓	x	x	x	x	x	x	x	(✓) Nur als Übergangsbestimmung
Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben	✓	x	x	x	x	x	x	x	(✓) Ü.gangsbestimmung

4.1.3. Ansprüche für alleinstehende / alleinerziehende mündige Minderjährige (ab 14 Jahre) (für Details vgl. Abschnitt 2.1.2.3.)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
MÖGLICHE UMSETZUNG IM LANDESGESETZ alleinstehenden bzw. alleinerziehenden mündigen Minderjährigen (vollendetes 14. Lebensjahr) ist BMS von Amts wegen zu gewähren	(!) Keine Regelung in Gesetz od. Verordnung, aber im Vollzugs-Handbuch: alleinlebenden Minderjährigen ab 17 Jahren mit eigenem Einkommen ist der Alleinstehenden-Mindeststandard zu gewähren	Gesetz: x Information d. Landes NÖ: Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist von Amts wegen BMS zu gewähren VOLLZUG: Annahme von Anträgen wird verweigert	x	x	! • Solange kein FBH-Bezug: Alleinstehenden-Mindeststandard • sobald FBH-Bezug: Erwachsenen-Mindeststandard	x	2011: x Seit 1.3.2012: Gesetz: „alleinstehende minderjährige Personen bei besonderen sozialen Härten“ 100%	2011: x Seit 1.3. 2012: Gesetz: eigene Mindeststandards für „Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, wenn diese alleinstehend oder alleinerziehend sind“, in Höhe von 80% d. Ausgangswertes.	x

4.1.4. Leistungen für das Wohnen sind großzügiger, als es die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorsieht (für Details vgl. Abschnitt 2.3.)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gesetz/Verordnung sehen im Rahmen der BMS zusätzliche Leistungen für das Wohnen vor, die über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinausgehen – allerdings ohne RA	--	--	--	✓ „ergänzende Wohnbedarfshilfe“	--	--	--	--	--
Gesetz/Verordnung sehen im Rahmen der BMS zusätzliche Leistungen für das Wohnen vor, die über die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinausgehen – mit RA	✓ "Mietbeihilfe"	--	--	--	--	--	✓ „ergänzender Wohnungsaufwand“	--	--
Es gibt eine von der Vereinbarung gemäß Art. 15a-BVG abweichende Regelung für die Leistungen für das Wohnen, die im Ergebnis zu großzügigeren Leistungen führt als in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgesehen – mit RA	--	--	--	--	✓ "Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs"	✓ „Deckung des Wohnbedarfs außerhalb einer stationären Einrichtung“	--	--	--
Falls der tatsächliche Wohnbedarf den höchst zulässigen Wohnaufwand laut BMS überschreitet: Eine eventuell gewährte Wohnbeihilfe wird nicht auf die BMS-Leistungen für das Wohnen angerechnet	✓	x	x	✓ Übergangslösung bis 31.12.2012	x	x	x	x	✓

4.1.5. Rechtzeitigkeit der Hilfe

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Laut § 38 AVG ist eine Behörde ermächtigt, das Verfahren auszusetzen, solange eine Vorfrage noch bei einer anderen Behörde anhängig ist (z.B. auf Unterhalt). Dem gegenüber sieht die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vor, dass bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung in jedem Fall zu gewährleisten ist. Findet sich diese Bestimmung im Landesgesetz wieder?	x, VOLLZUG: Leistung wird gewährt, wenn z.B. Scheidung eingereicht bzw. Unterhaltsklage eingebracht wird	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sieht das Gesetz explizit vor, dass Leistungen nach verkürztem Ermittlungsverfahren bzw. vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens gewährt werden können? (z.B. via Mandatsbescheid? Möglichkeit besteht gemäß AVG aber auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz!)	x	✓ Mandatsbescheid explizit vorgesehen	✓	✓ Seit 1.8. 2012 per „vorläufigem Bescheid“ – kein ordentliches Rechtsmittel zulässig!	x	✓	✓	✓ Mandatsbescheid explizit vorgesehen	✓ Im Sinne von Soforthilfe, vorzugsweise in Form von Sachleistungen

4.1.6. Fachlichkeitsgebot / Sozialplanung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
VERÄNDERUNG GEGENÜBER SOZIALHILFE ALT: Gab es im alten Sozialhilfegesetz ein Fachlichkeitsgebot?	✓	✓	x	x	✓	x	?	✓	✓
Schreibt das Mindestsicherungsgesetz den Einsatz von fachlich wie persönlich geeignetem Personal vor?	x aber es gilt parallel nach wie vor § 39 WSHG	✓	x	x	✓	(✓) Implizit: Gemeinden dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, wenn fachlich geeignetes Personal vorhanden ist	X	✓	✓
Falls ja: Gibt es ein Recht auf Betreuung und Beratung durch qualifiziertes Personal?	x	--	x	x	x	--	x Beratungspflicht ist vorgesehen, Personal nicht beschrieben	x	x
Gesetz sieht Fortbildung des Fachpersonals vor	x aber es gilt parallel nach wie vor § 39 WSHG	✓	x	x	x	x	X	✓	✓
Gesetz sieht Supervision vor	x	✓ „erforderlichenfalls“	x	x	x	x	X	✓ „ist anzubieten“	✓ „ist anzubieten“
Ist Sozialplanung vorgesehen?	✓	✓	x	✓	✓	x	X	✓	✓

4.1.7. Rechtsschutz

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gibt es im Gesetz eine vom AVG abweichende, längere Berufungsfrist (dh., mehr als 2 Wochen?)	x	x	✓ 4 Wochen	x	x	x	✓	6 Wochen (schon seit 2007)	x
Sozialhilfe alt: was war die Berufungsbehörde in 1. Instanz?	UVS	Landesregierung	UVS	• Landesregierung: Leistungsbescheide u. Rückerstattung • UVS: Berufungen gegen Ersatz	Landesregierung	Landesregierung	Landesregierung (UVS für Regress)	Bezirksverwaltungsbehörde	• Allgemein: Landesregierung • Rückerstattungs- und Kostenersatzverfahren: UVS
BMS: was ist die Berufungsbehörde in 1. Instanz?	UVS	Landesregierung	UVS	• Landesregierung: Leistungsbescheide • UVS: Berufungen gegen Rückerstattung und Ersatz	Landesregierung	Landesregierung	UVS	Behörde, die Bescheid in erster Instanz erlassen hat	In Gesetz nicht geregelt, laut Erläuterungen: UVS

4.1.8. Rechtsansprüche auf Zusatzleistungen (für Details vgl. Abschnitt 2.5.)

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gibt es mit Rechtsanspruch ausgestattete Zusatzleistungen?					✓			x	x
• Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch für die Wohnkosten im Rahmen der BMS, bzw. von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abweichende, eigenständige Regelung für das Wohnen – mit dem Ergebnis, dass die Leistungen für das Wohnen höher sind, als die BMS vorsieht	✓	x	x	X Aber: Leistung ohne RA	✓	✓	✓	x	x
• Sonstige Leistungen mit Rechtsanspruch (abgesehen vom Einbezug in gesetzliche Krankenversicherung)	x	x	x	x	✓	✓	x	x	x

4.1.9. Valorisierung der Leistung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Sieht d. Gesetz vor, dass bei d. jährlichen Valorisierung analog zur Ausgleichszulage auch außerordentliche Erhöhungen der Ausgleichszulage (z.B. Einmalzahlungen) zu berücksichtigen sind?	x	x	x	x	x	x	x	x	x

4.1.10. Mindestsicherungsbeirat

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
VERÄNDERUNG GEGENÜBER SOZIALHILFE ALT: Gab es schon bisher einen Sozialhilfebeirat auf Landesebene?	x	✓ „Beirat f. Sozialplanung“	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓ „Beirat f. Sozialplanung“
Wurde mit dem Landesgesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Mindestsicherungsbeirat neu eingeführt?	x	-- Jetzt im NÖ SHG geregelt	--	x ABER: NPO-VertreterInnen haben bereits 2x derartiges Treffen mit Land/Stadt Sbg. und Verwaltung koordiniert	--	--	x	--	-- Jetzt im Oö SHG geregelt
Falls es einen solchen Beirat gibt: haben NPO-VertreterInnen in diesem Beirat Sitz und Stimme?	--	✓	✓	--	✓	✓	--	✓	✓
Falls ja: VOLLZUG: handelt es sich beim Beirat um ein Organ, dass die Sozialplanung des Landes bzgl. BMS faktisch beeinflusst?	--	?	?	--	x	--	--	?	?

4.2. VERBESSERUNGEN GEGENÜBER DER SOZIALHILFE ALT

4.2.1. abgeschaffte bzw. abgemilderte Sanktionen (für Details vgl. Abschnitt 2.10.2.)

Legende:
 ✓ = ja, trifft zu
 x = nein, trifft nicht zu
 !x! = Sanktion verschärft oder eingeführt
 -- = gab schon unter der SH alt keine entsprechende Sanktion

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Abgeschaffte Sanktionen:									
• Kein sparsamer bzw. zweckmäßiger Umgang mit den Mitteln	✓	x	✓	✓	x	✓	✓	2011: ✓ seit 1.3.2012: !x!	--
• Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt	--	--	✓	--	x	✓	--	2011: -- seit 1.3.2012: !x!	--
• Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafen bei Verwaltungsstrafen für BMS-BezieherInnen	--	--	--	✓	--	x	--	✓	--
• Wegfall von Geldstrafen bei Verletzung d. Auskunftspflicht von Dritten	✓	!x!	✓ und !x!	!x!	x	x	!x!	x	x
• Wegfall d. Ersatzfreiheitsstrafen bei Verwaltungsstrafen f. auskunftspflichtige ArbeitgeberInnen	✓	--	!x!	--	--	x	--	✓	--
Abgemilderte Sanktionen									
• Keine sofortige Leistungskürzung um 100% mehr möglich	--	✓	✓	✓	--	--	--	--	✓

4.2.2. Zahlungsverpflichtungen müssen nun bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden (für Details vgl. Abschnitt 2.7.)

✓ = ja, trifft zu
 x = nein, trifft nicht zu
 !x! = Zahlungsverpflichtungen dürfen explizit nicht berücksichtigt werden

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Zahlungen aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung	!x!	Gesetz u. VO: x Info d. Landes NÖ: im Vollzug werden laufende Unterhaltsverpflichtungen, welche exekutiert werden bzw. werden könnten, bei d. Anspruchsberechnung als Ausgabe berücksichtigt	✓	✓	(✓) Nur bei Bemessung v Unterhaltsverpflichtung von EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen, LebensgefährInnen	(✓) Nur bei Bemessung v Unterhaltsverpflichtung von EhepartnerInnen, eingetragenen PartnerInnen, LebensgefährInnen	x	x	x
Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte)	!x!	x	✓	x	✓	x	x	x	(✓)
Zahlungen zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge	!x!	x	✓	x	x	x	x	x	x
Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens	!x!	x	✓	x	x	x	x	x	x
Bei Ermittlung des anrechenbaren PartnerInnen-einkommens in einer Ehe od. Lebensgemeinschaft müssen sonstige Unterhaltsverpflichtungen des unterhaltspflichtigen Partners berücksichtigt werden	!x!	x	✓	x	✓	x	x	x	x

4.3. VERSCHLECHTERUNGEN

Legende:
 ✓ = ja, trifft zu
 (✓) = trifft mit Einschränkungen zu
 X = nein, trifft nicht zu
 ? = unbekannt

4.3.1. Wurde das „Verschlechterungsverbot“ gebrochen?

Dieses besagt laut Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG: das in der Sozialhilfe alt bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Landesrecht nicht verschlechtert werden

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Ist im Gesetz ein Verschlechterungsverbot festgeschrieben?	x	✓	x	x	x	✓	x	✓	x aber in Verordnung
Falls ja: gilt dieses lediglich als Übergangsbestimmung?	--	✓	--	--	--	✓	--	✓	x

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Gab es Verschlechterungen bei den Leistungen der Mindeststandardverordnung?	x	Für 2010: ✓ und x Verschlechterungen zwischen 1.9.2010 u. 31.12.2010 wegen Wegfall der 14. Sonderzahlung Durchrechnung max. mögliche Leistung für gesamtes Jahr 2010 versus 2011 : keine Verschlechterungen	x	x	✓ und x Je nach Haushaltskonstellation u. Bezugszeitraum sind durch d. Wegfall d. Bekleidungsgelds, d. geringere Sonderzahlungen u. d. Einrechnung d. Partner Einkommens auch in LG Verschlechterungen nicht ausgeschlossen, aber auch Besserstellungen aufgrund neuer Systematik d. Bewertung v. Haushaltskonstellationen (z.B.: alleinerziehend = alleinstehend u. nicht mehr hauptunterstützt; keine Unterscheidung mehr zw. Haupt- u. Mitunterstützten	Übers Jahr gerechnet: z.B. AlleinerzieherInnen	Übers Jahr gerechnet: va. durch Wegfall der Sonderzahlungen	-- Die Mindeststandards wurden 2010 deutlich herabgesetzt; im Jänner 2011 wurden sie wieder angehoben	x

4.3.2. Wurden im Zuge der Einführung der BMS Leistungen abgeschafft?

4.3.2.1. Richtsatzüberschreitungen

= für regelmäßige Bedarfe, die durch den Richtsatz / Mindeststandard grundsätzlich abgedeckt sind, bei denen aber im Einzelfall ein außergewöhnlicher, erhöhter Bedarf besteht (z.B. Ernährungskosten bei medizinischer Diät)

Legende:

✓ = Richtsatzüberschreitungen mit Rechtsanspruch waren in der Sozialhilfe alt / sind in der BMS vorgesehen

X = Richtsatzüberschreitungen mit Rechtsanspruch waren in der Sozialhilfe alt / sind in der BMS nicht vorgesehen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
In der Sozialhilfe alt	✓ Richtsatzüberschreitungen im Einzelfall waren explizit vorgesehen „wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse einer eingetragenen Partnerschaft des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern.	✓ Richtsatzüberschreitungen in Einzelfall waren explizit vorgesehen, „wenn auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt z.B. für Alte, Kranke oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen“, zudem Lebensunterhalt nicht umfassend definiert.	✓ Richtsatzüberschreitungen in Einzelfall waren explizit vorgesehen, „wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse der oder des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht“, zudem Lebensunterhalt nicht umfassend definiert	✓ Richtsatzüberschreitungen in Einzelfall waren explizit vorgesehen, „wenn infolge der persönlichen od. familiären Verhältnisse d. Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern.“ Explizit in Richtsatz-VO: pauschalierte „Ernährungshilfe“ f. DiabetikerInnen	X ABER: Sonderzahlungen u. Bekleidungsgeld mit Rechtsanspruch	x Richtsatzüberschreitungen nicht explizit vorgesehen	✓ Richtsatzüberschreitungen in Einzelfall waren explizit vorgesehen: „Die richtsatzgemäße Geldleistung ist im Einzelfall so weit zu erhöhen, als dies im Hinblick auf besondere persönliche od. familiäre Verhältnisse d. Hilfeempfängers (insbesondere Alter, Krankheit od. Gebrechlichkeit) zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes erforderlich wird“	(✓) Richtsatzüberschreitungen im Einzelfall nur implizit vorgesehen: bei „außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall“ waren „zusätzliche Leistungen“ „nicht ausgeschlossen“ → allerdings kein RA und Beschränkung der max. Höhe.	(✓) Richtsatzüberschreitungen im Einzelfall insofern implizit vorgesehen, als Formulierung „Die Zuerkennung von laufenden monatlichen Geldleistungen und Sonderzahlungen (...) schließt andere Leistungen sozialer Hilfe zum Lebensunterhalt im Einzelfall nicht aus“, in Verordnung detailliert geregelt, aber kein RA!

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
In der BMS	x Weder in Gesetz, noch Verordnung, noch Handbuch vorgesehen - keine Leistungen f. Bedarfe, die dem Lebensunterhalt zugerechnet werden können, im Rahmen der Liste f. Hilfe in besonderen Lebenslagen	x Klarstellung in den Erläuterungen zum Gesetz, dass Mindeststandards im Gegensatz zu SH-Richtsätzen „fix“.	x Klarstellung in Erläuterungen zum Gesetz: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, wobei die absolute Grenze der ASVG Zulagenrichtsatz war, sollen nun fixe Mindeststandards treten“	x Klarstellung in Erläuterungen zum Gesetz: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilfe-Richtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder überschritten werden konnten, treten nun fixe Mindeststandards“.	x Gesetz spricht von pauschalieren Geldleitungen für den Lebensunterhalt, Wohnkosten extra. Ausnahme: Weisung der Tiroler Landesregierung: bei nachgewiesener Diabetes- oder HIV-Erkrankung: pauschale Zusatzleistung € 35,-, bei Nachweis tatsächlicher Mehrkosten: bis max. 112,94 €	(✓) Gesetz: Richtsatzüberschreitungen nicht explizit vorgesehen, Erläuterungen stellen klar: „Wie bisher wird der regelmäßig wiederkehrende Aufwand auch künftig in Form fixer (Monats-)Sätze, die Sonderbedarfe in Form von Einmalbeiträgen oder entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgegolten“ – Diätzusatzkosten explizit als Sonderbedarf anerkannt	x Erläuterungen stellen klar: „An die Stelle der bisherigen Sozialhilferichtsätze, die im Einzelfall auch unter- oder (praktisch freilich nur sehr selten) überschritten werden konnten, sollen nun fixe Mindeststandards treten.“	(✓) Richtsatzüberschreitungen im Einzelfall nur implizit vorgesehen: bei „außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall“ waren „zusätzliche Leistungen“ „nicht ausgeschlossen“ ➔ allerdings kein RA!	x Erläuterungen zur BMS stellen klar, dass sich die Formulierung „mindestens ...%“ bei der Höhe der Mindeststandards auf das Verschlechterungsprinzip bezieht, und Mindeststandards als „verbindliche Vorgaben“ zu verstehen sind – und dies auch schon bisher „Theorie und Praxis“ so verstanden wurde

4.3.2.2. Sonderbedarf (für Details vgl. Abschnitt 2.4.)

= Leistungen mit Rechtsanspruch für Bedarfe, die durch den Richtsatz / Mindeststandard nicht abgedeckt sind (z.B. Großhausrat, Anschaffung neuer Kleidung etc.)

Legende:

✓ = mit Rechtsanspruch vorgesehen

X = nicht mit Rechtsanspruch vorgesehen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
In der Sozialhilfe alt	✓ Sonderbedarf – mit RA! – war explizit vorgesehen: „Der nicht durch den Richtsatz gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere die Unterkunft, Bekleidung, Hausrat und Beheizung ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken“	X im Gesetz kein mit Rechtsanspruch ausgestatteter Sonderbedarf vorgesehen	✓ Sonderbedarf – mit Rechtsanspruch! - war explizit vorgesehen: „Der durch den Richtsatz nicht gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes für Unterkunft, Heizung und Bekleidung ist bei vorliegender Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abzudecken“	✓ Sonderbedarf – mit Rechtsanspruch! - war explizit vorgesehen „Der nicht durch den Richtsatz oder durch die Sonderzahlungen (...) gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes, insbesondere die Unterkunft, Heizung, Hausrat, Bekleidung und andere Bedürfnisse, ist durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zu decken, deren Ausmaß nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu bemessen ist.“	✓ Rechtsanspruch auf Anmietkosten, Grundausstattung und Bekleidungsgeld	(✓) Sonderbedarf – mit Rechtsanspruch! - war im Zusammenhang mit „Bemessung des ausreichenden Lebensunterhalts“ explizit vorgesehen	X Gesetz stellt klar, dass der Lebensunterhalt nur „den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens“ umfasst, aber keine Ausführungen zu Sonderbedarf bzw. Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch	(✓) bei „außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall“ waren „zusätzliche Leistungen“ „nicht ausgeschlossen“	(✓) „einmalige Hilfen in sonstigen, nicht ausdrücklich geregelten besonderen sozialen Lagen“

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
In der BMS	(✓) – kein RA Kein Sonderbedarf mit Rechtsanspruch mehr vorgesehen, lediglich Zusatzleistungen ohne Rechtsanspruch	x Kein Sonderbedarf mit Rechtsanspruch, Erläuterungen stellen klar: spezifische Bedarfe, welche durch die pauschalierte Leistung nicht abgedeckt werden, können im Rahmen des Privatrechtsabgedeckt werden	x Kein Sonderbedarf mit Rechtsanspruch, nicht einmal Zusatzleistungen ohne Rechtsanspruch vorgesehen, lediglich Kannleistungen „zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum“	(✓) – kein RA Sonderbedarf (neben Hilfen in besonderen Lebenslagen) nach wie vor vorgesehen, aber kein Rechtsanspruch mehr.	✓ Rechtsanspruch auf Anmietkosten u. Grundausstattung	✓ Sonderbedarfe explizit vorgesehen, mit Rechtsanspruch („sind Sonderbedarfe im angemessenen Umfang zu gewährleisten“), taxative Liste	x Erläuterungen: Verweis auf „die (weiterhin) geltende Regelung der ‚Hilfe in besonderen Lebenslagen‘ gemäß § 15 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz‘ – Leistungen ohne RA!	x bei „außergewöhnlichem Bedarf im Einzelfall“ sind „zusätzliche Leistungen“ „nicht ausgeschlossen“	x Einmalige Leistungen – ohne RA! – bei besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnissen vorgesehen

4.3.2.3. Sonderzahlungen (für Details vgl. Abschnitt 2.4.)

Legende:

✓ = ja, abgeschafft

(✓) = Verschlechterung

x = nein, nicht abgeschafft

-- = gab schon unter Sozialhilfe alt keine Sonderzahlungen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	(✓) Restriktivere Zugangsbedingungen	✓	✓	(✓) Nur mehr für Minderjährige	(✓) Viel niedriger	✓	(✓) Nur mehr für Minderjährige	--	✓

4.3.2.4. Geldleistungen für den Kauf neuer Bekleidung

Legende:

✓ = gab diese Leistung unter der Sozialhilfe alt, wurde abgeschafft

-- = gab diese Leistung schon unter Sozialhilfe alt nicht

x = gab diese Leistung unter der Sozialhilfe alt und gibt sich auch in der BMS

! = Leistung wurde mit der BMS neu eingeführt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
	✓ Bekleidungs-pauschale für Personen, die mind. 12 Monate Sozialhilfe beziehen (nicht: Dauerleistung), auf Antrag, 2x jährlich: je 100 pro erwachsene Person, 1. Kind: 50 €, jedes weitere Kind: 30 €- nur auf Antrag und bei Bedarf	✓ Unter Sozialhilfe zweckgewidmete Sonderzahlung – Sonderzahlungen wurden abgeschafft, kein Ersatz	-- Keine Bekleidungsbeihilfe in der offenen Sozialhilfe – als grundsätzlich mögliche Richtsatzüberschreitung vorgesehen	✓ Unter Sozialhilfe zweckgewidmete Sonderzahlung – Sonderzahlungen wurden generell abgeschafft (Ausnahme: Minderjährige), kein Ersatz	✓ Bekleidungsbeihilfe, 2x jährlich, zuletzt max. 395,- € pro Jahr	✓ Unter Sozialhilfe 2x jährlich zweckgewidmete Sonderzahlung – Sonderzahlungen wurden abgeschafft, kein Ersatz	--	--	(✓) Unter Sozialhilfe alt war eine allgemeine Bekleidungsbeihilfe vorgesehen, unter BMS nur mehr, wenn „aus gesundheitlichen Gründen erforderlich“

4.3.3. Wurden Leistungen in Kann-Leistungen umgewandelt, auf die früher ein Rechtsanspruch bestand?

Legende

- ✓ = gab einen Rechtsanspruch unter der SH, wurde mit der BMS abgeschafft
- = gab keinen Rechtsanspruch unter der SH und gibt auch keinen in der BMS
- x = gab einen Rechtsanspruch unter der SH und gibt auch einen in der BMS
- ! = Leistung wurde mit der BMS neu eingeführt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Übernahme von Energiekostenrückständen	--	--	--	-- Allerdings: VOLLZUG: Energieschulden wurden unter Sozialhilfe alt mit Verweis auf Rechtsanspruch auf Richtsatzüberschreitung übernommen	--	--	--	-- aber explizite Kann-Leistung (ohne RA)	--
Übernahme von Mietrückständen	--	--	--	--	--	--	--	-- aber explizite Kann-Leistung (ohne RA)	--
Ein Teil der Leistungen für das Wohnen	x	x	x	✓ • Ergänzende Wohnbedarfshilfe: SH alt: RA • BMS: kein RA	x	x	x	x	x
Bestattungskosten f. Armenbegräbnis bzw. einfaches Begräbnis, sofern nicht anderweitig vorgesorgt bzw. Kosten nicht von Dritten getragen werden können	x	x Information d. Landes NÖ: Übernahme d. Bestattungskosten erfolgt in der BMS im Rahmen d. Privatrechts	✓	✓	x	x	✓	--	x

4.3.3.1. VOLLZUG: Werden Zusatz-Leistungen, auf die unter der Sozialhilfe alt ein Rechtsanspruch bestand, nicht aber unter der BMS, nun seltener bzw. nicht mehr gewährt?

Legende

- = Rechtslage zwischen Sozialhilfe alt und BMS unverändert
- ✓ = Leistung mit RA wurde in Leistung ohne RA umgewandelt und wird nun seltener gewährt
- x = Leistung mit RA wurde in Leistung ohne RA umgewandelt, wird aber nicht seltener gewährt
- ? = Leistung mit RA wurde in Leistung ohne RA umgewandelt, ist unbekannt, ob nun seltener gewährt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Übernahme von Energiekostenrückständen	--	--	--	-- Gab schon früher keinen Anspruch, wird unter BMS aber seltener gewährt	--	--	x	--	--
Übernahme von Mietrückständen	--	--	--	--	--	--	x	--	--
Teil der Leistungen für das Wohnen	--	--	--	x	--	x	x	--	--
Bestattungskosten f. Armenbegräbnis	--	--	?	x	--	x	?	--	--

4.3.4. Wurden Zugangsbedingungen zu Leistungen erschwert?

Legende

✓ = trifft zu, Verschlechterung

-- = keine Verschlechterung, galt auch schon unter der Sozialhilfe alt bzw. es gab unter der Sozialhilfe alt keine entsprechende Leistung bzw. Regelung

x = trifft nicht zu, keine Verschlechterung

! = Verbesserung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Möglichkeit für die Verwaltung, eine Leistung von Amts wegen (d.h., ohne Antrag) zu gewähren bzw. anzubieten, ist weggefallen	✓	x	x	✓	x	x	✓	x	x
Drittstaatsangehörige benötigen einen Dauer-aufenthaltstitel, um anspruchsberechtigt zu sein – die rechtmäßige befristete Niederlassung ist nicht mehr ausreichend.	--	✓	--	--	--	✓	✓	✓	✓
Dauer der Erwerbsunfähigkeit, die Anspruch auf eine höhere monatliche Leistung begründet	✓ Ausdehnung von 6 auf 12 Monate	--	--	--	--	--	--	--	--
Beweislastumkehr bzgl. Lebensgemeinschaft / Wohngemeinschaft: AntragstellerInnen müssen nachweisen, dass eine Wohngemeinschaft vorliegt – von Seite des Amtes wird a priori eine Lebensgemeinschaft angenommen (relevant bzgl. Unterhaltsverpflichtung)	x	Gesetz: x Vollzug: --	x	(✓) Praxis, dass „glaubhaft“ gemacht werden muss, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, wurde gesetzlich normiert; leben mehrere Personen in 1 Haushalt, wird immer von einer Wirtschaftsgemein. ausgegangen	x	x	✓ 2011: Vorliegen wird vermutet 2012: Nicht-Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft ist von Hilfe suchender Person nachzuweisen	x	x
Anträge können nur für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gestellt werden – keine Einzelanträge	✓	x	x	x	x	x	x	x	x
Nur schriftliche Anträge möglich	VOLLZUG: ✓ ist faktisch so, aber weder nach WMG noch AVG gedeckt	x	x	x	x	x	x	x	x
VOLLZUG: falls ja: keine/unzureichende Unterstützung beim Ausfüllen am Amt für Personen, die Hilfe benötigen würden?	✓ muss aktiv eingefordert werden	--	--	--	--	--	x	--	--

4.3.5. Wurden bestehende Sanktionen verschärft oder neue Sanktionen eingeführt? (für Details vgl. Abschnitt 2.10.)

Legende

✓ = neue Sanktion eingeführt

(✓) = bestehende Sanktion verschärft

x = Sanktion abgeschafft

(x) = Sanktion abgeschwächt

-- a = keine Veränderung – gleiche Sanktion in SH alt und BMS

-- b = keine Veränderung – weder in SH alt noch in BMS Sanktion vorgesehen

! = Verbesserung: Sanktion weggefallen

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Notlage wurde dadurch ausgelöst, dass die antragstellende Person in den letzten 3 Jahren Vermögen verschenkt oder ein Erbe nicht angetreten hat	✓	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	✓	-- b

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt	-- a	-- a	✓ in SH alt nur Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf Land vorgesehen	✓ in SH alt nur Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf Land vorgesehen	-- a	-- a in SH alt nur Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf Land vorgesehen	-- a	✓ in SH alt nur Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf Land vorgesehen	✓ in SH alt nur Übergang von Ansprüchen gegen Dritte auf Land vorgesehen
Verwaltungsstrafen für BezieherInnen									
• Änderung der leistungsrelevanten Umstände wird – schuldhaft – nicht binnen Frist gemeldet (zusätzlich zur Pflicht, zu Unrecht bezogene BMS-Mittel zurück zu zahlen)	-- b	✓ Bis zu 2.500 €	(✓) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.500 €	(✓) und (x) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.000 €, aber Wegfall d. Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen – auch neben d. Geldstrafe	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	-- a bis zu 4.000 €	(x) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 1 Woche	-- b
• Vorsätzlich unwahre Angaben gemacht / wesentliche Umstände verschwiegen	-- b	✓ bis zu 2.500 €	✓ bis zu 3.500 €	(✓) und (x) Von bis zu 2.200 € auf bis zu 3.000 €, aber Wegfall d. Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen – auch neben d. Geldstrafe	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	-- a bis zu 4.000 €	(x) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 1 Woche	-- b
• Nachweis-Voraussetzungen nicht erbracht / erforderliche Auskünfte nicht binnen Frist gemeldet	-- b	✓ bis zu 2.500 €	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b
Verwaltungsstrafen f. Dritte, die ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen									
• ArbeitgeberInnen	x	(✓) Von bis zu 2.150 € auf bis zu 2.500 €	(✓) und (x) Geldstrafe: von bis zu 2.200 € auf 2.000, NEU: Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 1 Woche	(✓) Von bis zu 220 € auf bis zu 3.000 €	-- a bis zu 500 €	-- a bis zu 700 €, Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Wochen	✓ Bis zu 400 €	(x) Gleich: Geldstrafe bis zu 800 €, aber Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 1 Woche	-- a bis zu 220 €
• Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist	x	(✓) Von bis zu 2.150 € auf bis zu 2.500 €	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- b	-- a bis zu 220 €

4.3.6. Sonstige Verschlechterungen im Rahmen der BMS

Legende

✓ = trifft zu, Verschlechterung

-- = trifft zu, aber keine Verschlechterung, galt auch schon unter der Sozialhilfe alt

x = trifft nicht zu, keine Verschlechterung

! = Verbesserung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Heizkosten sind nun im Mindeststandard für den Lebensunterhalt enthalten	✓ Sozialhilfe alt: ganzjährige Heizbeihilfe, zuletzt: monatlich 44€ - abgeschrieben	✓ Sozialhilfe alt: Beihilfe für Anschaffung von Heizmaterial Nov. bis März, zuletzt: max. 115€/Monat – abgeschrieben	--	✓ Sozialhilfe alt: Sonderzahlung für Heizkosten – abgeschrieben	x Heizkosten werden im Rahmen der „Leistung Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes“ gesondert berücksichtigt	✓ Sozialhilfe alt: 2x jährlich Sonderzahlungen für Beheizung und Bekleidung in Höhe des Richtsatzes	2011: ✓ Sozialhilfe alt: Februar und August: zuletzt jeweils 47 € f. Heizkosten – abgeschrieben Seit 1.3.2012: ! Strom und Heizung zählen zum Wohnbedarf	--	x Sozialhilfe alt: Beihilfe für Anschaffung von Heizmaterial, zuletzt max. 220 €/Jahr, laut Erläuterungen im Zuschuss zur Vermeidung von Verschlechterungen inkludiert

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Bei Lebensgemeinschaften und WGs wird von der Behörde vermutet, dass die hilfsbedürftige Person Leistungen von den anderen, im selben Haushalt lebenden Personen erhält, auch wenn keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht. Das Gegenteil muss von den AntragstellerInnen glaubhaft gemacht werden bzw. mit Beweisen untermauert. Gibt es eine derartige Formulierung im Gesetz?	Gesetz: x Vollzug: keine Regelung im Vollzugshandbuch	Gesetz: x Information d. Landes NÖ: wird nur bei Lebensgemeinschaften vermutet, nicht bei Wohngemeinschaften	Gesetz: x Vollzug: ? (keine Klärung in Erläuterungen)	✓ Schon bisher geltende Praxis, dass „glaubhaft“ gemacht werden muss, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, wurde nun gesetzlich normiert	X Keine derartige Formulierung im Gesetz	Gesetz: x Vollzug: ? (keine Klärung in Erläuterungen)	✓	Gesetz: x Vollzug: ? (keine Klärung in Erläuterungen)	Gesetz: x Vollzug: ? (keine Klärung in Erläuterungen)
Neuregelung, dass die Landesregierung und nicht wie unter der „Sozialhilfe alt“ der unabhängige Verwaltungssenat (UVS) für Berufungen in erster Instanz zuständig ist	x UVS schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz	x Landesregierung schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz	x UVS schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz	x Landesregierung schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz, ebenfalls wie bisher: Berufungen wegen Rückerstattung, Ersatzansprüche u. Vermögensverwertung: UVS	x Landesregierung schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz	x Landesregierung schon unter Sozialhilfe alt erste Berufungsinstanz (Ausnahme: Regress)	! SH alt: Landesregierung BMS: UVS	x UVS Berufungsinstanz gegen Bescheide der Landesregierung, ansonsten Behörde, die Bescheid erlassen hat	! SH alt: Landesregierung BMS: UVS
Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, die im Verfahren berücksichtigt werden muss	Sonderfall Wien als Stadt und gleichzeitig Gemeinde	✓	x	x	--	--	x	x	x
Ausbezahlung der zustehenden Leistung am Monatsende statt wie bisher am Monatsanfang	Keine Regelung im Gesetz, aber Vollzugshandbuch: x	✓	keine Regelung im Gesetz	keine Regelung in Gesetz u. Verordnung, VOLLZUG: x	x	keine Regelung in Gesetz u. Verordnung VOLLZUG: x	keine Regelung in Gesetz VOLLZUG: x	keine Regelung in Gesetz VOLLZUG: x	x Regelung im Gesetz: per Monatsersten
Gesetzliche Regelungen, dass bestimmte Zahlungsverpflichtungen NICHT bei der Leistungsbemessung berücksichtigt werden dürfen. gilt explizit für:	-- galt schon in Sozialhilfe alt für • Schulden • Alimente Unter BMS für: Zahlungsverpflichtungen ganz allgemein, insbesondere für • Unterhalt /Alimente • Forderungen, die zwangsweise eingetrieben werden • Forderungen im Zusammenhang mit einem Schuldenregulierungsverfahren	x	! Folgende Zahlungsverpflichtungen müssen berücksichtigt werden: • gesetzliche Unterhaltsverpflichtung • Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) • Zahlungen zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge • Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens (keine derartigen Bestimmungen in SH alt)	! Zahlungen aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung sind zu berücksichtigen (keine derartigen Bestimmungen in SH alt)	! bei Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens in Ehe/LG müssen Unterhaltsverpflichtungen des Partners an Dritte in Abzug gebracht werden, wenn Partner selbst über seinem Mindestsatz liegt und daher selbst keinen Anspruch hat	(x) Bzgl. Berücksichtigung V. Ausgaben, die zur Erzielung eines Einkommens notwendig sind: Vorgabe, dass zu berücksichtigen, galt schon unter SH alt auch schon ! Bei Ermittlung d. Anrechenbaren Partnereinkommens: analog zu Tirol	x	x	x

4.3.7. Verschlechterungen, die sich durch Schlechterstellung bzw. Ausschluss von BMS-Anspruchsberechtigten bei anderen Landes-Leistungen ergeben

Legende

✓ = trifft zu, Verschlechterung

-- = trifft zu, aber keine Verschlechterung, galt auch schon unter der Sozialhilfe alt

x = trifft nicht zu, keine Verschlechterung

! = Verbesserung

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Ausschluss vom Heizkostenzuschuss des Landes	x	Information des Landes NÖ: x, Beschluss d. Landesregierung bzgl. Gewährung eines Heizkostenzuschusses umfasst auch BMS-BezieherInnen	(--) Auch schon unter Sozialhilfe alt nur für DauerleistungsbezieherInnen	x	-- Schon unter Sozialhilfe alt („Grundsicherung“) kein Anspruch, dfa schon damals Heizkosten in tatsächlicher Höhe via Grundsicherung gedeckt	-- Schon unter Sozialhilfe alt kein Anspruch	(✓) Ausschluss von BMS-BezieherInnen dann, wenn sie Anspruch auf Wohnbeihilfe NEU haben	--	-- Schon unter Sozialhilfe alt kein Anspruch
Wohnbeihilfe im Rahmen der Wohnbauförderung	✓ BMS-Mittel und FLAF-Leistungen werden bei der Ermittlung des Mindesteinkommens nicht mehr berücksichtigt. BMS-BezieherInnen haben seit Anfang 2011 nur mehr Anspruch, wenn sie • schon vor dem 31. 12. 2010 Wohnbeihilfe bezogen haben (Verlängerungsanträge) oder • das erforderliche Mindesteinkommen innerhalb der letzten 10 Jahre nachweisen können	x Allerdings: Wohnbeihilfe nur im geförderten Wohnbau	2011: x Seit 1.1.2012: neben Verschlechterungen, die alle Anspruchsberechtigten treffen: Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht	(✓) Keine Verschlechterungen bei Wohnbeihilfe selbst, aber ab 1.1.2013 wird die Wohnbeihilfe im Rahmen der BMS als Einkommen angerechnet → faktische Leistungskürzung	x	x aber aufgrund der Bestimmungen bzgl. der Einkommensarten f. d. Ermittlung des erforderlichen Mindesteinkommens waren BMS-BezieherInnen schon bislang so gut wie ausgeschlossen	x	x	✓ Allgemeine Verschlechterung seit 1.1.2012, die in Folge auch BMS-BezieherInnen trifft: • Reduktion der angemessenen Wohnnutzfläche • Einführung einer Obergrenze von 300 € im geförderten Wohnbau • Wegfall der Einschleifregelung
Familienleistungen des Landes	(✓) Die Einkommensgrenzen beim Wr. Familienzuschuss wurden bei der Erhöhung der BMS-Mindeststandards f. Minderjährige 2011 nicht analog angehoben – damit haben BMS-beziehende Familien mit Kindern keinen Anspruch mehr	-- (Kinderbetreuungszuschuss f. Kinderbetreuung)	x Kinderbonus	-- (Einmalige Hilfe für werdende Mütter)	-- (Tiroler Kindergeld plus: f. Kinderbetreuung)	x Vorarlberger Familienzuschuss	x Steiermärkischer Familienzuschuss	x Kärntner Familienzuschuss	-- (Kinderbetreuungszuschuss f. Kinderbetreuung)

4.4. WAS WAR IN DER SOZIALHILFE ALT PROBLEMATISCH UND BLEIBT ES AUCH IN DER BMS?

Legende

✓ = ja, trifft zu: war unter Sozialhilfe alt problematisch und ist es auch unter BMS

(✓) = trifft mit Einschränkungen zu

X = nein, trifft nicht zu: war unter Sozialhilfe alt nicht problematisch und ist es auch nicht unter BMS

? = unbekannt

-- = im jeweiligen Bundesland nicht relevant

! = Verbesserung gegenüber SH alt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Die Höhe der Sozialhilfe alt bzw. der Bedarfsorientierten Mindestsicherung basiert nicht auf realen Lebenshaltungskosten (kein Warenkorbmodell o.ä.):									
• Leistung f. Lebensunterhalt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
• Leistung f. Wohnen	(✓) zur Grundleistung zusätzlich Mietbeihilfe, mit RA, aber kein Warenkorbmodell o.ä.	✓	✓	(✓) zur Grundleistung zusätzlich ergänzende Wohnbedarfshilfe, ohne RA, aber kein Warenkorbmodell o.ä.	(✓) eigenständige, höhere Leistung „Hilfe zur Sicherung d. Wohnbedarfs“, mit RA, aber Höchstnutzflächen u. Vorgabe v. absoluten Mietobergrenzen, d. sich nicht Mieten von tatsächl. verfügbaren Wohnungen orientieren (nicht näher definierte Ortsüblichkeit)	(✓) eigenständige, höhere Leistung f. d. Wohnen, mit RA, aber kein Warenkorbmodell o.ä.	✓ Ergänzender Wohnungsaufwand, in den Grundleistung eingerechnet wird, mit RA, aber kein Warenkorbmodell o.ä.	✓	✓
Lebensgemeinschaften werden wie Ehen / eingetragene Partnerschaften behandelt, obwohl keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht	✓	✓	✓	✓	VERSCHLECHTERUNG: erst mit BMS eingeführt	✓	✓	✓	✓
Gesetz sieht vor, dass Zahlungsverpflichtungen bei der Bemessung der zustehenden Leistung nicht berücksichtigt werden dürfen	✓ Gegenüber SH alt sogar mehr explizite Ausnahmen	X	X	X NEU: Unterhalt bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß 291b EO muss berücksichtigt werden	✓ Ausnahme NEU: bei Ermittlung des anrechenbaren Partner Einkommens in Ehe od. LG müssen Unterhaltsverpflichtungen des Partners an Dritte in Abzug gebracht werden, wenn Partner selbst über seinem Mindestsatz liegt und daher selbst keinen Anspruch hat	X	✓ aber VOLLZUG anders	X	X
Leistungen f. Delogierungsprävention unzureichend	✓	✓	?	✓	✓	X	✓	✓	✓
VOLLZUG: häufig nicht rechtzeitiges Einsetzen der Hilfe – nicht funktionierende Soforthilfe	✓	✓	X	✓	✓	X	✓	X	?
Betragsmäßige Höchstgrenzen bei den Leistungen ohne Rechtsanspruch	X	X	X	✓	✓	X	X	X	✓
Höchst zulässige m ² -Nutzfläche des Wohnraums der Bedarfsgemeinschaft	X	X	X	X	✓	X	X	X	X
Übernommene Wohnkosten müssen „ortsüblich“ sein, es gibt aber keine angemessene Definition (dh. keine Orientierung an den Preisen am Wohnungsmarkt)	--	--	--	--	✓	--	--	--	--

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Leistungskürzungen als Sanktionsmöglichkeit	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rechtsverfolgungspflicht auf Unterhalt bzw. privatrechtliche Ansprüche – BMS kennt zwar Ausnahmen, diese aber ungenügend	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓
Grundbücherliche Sicherstellung des Eigenheims (wenn auch in BMS erst nach 6 Monaten Leistungsbezug innerhalb von 2 Jahren)	✓ Aber im großstädtischen Kontext nicht so relevant wie am Land	✓	✓	✓	✓	x nur zulässig, wenn keine besondere Härte	✓	✓	✓
Berufungsbehörde 1. Instanz: Landesregierung	x	✓	x	(✓) Ausnahme unter SH alt: UVS: Berufungen gegen Ersatzansprüche Ausnahme unter BMS: UVS: Berufungen gegen Ersatzansprüche, Rückerstattung und Verwertung sichergestellten Vermögens	✓	✓	x	x	x SH alt: Landesregierung BMS: UVS
Auskunftspflicht: DienstgeberIn	✓	✓	✓	✓	✓	✓	x	✓	✓
Auskunftspflicht: VermieterIn / BestandgeberIn	✓	✓	x	x	x	x	x	✓	x
Bei Lebensgemeinschaften: im Gesetz verankerte Beweislastumkehr, ob eine Wirtschaftsgemeinschaft oder bloße Wohngemeinschaft vorliegt – dh. AntragstellerIn muss nachweisen, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt	x	Gesetz: x Vollzug: ✓	x	✓ Das Nicht-Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft muss „glaubhaft gemacht“ werden	x	x	✓	x	x
Einschränkungen des Datenschutzes (z.B. Verknüpfungsabfragen aus dem zentralen Melderegister), unzureichende Datenschutzbestimmungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

4.5. PROBLEME bei der EINDEUTIGKEIT VON REGELUNGEN

Schaffen die Landesgesetze bzw. Verordnungen Klarheit gegenüber den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG?

Legende

- ✓ = ja, trifft zu
- (✓) = trifft mit Einschränkungen zu
- x = nein, trifft nicht zu
- ? = unbekannt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Klare Regelung, wann von <u>überwiegender</u> Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen gesprochen werden kann?	x Vollzugshandbuch: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	✓ Erläuterungen: Betreuung in zeitl. Ausmaß welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	✓ Erläuterungen: in einem zeitlichen Ausmaß, welches die – auch nur teilweise – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmöglich macht	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Klare Regelung, wann v. <u>geeigneten</u> Betreuungsmöglichkeiten für Kinder gesprochen werden kann?	x Vollzugshandbuch: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	✓ Erläuterungen: solche, die gesetzlich geregelt sind	x Erläuterungen: x	✓ Gesetz nennt beispielhaft Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter od. Tagesväter
Wer ist als unterhaltspflichtigeR (NICHT: regresspflichtiger) AngehörigeR zu werten: gelten die Bestimmungen des ABGB uneingeschränkt?	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Einschränkung des ABGB auf Eltern und Kinder	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz	Keine Einschränkung des ABGB im Gesetz
Sanktionen bei Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft: Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht vor, dass Leistungskürzungen der Leistung für den Lebensunterhalt „stufenweise“ und bis zu max. 50% zu erfolgen haben: Ist in Gesetz/Verordnung geregelt, wie diese Stufen auszusehen haben?	x aber: Regelung im Vollzugshandbuch: • bei erstmaliger Verweigerung oder Vereitelung: Kürzung um 25% f. d. Dauer eines Monats • bei anhaltender Weigerung oder im Wiederholungsfall: Kürzung um 50% für die Dauer von zwei Monaten • bei beharrlicher od. mehrfach wiederholter Weigerung: Kürzung um 100% für die Dauer der Weigerung	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: nur Klarstellung, dass bei erstmaliger Sanktionierung keine 50%ige Kürzung zulässig ist	x Erläuterungen: x	✓ Verordnung: monatlich darf eine Kürzung um höchstens 25% vorgenommen werden.	✓ Erläuterungen: • Bei erstmaliger Nichterfüllung von Auflagen (wie z. B. Meldepflichten) oder beim Versäumen von vereinbarten Terminen: Kürzung um 50% nicht zulässig. • Bei grundsätzlicher Verweigerung (z. B. Nichtantreten von vermittelten Angeboten) kommt hingegen sehr wohl eine sofortige Kürzung auf 50% in Betracht.	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x
Klare Definition der Ausnahmefälle, wann eine Geldleistung in eine Sachleistung umgewandelt werden darf, „wenn dadurch eine den Zeilen der BMS dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann“?	x Vollzugshandbuch: x	✓ Erläuterungen: Insbesondere dann, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann	✓ Erläuterungen: Insbesondere dann, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann	x Erläuterungen: x	x Erläuterungen: x ABER: bei Lebensunterhalt sind nru Geldleistungen vorgesehen!	✓ Erläuterungen: Insbesondere dann, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann	✓ Erläuterungen: Insbesondere dann, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann	x Erläuterungen: x	✓ Gesetz: • Wenn die Mittel trotz wiederholter Information über d. Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden: Auszahlung in Teilbeträgen • Wenn auch mit Teilbetrags-Auszahlungen die Deckung d. Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfs gefährdet: Sachleistungen

5. SONSTIGES

5.1. DIE BMS ALS „SPRUNGBRETT IN DEN ARBEITSMARKT“?

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Haben die BMS-Träger eigenständige Projekte zur Arbeitsmarktintegration umgesetzt? (event. in Kooperation mit dem AMS?)	(✓) • Projekt „Step-2-job“, ausschließlich für Voll-BMS-BezieherInnen, nach Pilotphase in- zwischen in ganz Wien Finanzierung: ESF- und AMS-Mittel • LEA-Projekte	✓ Pilotprojekt im Bezirk Wr. Neustadt für mehrere hundert Personen, Finanzierung: ?	?	2011: x Seit Feb.2012: ✓	x (nur AMS)	x	x	?	✓ „Step bei Step“ Finanzierung: ESF, Kofinanzierung des Landes
VOLLZUG: Werden Berufsfreibeträge nur bei Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit gewährt, oder auch bei Teilnahme an Maßnahmen am erweiterten Arbeitsmarkt (SÖBs, etc.)	?	?	?	✓ Nur bei sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungen, nicht bei Beihilfen	✓ auch im Rahmen von SÖBS etc.	✓ sowohl als auch	x	?	?

5.2. PERSPEKTIVEN-PLÄNE / INDIVIDUALISIERTE HILFEPLÄNE

Legende

✓ = ja, trifft zu

(✓) = ja, aber mit Einschränkungen

x = nein, trifft nicht zu

-- = von mehreren Antwort-Möglichkeiten trifft diese nicht zu / Hauptfrage wurde mit „nein“ beantwortet, deshalb kann Unterfrage nicht beantwortet werden

? = unbekannt

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Sieht das Gesetz die VERPFLICHTENDE Erstellung von Perspektiven-Plänen / individualisierten Hilfeplänen vor?	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Falls nein: Sieht das Gesetz explizit vor, dass Perspektiven-Pläne / individualisierten Hilfepläne erstellt werden KÖNNEN??	X Im Vollzug: • nach 3-monatigem Bezug: Einladung zu einem Gespräch mit SozialarbeiterIn auf freiwilliger Basis • Projekt „Step-2-job“ zur Arbeitsintegration von Voll-BMS-BezieherInnen: „Betreuungsvereinbarungen“ werden erstellt	x	x	✓	✓	x	x	(✓) Gesetz enthält Formulierung: Mindestsicherung umfasst auch die Beratung in außerordentlichen sozialen Schwierigkeiten	X Aber: Gesetz sieht vor, dass Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage aufgetragen werden können

	Wien	NÖ	Burgenland	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	OÖ
Beschränkt sich die Erstellung dieser Perspektiven-Pläne auf die Wiederherstellung oder Steigerung der Arbeitsfähigkeit?	?	--	--	✓	x	--	--	--	--
Gibt es bei der Erstellung der Pläne Mitspracherechte auf Seiten der BMS-BezieherInnen?	?	--	--	(✓) „sind entsprechend einzubinden“	(✓) „sind bestmöglich einzubeziehen“	--	--	--	--
Ist das Prinzip der Freiwilligkeit bzgl. Erstellung und Einhaltung der Pläne seitens der KlientInnen im Gesetz verankert?	--	--	--	x	x nicht explizit	--	--	--	--
Sieht das Gesetz Sanktionen vor, wenn KlientInnen die Kooperation bei der Erstellung von Perspektiven-Plänen / individualisierten Hilfeplänen verweigern bzw. diese nicht einhalten?	-- Bei Step-2-job als Sanktion aufgrund Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft	--	--	✓	x nicht explizit	--	--	--	--
Werden Sozialeinrichtungen per Gesetz zur Kooperation bei der Umsetzung des Hilfeplans bzw. Sanktionierung der Nicht-Einhaltung verpflichtet?	--	--	--	x	x	--	--	x Aber gibt Mitwirkungspflicht von freien Wohlfahrtsträgern u.a.	--